2°
Ded.
63

2° Deduct 63.

Ad Rel. vom 28. Febr. 1781. N. 9

Ausführung

derer

von dem Hochlöblichen

Kayserlichen und Reichshofrath

durch die, zu Gunsten

einiger querulirenden Bürger der Stadt Baden

gegen

des Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht

in angemaßter Klagsache

pro decernendo Mandato pœnali cassatorio & inhibitorio de non amplius inquietando & molestando, desuperque idonee cavendo, nec non damna data & expensas resarciendo S. Cl. ann. cit. sol., uti & ob urgens moræ periculum maturandis reliquis petitis Ordinationibus Cæsareis

Religionsbeschwerden betreffend

übereilte,

provisorische Verordnungen

und

unbefugte Verwerfung

der

dagegen und gegen die ganze Einleitung der Sache zum Prozeß

eingereichten

Exceptionum fori declinatoriarum

sowohl

dem Hochfürstlichen Badischen Haus

zugefügten besondern

als daraus

auf sämtliche des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände

ausfliessenden

allgemeinen Beschwerden,

zur

Rechtfertigung des zu deren Abwendung

an

Kayserliche Majestät

und das

versammlete Reich

nothwendig gewordenen Recurses.

Mit Beylagen von Lit. A. bis O

Carlsruhe, 1780.

gedruckt bey Michael Macklot,

Marggrävlich Badischen Hof-Buchhändlern auch Hof- und Canzley-Buchdruckern.

ische
liothek
n

Kurzer Begrif

derer

in Sachen

der Stadt Baden

und des

Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht

Mandati Religions-Beschwerden betreffend,

aus denen Reichshofräthlichen Erkenntnissen erwachsenen, bey Kayserlicher Majestät und gesammten höchst und hohen Reichs-Ständen auszuführenden gemeinen und besonderen Beschwerden.

Erster Abschnitt.

Pragmatische Geschichte des ungegründeten Klagewerks der Unterthanen und des ordnungswidrigen Reichshofräthlichen Verfahrens in dieser Sache.

§. 1. Die Badische Landesregierungs-Collegien wurden von Zeit zu Zeit nach dem Gutfinden derer Regenten verändert, vermehrt, und vermindert.

§. 2. Der Regierungs-Zustand im Badenbadischen litte auch grosse Veränderungen, und war im Entscheidjahr noch grossentheils Evangelisch.

§. 3. Denen Catholischen Unterthanen sicherten der Herr Marggrav dem ohnerachtet den Besiz der Religions-Uebung und aller Zugehörden, wie sie solche im Jahr 1765 besassen, zu; behielten sich aber im übrigen die hergebrachte freye Verwaltung ihrer Regierungs-Rechte und die daraus fliessende Bestimmung des weltlichen Diener-Etats vor.

§. 4. Das ganze Land begnügt sich damit, nur einige Bürger der Stadt Baden möchten mehr, auch Einschränkungen des Landesherrn in der Art seiner Regierungs-Verwaltung, erzwingen.

§. 5. Hierzu gaben ihnen mehrere Personen, durch allerley aus Privat-Absichten unternommene Machinationen, Anleitung.

§. 6. Zur ersten Einleitung ward die Apellation von einem Entscheid in Denunciations-Sachen einiger Badener Bürger gegen einen Lehrer am Gymnasium zu Baden gewählt, welcher nach rechtlicher Ordnung gegen den Denuncianten ausfiel.

§. 7. Nicht aber thaten sie diesen Schritt um eine Rechtswidrigkeit jenes Urtheils auszuführen, sondern um ihr Gesuch wegen Widerherstellung einer eigenen Badenbadischen Landesregierung und Aufstellung einer Catholischen Consistorial-Commißion anzubringen.

§. 8. Um diesem Eingang zu verschaffen, wurden einige theils ungegründete theils unbewiesene und unwahre Religionsbeschwerden angehängt.

§. 9. Da auch die verwittibte Frau Marggrävin zu Baden eine Stiftung zu Schulanstalten unter der Bedingung jener Consistorial Commißions-Errichtung dem Fürstlichen Haus antrug, dieses aber jene Bedingung nicht eingieng;

* §. 10.

§. 10. So zogen sie mittelst verlangter Oberstrichterlicher Confirmation sothaner Stiftung auch diese in ihren Plan — Ohne Absonderung derer so ganz verschiedenen Gegenstände ward über alle Bericht erfordert, und dieser von dem Fürstlichen Haus erstattet.

§. 11. Unterdessen bewogen die Querulanten hochgedachte Frau Marggrävin zu einer weiteren Stiftung zum Unterhalt eines Landes- und Religions-Syndikus, wozu sie auch gleich eigenmächtig in heimlichen Zusammenkünften eine noch dazu ganz unzuläßige Person wählten, und hintennach ohnbegrüßt des Landesherrn die Oberstrichterliche Bestättigung dieses ganzen Unfugs nachsuchten,

§. 12. Auch aus diesem Anlas die übertriebenste Forderungen und Anmassungen sich erlaubten.

§. 13. Um solchem Gesuch Ingres zu verschaffen, klagten sie über Zwang, Behinderung und Ahndung des an den Kayserlichen Reichshofrath genommenen Recurses, und führten dazu theils ganz unwahre Fakta an, theils wollten sie gerechte und auf längst vorgelegene Landesgeseze gegründete Verordnungen als eine solche Hinderung geltend machen.

§. 14. Um der Sache mehr Schein zu geben, leiteten sie es dahin ein, daß die Einziehung eines einer Badischen Geheimenraths Wittib, der Mutter des anmaslichen Syndikus, vorhin gereichten Gnadengehalts — welches eine von denen angeblichen Ahndungen seyn sollte — noch von dieser besonders eingeklagt wurde.

§. 15. Ja sie wusten sogar das hohe Ordinariat zu Speyer zu bewegen, daß es um ihnen im Prozes zu aßistiren intervenirte, und ausser der Aufwärmung ihres Vortrags noch einige offenbar unwahre oder irrige Kränkungen seiner Diöcesanrechte anfügte.

§. 16. Auch hierauf unterlies man nicht die unbedenkliche und den Gesezen gemässe Verhältnis des diesseitigen Betragens deutlich dem Kayserlichen Reichshofrath durch Bericht vor Augen zu legen.

§. 17. Nichtsdestoweniger erkannte derselbe auf einseitige nicht zum Bericht anhero mitgetheilte weitere Vorstellungen ein unnötiges Verbott, dieselbe an ihrem Prozes nicht zu hindern, und einen gesezwidrigen Befehl, den heimlich erwählten unzuläßigen Syndikus einstweilen zu allen Zusammenkünften derselben zuzulassen.

§. 18. Unter Wiederhohlung der vorhin vorgestellten Unstatthaftigkeit jenes gegenseitigen Begehrens lies man eine exceptionem fori declinatoriam einreichen, weil der Kläger Hauptgesuch, als auf eine Interpretation der Reichsgeseze gegründet, zur Reichshofräthlichen Cognition nicht geeignet, allenfalls, so weit ein gerichtliches Verfahren statt fände, solches vor die Austrägen gehörig sey.

§. 19. Der Reichshofrath verwarf aber jene Einreden, bestättigte seine Provisional-Verordnungen, erlaubte weiter denen Klägern ohne Erlaubnüs der Landesherrschaft Zusammenkünfte zu halten, und bedrohte den Herrn Marggraven, wenn Dieselbe nicht all jenen Unfug des Gegentheils ruhig dulden würden, mit einer Localcommißion.

§. 20. Ja, da unterdessen die verwittibte Frau Marggrävin um ihre der Landeshoheit nachtheilige Stiftungs-Bedingungen durchzusezen, den Vollzug ihrer Stiftungen an eine auswärtige hohe Macht übertragen hatte, so suchte der Reichshofrath, damit der Prozes recht verwickelt werde, auch dieses in denselben und vor sich zu ziehen, nachdem vermutlich Kläger auch um dessen Bestättigung gebeten haben werden.

§. 21. Gegen diese von dem Reichshofrath versuchte Ausdähnung seiner Gewalt bleibt dem Fürstlichen Hause kein Mittel als der Recurs an Kayserliche Majestät und das gesammte Reich übrig.

Zweiter Abschnitt.

Prüfung derer aus diesem Reichshofräthlichen Verfahren für sämmtliche höchst und hohe Stände des Reichs erwachsenen gemeinen Beschwerden.

§. 22. Religionsklagen haben die Unterthanen nicht, weil dazu geschehene Entziehung eines Besizes von Religions-Uebung, Kirchengütern und Zugehörden, die sie im Entscheidjahr

jahr oder zur Zeit des geschlossenen näheren Vereinigungs-Vertrag von 1765 inne hatten, gehöret;

§. 23. Und Querulanten eine solche Entziehung selbst nicht anführen, noch anführen können.

§. 24. Ihr Haupt-Gesuch ist Theilung der Landesregierung, Errichtung einer Consistorial-Commißon und eines Landes- auch Religions-Syndikus, dann Einführung alles dessen durch eine Reichshofräthliche Lokalcommißion, wofür sie selbst nicht Worte eines Gesezes, sondern nur einen vermeintlichen Geist des Friedensschlusses, anführen.

§. 25. Einem jeden fällt es in die Augen, daß kein Geist des Friedensschlusses denkbar sey, der dem Landesherrn vorschreibe, durch was für Personen er seine Territorialrechte ausüben, oder daß er die Unterthanen und die Namens ihrer aufzustellende Personen, wo keine landschaftliche Verfassung ist, blos der Religion wegen daran Theil nehmen lassen müsse.

§. 26. Noch evidenter ist es, daß wenn auch ein solcher Geist des nach dem Buchstaben zu vollziehenden Friedensschlusses denkbar wäre, er ohne vorgängige authentische Interpretation nicht angenommen, noch als ein Grund eines gerichtlichen Verfahrens zugelassen werden könne.

§. 27. Eine solche authentische Interpretation aber stehet dem Reichshofrath nicht zu: die Annehmung dieser darauf gründenden Sache ist also ein Eingrif in die Vorrechte Kayserlicher Majestät und der versammelten Stände des Reichs.

§. 28. Diese Annehmung, deren Unzuläßigkeit in andern solchen Fällen die Reichsgerichte selbst erkannt haben, wie viele Beyspiele zeigen, ist also das 1te gravamen commune Statuum S. R. I.

§. 29. Der klare Buchstaben des Friedenschlusses liegt da, der dem Landesherrn nur die Schuldigkeit, denen Unterthanen die im Entscheidjahr besessene Religions-Uebung Kirchengüter und Zugehörden zu lassen, auflegt, übrigens aber ihm den freyen Gebrauch der Territorialrechte auch in Kirchensachen bestättigt, und denen Unterthanen, Aenderungen der desfalsigen Landesverfassung zu verlangen, untersagt.

§. 30. Diesem läuft das obige Klagewerk, das auf Aenderung der Landesverfassung, Beschränkung des Landesherrn in der Art der Verwaltung seiner Territorialrechte abzweckt, gerade entgegen, dessen Annehmung ist also ein durch sämmtlich höchst und hohe Stände des Reichs auch Garants des Westphälischen Friedens zu remedirender Einbruch in dieses wichtige Reichsgesetz und das 2te grav. comm. St. S. R. I.

§. 31. Auch nach dem deutlichen Innhalt des Erbvereinigungs-Vertrags von 1765 finden diese gefoderte Einschränkungen nicht statt, sondern sind offenbar, weil sie Anfangs in Anregung gebracht, davon aber auf diesseitigen Widerspruch abgestanden worden, verzichtet: die Annahme solcher demselben entgegen laufenden Klagen kann nur in des Reichshofraths Abneigung gegen Reichsständische zu seiner Confirmation nicht übergebene Verträge ihren Grund haben, und ist daher das 3te grav. comm. St. S. R. I.

§. 32. Bliebe aber auch bey jenem Klagewerk noch etwas übrig, das nicht auf die Verschiedenheit der Religion zwischen Herrn und Unterthanen, nicht also auf eine unstatthafte Ausdähnung der Verordnung des Friedens von denen Religions-Rechten der letzteren gebaut wäre, sondern aus Privatrechten hergeleitet würde, so ist es wenigstens nie zu Gebotbriefen vereigenschaftet, weil Dinge gefodert werden, deren die Querulanten nie im Besitz waren, wozu ihnen das Recht widersprochen wird, und also erst im ordentlichen Weg Rechtens ausgeführet werden muß.

§. 33. Es gehöret also ohnwidersprechlich vor die Austrägen, und die öffentliche Verwerfung der Fürstlich Badischer Seits geschehenen Berufung darauf, ist, zumahlen bey denen bekannten Gesinnungen der Reichsgerichte über diesen Punkt, ein bedenklicher Eingrif in die Reichsständische Privilegien, ein 4tes grav. comm. St. S. R. I.

§. 34. Schon deswegen, weil diese Sache vor den Reichshofrath nicht gehöret, ist also dessen provisorische Verfügung darinn dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze zuwider, und deren verordnete Vollstreckung ein 5tes grav. comm. St. S. R. I.

§. 35. Sie enthält aber auch in sich selbst mehrere Nichtigkeiten.

§. 36. Besonders giebt sie denen Unterthanen Rechte, legt dem Landesherrn Verbindlichkeiten auf, von denen allen die Reichsgesetze das klare Gegentheil verordnen, und die zu ungebührlichem Troz der Unterthanen und Umsturz des Landesfürstlichen Ansehens den nothwendigen Grund legen:

§ 37. Sie begünstigt provisorisch solche Anordnungen, die in viel andern ähnlichen Fällen von denen Reichsgerichten selbst als ganz unzuläßig und aufrührerisch erkannt und geahndet worden:

§. 38. Sie bezweckt also eine gänzliche Umformung des gesezmäßigen Verhältnisses zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, und ist daher deren Innhalt ein 6tes gravamen comm. St. S. R. I.

§. 39. Der Anlas zu diesen Provisional-Verfügungen lag, wie die Reichshofraths-Protocolle beweisen, in gegenseitigen, dem Fürstlichen Haus nicht mitgetheilten — sicherlich verläumderischen — Exhibitis seiner Unterthanen:

§. 40. Die Verfügung selbst ist also ein Beweis, daß der Reichshofrath sich anmasse, die Verordnung der Reichsgesetze, daß auf keine Imploration der Unterthanen, auch provisorisch nicht, etwas erkannt werden solle, ohne die Obrigkeit mit ihrem Bericht gehört zu haben, nach Willkühr vor unverbindlich zu halten, und bewürket dadurch das 7te grav. comm. St. S. R. I.

§. 41. Besonders legte man auch dem Reichshofrath vor, daß die von jeher vorhanden gewesene Landesgesetze und der Stadt Baden eigne Statuten alle Haltung der Zusammenkünfte ohne Landesherrliche Erlaubniß und ohne Eröfnung durch einen Landesherrlichen gevollmächtigten Diener, so wie alle Annahme fremder Personen zu Städtischen Diensten, alle Anstellung einiger Diener ohne Landesfürstliche Confirmation, verbieten:

§. 42. Da nun der Reichshofrath ihnen von alle dem das gerade Gegentheil erlaubt, so ist dieses eine weitere die Landeshoheit in ihren Grundsäulen angreifende willkührliche Behandlung, derer die Beobachtung der Landesgesetze, die Nichtertheilung einiger der Landeshoheit eingreifender Privilegien, so sehr einschärfenden Reichsconstitutionen, und eben daher das 8te grav. comm. St. S. R. I.

§. 43. Endlich die Androhung einer Lokalcommißon, welche in angedrohter maaße nicht ohne einen weiteren eclatanten Contrast zwischen denen Gesetzen und diesem Reichshofräthlichen Verfahren zu bewürken, erkannt werden könnte;

§. 44. Die noch dabey da gebraucht wird, wo gegen den Landesherrn die eingeklagte Bedrückungen mit nichts erwiesen sind, wohl aber dieser gegen die Unterthanen Betrug und Beschimpfungen, welche sie anwenden, um andere zu nöthigen, an dem Prozeß Theil zu nehmen, oder dabey zu verharren, dargethan hat, ohne daß gegen diese auch nur die geringste Misbilligung geäußert würde;

§. 45. Diese Androhung unter diesen Umständen tritt alles Landesherrliche Ansehen vor den Augen seiner Unterthanen so unter die Füsse, giebt Anlaß diesen einen solchen Troz gegen ihre, dadurch als überwältigt und außer Aktivität gesezt betrachtende, Landesherrschaft einzuflössen, daß sie den ersten Rang unter denen grav. comm. St. S. R. I., unter welchen sie der Folge nach den 9ten Platz einnimmt, verdienet.

§. 46. Bey so offenbarer Niederreißung der Reichsgerichtlichen Schranken, bey so willkührlicher Behandlung oder vielmehr Mißhandlung der wichtigsten Reichsgesetze, bey so gänzlicher Nichtbeobachtung der wesentlichsten Reichsständischen Privilegien, bey so vorzüglicher Begünstigung des ungebührlichen Trozes der Unterthanen, wovon auf die triftigste Vorstellungen nicht abgegangen werden will, ist der ergriffene Recurs bestens begründet.

§. 47. Alles dieses aber läßt des Marggraven Hochfürstliche Durchlaucht an der gerechtesten Erledigung jener gemeinen und besondern Beschwerden nicht zweiflen.

Erster Abschnitt.

Pragmatische Geschichte des ungegründeten Klagewerks der Unterthanen und des ordnungswidrigen Reichshofräthlichen Verfahrens in dieser Sache.

§. 1.

Beede unter des jetzt regierenden Herrn Marggraven von Baden Durchlaucht vereinigte Landesantheile sind nicht neu zusammengebrachte Länder; sie waren schon in ältern Zeiten ein Ganzes. Als sie unter dem gemeinsamen Stammvater derer beed letzten Fürstlichen Linien, Marggraven Christoph zu Anfang des sechszehenten Jahrhunderts dem Besitz nach unter dessen Söhne in mehrere Stammtheile zertheilet wurden, blieb dennoch das Grundgesetz dieser Theilung, daß diese Lande zu ewigen Tagen als ein unzertrennbares Ganzes angesehen werden, und ein Corpus bleiben sollten 1) War vor der Theilung nur eine Regierung, nur ein Oberrath, wie er damals genannt wurde, der die auf einem Regenten unzertheilt beruhende Staats-Gewalt ausübte, so waren deren in der Folge so viel, als besondere Stammtheile unter ihren besondern Regenten wurden. Zwey von denen mehreren Stämmen dauerten allein eine geraume Zeit fort, der Badendurlachische und Badenbadische: zwey Regierungen waren daher lange Zeit die Administratoren der Regentengewalt in diesen Stammtheilen. Nicht aber nothwendig und aus Erforderniß der Landesverfassung, sondern aus der Natur jener Theilung allein entsprangen diese doppelte Collegien; sie selbst wurden in neueren Zeiten bey vervielfältigten Geschäften in jedem Landesantheil in mehrere Collegien nach Gutfinden derer jeweiligen Regenten getheilet 2).

Die Badische Landesregierungs Collegien wurden von Zeit zu Zeit nach dem Gutfinden derer Regenten verändert, vermehrt und vermindert.

§. 2.

Eben so eräugneten sich auch in dem Kirchenzustand dieser Lande nach und nach mehrere Veränderungen. Unter Marggrav Philipp dem ältern ward der Badenbadische Stammtheil zur Evangelischen Religion reformirt, und dessen Räthe waren theils Evangelisch theils Catholisch. Marggrav Philipp der jüngere führte in der letzten Helfte des sechszehnten Jahrhunderts darinnen die Catholische Religion wieder ein. Da im Jahr 1594 Marggrav Ernst Friedrich aus Gelegenheit der bekannten Erbfolgestrittigkeiten von diesen Landen Besitz nahm, und auch nachher sein Bruder und Nachfolger Marggrav Georg Friedrich die einstweilige Belehnung darüber bis zum Ende des Streits erhielt,

Der Religionszustand der Badenbadischen Lande litt auch verschiedene Veränderungen u. war im Entscheidjahr noch grossentheils Evangelisch.

A

1) Sachs, Badische Geschichte, Th. 3. Seite 98.
2) Sachs, Badische Geschichte, Th. 5. Seite 8.

erhielt, gab dieses Gelegenheit, daß sich der gröste Theil des Landes wieder zur Evangelischen Religion wandte. In diesem Zustand traf Marggrav Wilhelm das Land an, als er im Jahr 1622 erbfähig erkannt und in jenen Besitz desselben eingesezt wurde, in welchem ihn nachher der Westphälische Friede bestättigte. Dieser ließ es zwar eine seiner Angelegenheiten seyn, die Catholische Religion darinnen wieder herzustellen, doch war dieses kein Werk, das auch in denen privativen Landen in dem kurzen Zwischenraum bis 1624. zu Stand gebracht werden konnte, und in denen mit Evangelischen Reichs-Ständen damals gemeinschaftlichen Grav- und Herrschaften, Sponheim, Eberstein, und Mahlberg, war in dieser Zeit auch nur an den Anfang eines solchen Vorhabens nicht zu denken. Daher kam es, daß in dem nachher durch den Westphälischen Frieden zum Entscheidjahr gewordenen Termin des Jahrs 1624 jene Grav- und Herrschaften, wie ohne dies Reichskündig ist, ganz Evangelisch waren, und auch noch ein großer Theil des übrigen Landes sich zu dieser Religion bekannte 1).

§. 3.

Denen Catholischen Unterthanen sicherten der Herr Marggrav dem ohnerachtet den Besitz der Religionsübung und aller Zugehörden, wie sie solche im Jahr 1765 besessen, Ihrer Seits zu:

Der nurerwähnte Friedensschluß, der das Religions- und Staats-Verhältniß im Teutschen Reich näher und dauerhafter bestimmte, setzte fest, daß jeder Reichs-Stand ohne Unterschied der Religion bey seinen alten Rechten, Freyheiten, und Landesherrlichen Befugnissen im Geistlichen und Weltlichen ungestört verbleiben, nur aber durch deren Ausübung in Religions-Sachen, denen Unterthanen nichts, was ihnen der Besitzstand des Jahres 1624 als Zugehörden einer damals besessenen Religions-Uebung zubilligt, entzogen, die Landesherrliche Gewalt mehr, als sie es durch den Besitz der Unterthanen in solchem Jahr ist, nicht beschränkt werden solle. Welchen Veränderungen unter obiger Lage der Umstände ein Land, das wo es im Entscheidjahr gemischt war, jetzt ganz Catholisch, wo es damals ganz Evangelisch war, jetzt gemischt ist, unter dem Nachfolger Evangelischer Religion entgegen sehen mußte, wenn es nichts weiter, als dies allgemeine Reichsgesetz, zu seinem Vorstand hatte, kann jeder, wer die Gesetze kennt, ohne Ausführung bemerken. Das Badenbadische Ministerium bemerkte es ebenfalls, und suchte durch einen Vertrag mit dem jetzigen Fürstlichen Haus ihm abzuhelfen. Es begnügte sich jedoch dabey nicht damit, dem Land die Beybehaltung der Religions-Uebung und der dabey damals besessenen Zugehörden ohne Rücksicht auf das Entscheidjahr zu bedingen, sondern es verlangte auch, daß das Fürstliche Haus auf den Anfall sich des ganzen Selbst-Gebrauchs seiner Landesherrlichen Rechte begeben, und einem aus unabänderlicher Landes-

1) Siehe den Abdruck derer in angemaßter Klagsache der Stadt Baden wegen Religionsbeschwerden bey Reichshofrath vorgekommenen Schriften, Stück V. §. 72 & Urkunden Lit. VV. und WW.

desherrlicher Commißion handelnden Regierungs-Collegium übertragen, auch lauter Catholische Beamte und Landbediente annehmen solle, oder (da dieses nicht durchgieng) daß wenigstens einige vorzügliche besonders zu benennende Bedienungen beständig mit Catholischen besetzt seyn sollen. Ersteres, nemlich die Aufrechthaltung der Religions-Uebung, bewilligten des jetztregierenden Herrn Marggraven Durchlaucht in der Ueberzeugung, wie sehr dieses zur Beförderung der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt gereiche, gern, letzteres aber, den perpetuirlichen Auftrag ihrer Rechte an ein eignes Collegium schlugen sie als eine zu diesem Endzweck unnöthige Ihnen mit Recht und Billigkeit nicht zuzumuthende Einschränkung, oder vielmehr Abdikation, ihrer Landesfürstlichen Rechte standhaft aus. 1) In dem Bewußtseyn wie sehr jenes schon zum wahren Wohl des Landes gereiche, begnügte sich das Badenbadische Ministerium damit, und die Stelle des Vereinigungs-Vertrags von 1765 wurde so gesetzt, wie sie jetzt lautet: daß nemlich denen Catholischen des Badenbadischen Landesantheils ihre Religions-Uebung und alle deren besessene und spezifizirte Zugehörden in jener vollständigen Maaße, wie sie solche zur Zeit dieses Vertrags besaßen, ohne daß das Fürstliche Haus dagegen sich der aus dem Entscheidjahr ihm zustehenden Rechte gebrauchen wolle, zu ewigen Tagen gelassen, des Herrn Marggraven Durchlaucht und Dero Regierungs-Nachfolger aber übrigens in Annehmung der Diener und Einziehung unnöthiger Aemter freye Macht und Gewalt behalten sollen, nur daß die Catholische Landeskinder von des Fürstlichen Hauses Diensten nicht ausgeschlossen werden. Auf diesen von jenen Ministerio zum Besten des Landes verhandelten, und von beyden Landes-Regenten abgeschlossenen Vertrag leistete das Land auch würklich die Huldigung 2).

Behielten sich aber im übrigen die hergebrachte freye Verwaltung ihrer Regierungs-Rechte, und daraus fliesende Bestimmung des weltlichen Diener-Etats, vor.

§. 4.

Pflicht wurde es dadurch für einen jeweiligen Regenten dieser Marggravschaft, denen Unterthanen von jener Religions-Uebung und Zugehörden nicht bloß, welche sie im Jahr 1624., sondern auch von all jenen, welche sie zur Zeit dieses Vertrags besessen haben, nichts zu entziehen, sie darinnen nicht zu stören. Pflicht wurde es aber nun auch für die Unterthanen sich mit denen ihnen dadurch zugesagten Vortheilen zu begnügen, und auch ihrer Seits durch Vertrauen auf einen Landesherrn, der ihnen dadurch den klaresten Beweiß, daß er an Religions-Partheylichkeit keinen Gefallen trage, gegeben hatte, zu der Absicht, daß Ruhe und Einigkeit im Land wohnen, und der Wohlstand des gemeinen Wesens dadurch zunehmen möge, mitzuwürken. Daß des Herrn Marggraven Durchlaucht Ihren Versicherungen Kraft gegeben

Das ganze Land begnügte sich damit: nur einige Bürger der Stadt Baden möchten mehr, auch Einschränkungen des Landesherrn in der Art seiner Regierungsverwaltung, erzwingen.

1) Siehe obenangezogenen Abdruck. Stück V. §. 80. & Urkunde ZZ.
2) Siehe obenangezogenen Abdruck. Stück V. Urkunde Uu.

gegeben haben, davon macht selbst jenes Klagewerk, welches diese Schrift veranlasset, den überzeugenden Beweiß: denn hat in dieser, die doch unter dem Titel von Religionsklagen auftritt, nicht eine Entziehung oder Beeinträchtigung jener kirchlichen Zugehörden, die denen Unterthanen gelaßen werden sollen, nicht eine eigentliche Religions-Bedruckung nur angeführt werden können, so darf gewiß niemand zweifeln, daß die Landesherrliche Erfüllung jenes Vertrags, die ohnehin in jedes unpartheyischen Augen und nach den Gesetzen die Vermuthung vor sich hat, ihre vollständige Richtigkeit habe. Auch von dem größeren Theil derer Unterthanen kann man sagen, und sagt es mit Vergnügen, daß er seiner obgedachten Pflicht nachkomme. Nur die Stadt Baden (denn einige andere Gemeinden und Ortschaften, die Anfangs ihrem Beyspiel meist aus arglistiger Verführung folgen wollten, besannen sich bald selbst auf erhaltene bessere Belehrung eines andern, und sind nun zufrieden, ihren Irrwahn in Zeiten entdeckt zu haben 1). Nur also die Stadt Baden ist es noch, welche lieber Mistrauen und Streitigkeit mit ihrem Landesherrn zu erregen sucht, um da, ihrer Hofnung nach, vielleicht im Trüben zu fischen, und dadurch Vortheile, welche Gesetze und Verträge ihr nicht zubilligen, und die ihr sich nach und nach der Landesherrlichen Oberbotmäßigkeit mehr zu entziehen, Gelegenheit machen möchten, zu erhaschen, wozu ihr einige von Personal-Feindschaft gegen das Fürstliche Haus beseelte ehemalige Diener desselben Anleitung und Aufmunterung geben.

§. 5.

Hierzu gaben ihnen mehrere Personen durch allerley aus Privatabsichten unternommene Machinationen Anleitung.

Nichts schien denen klagenden Bürgern von Baden zu jener Absicht vortheilhafter, als ihr Vorhaben in das Kleid von Religionsklagen zu hüllen in der Hofnung, daß gegen einen Fürsten, der nicht ihrer Religion ist, dieses dasjenige Mittel seyn werde, welches am leichtesten die Wahrscheinlichkeit vor sich haben, also am leichtesten Ingreß finden werde. Aber wo nun die Gelegenheit hernehmen, wenn das Fürstliche Haus nicht bloß seine Reichsgesetzmäßige, sondern auch jene mehrere freywillig übernommene, Verbindlichkeiten unverrückt erfüllte und in der Ueberzeugung, daß nicht Reformations-Geist und Zwietracht, sondern Einigkeit und Wohlstand der Unterthanen das Aufkommen des Landes, mithin das Glück des Regenten, gründe, seine Unterthanen beeder Religionen mit gleicher Liebe regierte? Doch wer Hader sucht, kann auch die Ursach vom Zaum abbrechen — So gieng es hier. Da nach aufgehobenen Jesuiterorden die Vorsorge für die Lehranstalten hauptsächlich für die höhern Schulen in dem Catholischen Landsantheil doppelt nothwendig wurde, so errichteten des Herrn Marggraven Durchlaucht ein Gymnasium zu Baden, suchten dieses

1) Oberwähnter Abdruck, Stück XIII. §. 2 bis 4. und Urkunden Lit. Uuu. bis O,o.o.o.

dieses mit tüchtigen Lehrern zu besetzen, und desfalls, da sie dazu taugliche Subjekten in Ihrem Land nicht in genugsamer Anzahl fanden, solche zum Theil aus andern Catholischen Landen herbeyzuziehen.

§. 6.

Zur ersten Einleitung ward die Appellation von einem Entscheid in Denunciations-Sachen einiger Badener Bürger gegen einen Lehrer am Gymnasium zu Baden gewählt, welcher rechtlicher Ordnung nach gegen die Denuncianten ausfiel.

Es befand sich unter denen angestellten auswärtigen Lehrern einer Namens Hofmann, der aus einem Orden unter Genehmigung der Päbstlichen Nunciatur zu Lucern zur Weltgeistlichkeit zurückgekehret war, und dadurch schon eine Abneigung des gemeinen Volks gegen sich hatte: Viele Bürger von Baden kamen gegen ihn mit einer Menge von theils unerheblichen theils erheblichen Klagen zum Vorschein, verlangten deswegen seine Absetzung. Was jedes Richters Pflicht in solchem Fall ist, geschah; man forderte ihnen den Beweiß ab, sicherte ihnen auf den Fall seiner Vollführung die vollständigste Genugthuung zu. Das war aber nicht was sie suchten; lange bemühten sie sich, der Befolgung jener Auflage auszuweichen, bis sie endlich ernstlich dazu angehalten wurden, und nun schlugen ihre Beweise fehl: alle Punkte von Erheblichkeit blieben unerwiesen, von den hauptsächlichsten ward das Gegentheil dargethan. Was der Erfolg hiervon seyn mußte, kann jeder, wer voraussetzt, daß man gerecht habe verfahren wollen, von selbst ermessen. Der Denunciat nemlich ward absolvirt, die Denuncianten in die Kosten verwiesen. Jener indessen, durch die viele Vexen und Unannehmlichkeiten müde gemacht, bat um seine Dienstentlassung, und ohnerachtet er in dem Fach, wozu man ihn angestellt hatte, ein brauchbarer Lehrer war, ergrif man dennoch in der Ueberzeugung, daß sein Unterricht bey einmal gegen ihn eingewurzelten allgemeinen Vorurtheilen wenig gedeyhliches würken würde, gern die Gelegenheit, hierinnen der Schwachheit des gemeinen Haufens auf schickliche Art etwas nachsehen zu können; man entließ ihn seiner Dienste. Nun hätte man denken sollen, werde aller Anstoß aus dem Wege geräumt seyn, zumahlen ihnen, als sie sich gegen das Urtheil beschwerten, und eine in Untersuchungs-Sachen nach der Reichsverfassung unzuläßige Berufung an eines derer höchsten Reichsgerichte einlegten, statt deren die in solchen Fällen herkommliche weitere Defensions-Gestattung durch Verschickung der Akten auf eine auswärtige Catholische Universität zugesichert ward.

§. 7.

Nicht aber um eine Rechtswidrigkeit jenes Urtheils auszuführen, sondern um

Hier entwickelte sich aber ihr Plan näher. Hätten sie eine gerechte Entscheidung ihrer damals angebrachten Denunciation zur Absicht gehabt, so hatten sie alle Ursach bey diesem Verfahren und Anerbieten sich zu beruhigen. Das war aber ihr geringster Kummer. Diese Begebenheit sollte als ein Anlaß benutzt werden, jenen weitaussehenden Endzweck, nemlich unter dem Deckmantel von Religions-Klagen

ihr Gesuch wegen Wiederherstellung einer eignen Badenbadischen Landesregierung u. Aufstellung einer Catholischen Consistorial-Commißion anzubringen, thaten sie diesen Schritt.

Einrichtungen zu erzwingen, die den Grund zur allmähligen Losreissung von der Landesherrlichen Gewalt enthalten möchten durchzusetzen. Deswegen schlugen sie jene gesetzliche Wege nicht ein. Sie brachten ihre Berufung vor den Kayserlichen Reichshofrath. Aber auch da war es ihnen um deren Rechtfertigung nicht zu thun; sie ließen diese ganz zurück, und reichten dagegen in einem Mandats-Gesuch die Bitte ein, daß dem Herrn Marggraven anbefohlen werden möchte, die Imploranten mit Aufhebung der wider sie gefällten Erkänntniß und übrigen Prozeduren weder in dem Hofmännischen noch einem andern ähnlichen Fall weiters zu beunruhigen, und dieserwegen hinlänglich zu caviren, auch ihnen die verursachte Schäden und Kosten zu ersetzen, ferner nach dem Zustand des Entscheidjahres ein denen unterdrückten Badenbadischen Landesdikasterien äquipollentes Catholisches Collegium, und zwar so wie es in der von ihnen übergebenen Stiftungs-Urkunde der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Durchlaucht in Vorschlag gebracht worden, *) zu errichten, den bereits eingeschobenen Evangelisch reformirten Oberkellerey-Adjunkt Schmidt hinweg zu ziehen, die Heiligen-Hospital- und Allmosencassen mit ungewöhnlichen und ungebührlichen Ausgaben nicht zu beladen, und die darauf gelegte Pensionen wieder einzustellen, oder vielmehr, daß vorberegte Stiftung aus Allerhöchsten Gewalt bestättiget und der von Seiten des Fürstlichen Hauses ohne alle erhebliche Ursach verweigerte Consens wegen der auf dem Verzug haftenden großen Gefahr, supplirt, sofort durch eine Allerhöchst Kayserliche Commißion mehrgedachte Stiftung mit dem Schulinstitut unter dem Beytritt und Mitwirkung derer hohen Ordinariate sicher, dauerhaft und unumstößlich verbunden werden möge!

§. 8.

Um diesem Eingang zu verschaffen, wurden theils ungegründete theils unbewiesene und unwahre Religionsbeschwerden angehängt.

Der Faden, der dieß veränderte Gesuch mit dem vorhergehenden Gewebe zusammenknüpfen sollte, bestand in der abendtheuerlichen Vorspiegelung, wie aus dem Vorgang mit jenem Professor Hofmann die Absicht des Fürstlichen Hauses verdächtige Lehrer anzustellen, um damit die Catholische Religion zu stürzen, sich erprobe. Jedem unpartheyischen muste zwar hierbey einfallen, wie erst der Satz selber, daß Hofmann ein verdächtiger Lehrer gewesen, bewiesen, ihr desfalsiger Beweiß in den gesetzlichen Wegen hätte vollführt werden müssen, und daß selbst alsdann aus einem solchen einzigen Beyspiel jene unziemliche Absicht nicht gefolgert werden könne, da sonst kein Regent ein und andrer Religion von diesem Vorwurf frey seyn würde, so lang es bey der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen unmöglich ist, daß er lauter fehlerfreye Diener habe, niemals in der Wahl der Subjekte sich

*) Die Geschichte dieser Stiftung enthält in der Kürze der §. 9. dieser Schrift. Ausführlicher aber ist solcher an denen ad §. 10 & 20 in den Noten angeführten Orten zu finden.

sich irren könne. Einzeln, fürchteten sie, möchte dieser Faden zu bald brechen, es wurden deswegen mehrere mit verflochten. Nun sollte es Religionsbedruckung seyn, daß das Fürstliche Haus Baden den Gebrauch derjenigen Rechte in Kirchensachen beybehielt, die die vorige Catholische Linie ausübte, ohnerachtet solches keine andere als weltliche Landesherrliche Rechte waren und seyn konnten, auch ohnangesehen, daß der Westphälische Friedensschluß solche Territorial-Rechte ein und andrer Religion Ständen unstreitig sichert, und nur verordnet, daß der geistlichen Obrigkeit an ihren herkömmlichen Rechten und denen Unterthanen an ihrer Religions- und Kirchenverfassung selbst durch deren Ausübung kein Nachtheil geschehen soll. (J. P. Osn. Art. V. §. 26.) Und warum sollte dieß Religionsbedruckung seyn? die Ursache ist wo möglich noch lächerlicher als das Verlangen selbst — weil nemlich die vorige Fürstliche Linie alle Landesfürstliche Rechte in Kirchensachen nur aus einem mit dem Abgang derselben nun erloschenen Uebertrag des Herrn Bischoven ausgeübt habe — Es sollte Religionsbedruckung seyn, daß dem jeweilig beständigen Herkommen in den Badischen Landen, und selbst dem Sinn der Hausgesetze gemäß nach vereinigten Landesantheilen die weltliche Landsregierungs-Collegien in eins zusammengezogen wurden, obgleich weder Reichsgesetze noch besondere Verträge dagegen angeführt werden können. Es sollte Religionsbeschwerde seyn, daß denen Catholischen in der Badendurlachischen Residenz-Stadt Carlsruh, wo sie aus alleiniger Gnade des Landesfürsten die vollständigste Privatübung ihrer Religion genießen, nicht diese freye Gnade bis zu einer öffentlichen ausgedähnt werde, ob schon im umgekehrten Fall der in der Badenbadischen Residenz-Stadt Rastatt innerhalb des Fürstlichen Schlosses gehalten werdende Evangelische Hof- und Garnisons-Gottesdienst ihnen schon eine große Beschwerde zu seyn scheinet — Es soll als Religions-Bedruckung gelten, daß man in die Heiligen-Gefälle und fromme Stiftungen eingreife, ob schon von denen Klägern einzelne Fälle, wo dieß geschehen sey, nicht einmal angegeben werden können, vielweniger bescheinigt werden, mithin die Aeußerung, wie sie da liegt, das völlige Gepräge der Falschheit an der Stirne trägt — Ja es soll endlich Religionsbedruckung seyn, daß man diejenige Badenbadische Schreiber, die sich auf Verrechnungen legen, anweißt, das nöthige gründlich zu erlernen, und weil dazu im Badenbadischen noch die Gelegenheit nicht ist, solches in Durlachischen Schreibstuben zu thun, ohnerachtet viel tausend Catholische in Evangelischen Landen und umgekehrt leben, ohne daß es einem je nur geträumt hätte, dieses Leben in einem Lande anderer Religion sey eine Religionsbedrückung — Dieses sind die so gerühmte Religionsklagen, welche die Badener Querulanten aufgebracht haben.

§. 9.

Da auch die verwittibte Frau Marggrävin zu Baden eine Stiftung zu Schulanstalten unter der Bedingung jener Consistorial Comißions-Errichtung dem Fürstl. Haus antrug, dieses aber leztere Bedingung nicht einging:

Während daß diese Kläger solchen Stof zu einem ewigen Denkmal, wie weit Enthusiasterey, die unter dem Pöbel einreißt, sich verirren könne, zusammen trugen, hatte die verwittibte Frau Marggrävin von Baden, welche aus dem Testament des leztverstorbenen Herrn Marggraven August Georgs die Schuldigkeit auf sich hat, Stiftungen zum Besten derer Catholischen Kirchen und Schulen im Badischen zu machen, eine solche wegen Errichtung eines Lehrinstituts zu Baden entworfen, und des regierenden Herrn Marggraven Durchlaucht zur Annahm und Bestättigung vorgelegt. In dieser ward zu einer unabweichlichen Bedingung gemacht, daß eine eigene Consistorial-Comißion errichtet, und dieser ein ewiger Auftrag zu Behandlung aller Regierungs-Geschäfte, die einigermaßen auf das Religions- und Kirchenwesen Bezug hätten, gegeben werden solle. Von Seiten der Landesherrschaft suchte man in allem, was das Lehrinstitut anbetraf, in die Absicht Hochgedachter Frau Stifterin einzugehen, man erbot sich sogar, eine ähnliche perpetuirliche Commißion, jedoch bloß zur Verwaltung der Obsorge über dieses zu stiftende Institut, aufzustellen. Wäre die Absicht Hochgedachter Fürstin die, welche man bey diesem Vorschlag natürlich erwarten konnte, nemlich der aufhabenden Obliegenheit sich zu entladen, nützliche Lehr- und Schulanstalten zu errichten und dauerhaft zu gründen; so wäre das dießseitige Anerbieten gewiß hinreichend, diesen Endzweck in der vollesten Maaß zu erreichen. Nur die einer Abdikation nicht unähnlich sehende Uebertragung aller das Kirchen- und Religionswesen berührenden weltlichen Regierungs-Rechte (wohin fast alles im Staat gezogen werden kann), diese schlug man aus, weil weder nach Reichsgesetzen noch nach der Natur der Sache dieses zur Sicherstellung des Catholischen Religionswesens mit Bestand gefordert werden kann, diese ganze Bedingung mit jener Stiftung in keiner Verbindung stand, und die Fürstliche Frau Stifterin, welcher wohl die Macht zum Besten der Catholischen Unterthanen, nicht aber zum Nachtheil des seine Gewalt nicht von dem leztverstorbenen Herrn Marggraven habenden Regenten, Stiftungen zu machen auferlegt werden konnte, und auferlegt worden ist, dazu nicht berechtigt war. Alle Bemühung, Hochgedachte Fürstin davon abzubringen, und zu Billigung der gewiß annehmlichen Bedingungen, die man einzugehen dießseits sich erboten hatte, zu bewegen, waren vergeblich, und man mußte also zur Zeit einen Vortheil, den man denen Unterthanen im Land gern gegönnet und gewünscht hätte, fahren laßen, weil mit Niederlegung eines großen Theils derer Regenten-Rechte ihn zu erkaufen, dem Landesfürsten nicht zugemuthet werden konnte.

§. 10.

§. 10.

Auch dieses suchte die Stadt Baden mit in ihren Plan zu ziehen, gründete daher auf obenangeführte vermeintliche Religionsklagen die Aeußerung, daß ihr mit einer Remedur in einzelnen Fällen nicht geholfen sey, daß daher die Aufstellung eines Catholischen Consistoriums, die Annehmung bloß Catholischer Diener zu allen Bedienungen, die Oberstrichterliche Bestättigung der nur erwähnten Stiftung nöthig werde, und verband damit jene vorhin erzählte dahin gerichtete Bitte. Nach denen Gesetzen ließe sich der Gehalt dieses Klagewerks leicht und bey dem ersten Anblick bestimmen —— Die verschiedenerley Reichssatzungswidrig zusammengehäufte Sachen waren, von einander abzusondern — Die Hofmännische Sache war als eine Privat- und Untersuchungs-Sache von denen, welche sie angieng, in den geordneten Wegen der weiteren Defension auszuführen —— Die Vereinigung der Landesregierung, die Fortübung der Rechte, welche die ausgegangene Fürstliche Linie ausgeübt hatte, die Nichtweiterung der Catholischen Religions-Uebung zu Carlsruh waren als Dinge, denen das Gepräge der Misklagen auf der Stirne ruht, zu verwerfen —— Die Beschwerden über Eingriffe in die Heiligen-Gefälle und fromme Stiftungen waren es wenigstens so lang auch, bis wo dergleichen geschehen, angegeben und gebührend bescheiniget werde —— Die Aufstellung eines nie gewesenen Catholischen Consistoriums, die Nöthigung des Herrn Marggraven zu Annahme einer Ihre ganze Regierungs-Verfassung umzuändern bestimmten Stiftung ware, wenn man je den Unfug von beeden Begehren nicht gleich einsehen wollte, als Ansprache und Forderung von Unterthanen an einen Fürsten an die Austräge zu verweisen —— Dieses geschah nun zwar nicht, sondern es ward der Herr Marggrav darüber zum Bericht gezogen. Doch auch hierbey beruhigte man sich ganz gern in jenen Gesinnungen der tiefsten Ehrerbietung, in welchen man **Ihro Kayserlichen Majestät** als höchsten Reichs-Oberhaupt Fürstlich Badischer Seits von seinen Handlungen Bericht zu geben, jederzeit bereit ist, und in der Hofnung, daß alsdann desto gewisser der Unfug des ganzen Klagewerks werde erheitert werden. Man erstattete den Bericht, und legte darinn alles unter Beyfügung aller die Sache erläutenden Urkunden in seiner oberzählten natürlichen Gestalt dar 1).

So zogen sie mittelst verlangter Confirmation sothaner Stiftung auch diese in ihren Plan -- Ohne Absonderung derer so ganz verschiedenen Gegenstände ward über alles Bericht erfodert, und dieser von dem Fürstl. Haus erstattet.

1) Das von §. 6. bis hieher vorgetragene Faktum erhellet näher aus dem Auszug der Beschwerungs-Schrift Lit. A. sodann der Beyl. B. und der über jene gefertigten Information Lit. C. anliegend, welche ihre Bestättigung aus diesen in dem vorangeführten Abdruck Nro. I bis V. mit denen Urkunden in extenso eingerückten Schriften selbst erhalten.

§. 11.

Unterdessen bewogen die Querulanten Hochgedachte Frau Markgrävin zu einer weiteren Stiftung zum Unterhalt eines Landes und Religions-Syndikus; wozu sie auch gleich eigenmächtig in heimlichen Zusammenkünften eine noch dazu ganz unzuläßige Person wählten, und hintennach ohnbegrüßt des Landesherrn die Oberstrichterliche Bestättigung dieses ganzen Unfugs suchten

So sehr die Querulanten Ursach gehabt hätten zufrieden zu seyn, daß ihr nichtiges Anbringen noch so viel Gehör fand, so sehr dünkte ihnen im Gegentheil die schnell gehofte Durchführung ihres Plans zu langsam von statten zu gehen. Mit Hülfe, oder vielmehr durch Aufhetzung ihrer verderblichen Rathgeber suchten sie also einen Weg, worauf sie wenigstens einen Theil ihres Vorhabens eigenmächtig durchsetzen möchten. Diesen glaubten sie in der Bewürkung einer weiteren bey Hochgedachter Frau Marggrävin nachgesuchten Stiftung eines unter dem sehr rechtmäßig scheinenden Namen eines Syndikus versteckten Landes- und Religions-Protektors zu finden, der dem Grundstatut seiner Thätigkeit zufolge nichts geringeres, als ein Corregent des Herrn Marggraven, werden sollte. Er sollte nemlich laut jenes Statuts nicht ein gemeiner Vertreter der Stadt, sondern ein Landes- und Religions-Syndikus in einem Lande werden, worinn keine Landschaftliche Verfassung existirt, und das zu vertretten die Stadt Baden weder ein eignes Recht noch einen Auftrag des Landes anführen konnte. Zu seiner bessern Würksamkeit sollten eigne von der Stadt zu errichtende, von dem Landesherrn unabhängige, Collegien unter dem Namen eines beständigen Ausschusses ihm beygeordnet werden. Diese sollten ihn ohne Concurrenz des Landesherrn annehmen. Mit ihnen, und mit allen Gemeinden, die sich zu ihm halten wollten, sollte er, so oft und viel er es nöthig fände, ohne Landesfürstliche Erlaubnus und Mitwürkung Zusammenkünfte halten. Ihnen allein und nicht der Herrschaft sollte er Pflichten ablegen. Selbst das entfernteste Oberaufsichtsrecht, wenn nach jenen Voraussetzungen noch Fälle zu dessen Ausübung möglich wären, sollte nicht dem Fürstlichen Haus zustehen, sondern an das Ordinariat übertragen werden. Damit endlich nichts fehle, wodurch der gewünschten Ungebundenheit Thor und Thür aufgethan werde, so sollte die authentische Auslegung Verbesserung und Vermehrung jenes Statuts, ein Recht das, so lange Staaten stehen, nur dem, der die Regenten-Gewalt im Staat hat, zustand, der Fürstlichen Frau Stifterin allezeit vorbehalten, ihr dadurch die Macht, des Herrn Marggraven Durchlaucht in Dero Regierungs-Rechten jeweils nach Gutfinden weiter zu beschränken, noch förmlich zugestanden werden.

§. 12.

Auch aus diesem Anlaß die übertriebenste Forderungen und Anmaßungen sich erlaubten.

Daß die Kläger ein solches Phantom als etwas nützliches ins Gesicht faßten, würde einer erkrankten Einbildungskraft haben zu gut gehalten werden können, und daß sie es alsdann in ordentlichen gerichtlichen Wegen auszuführen gesucht hätten, würde ebenfalls noch verzeyhlich gewesen seyn. Daß sie sich aber erdreisten, diese Geburt ihrer aus-

ausschweifenden Lüste ohngefragt männiglichen, ohne, ja gegen den Willen ihrer Obrigkeit, ohne andere Autorisation als ihre grenzenlose Willkühr, die in Staaten, welche noch nicht in gänzliche Anarchie verfallen sind, nicht Geseze macht, sondern den Gesezen untergeordnet seyn soll, durchzusezen; daß sie würklich mit Uebertrettung des klaren Buchstabens derer gegen Winkelversammlungen vorhandenen Reichs- und Landesgeseze dergleichen verbottene Zusammenkünfte halten, daß sie in solchen schon würklich jene Collegien errichten, zu Versehung jenes Landes- und Religions-Syndikats einen Mañ wählen, daß sie diesen vor sich in Pflichten nehmen, daß sie von alle dem erst hintennach dem Landesherrn die Anzeige machen, sie noch äusserst respektswidrig fassen, und sich nicht scheuen alle desfalsige Landesfürstliche —— genehmigende sowohl als nicht genehmigende — Verfügungen zu verbitten, weil sie die Bestättigung nirgend anderswoher als von dem Gericht, wo sie ihren vermeintlichen Prozes angebracht hätten, erwarten wollten; daß sie endlich nach alle dem noch das Herz haben, mit einem solchen Gewebe von gesezwidrigen, ja gesezverächterischen, Handlungen vor ein Gericht zn tretten, und dessen allen gerichtliche Bestättigung zu verlangen — des übersteigt alle Grenzen.

§. 13.

So nackend trauten sie indessen selbst nicht dieses Lieblingskind vorzustellen. Das Fach der Religionsklagen war in der vorigen Schrift, so wenig und schlecht auch die vorgebrachte waren, so erschöpft, daß ohne die frechste Stirne zum Lügen einige weitere nicht aufgestellt werden konnten. Auch hatte dies Gewand vorhin für die erhizte und gierige Wünsche der Kläger einen zu langsamen Eindruck gemacht, als daß sie gereizt worden wären, es ihrem jezigen Phantom wieder umzuhängen. Sie suchten also ein neues hervor — Klagen über Zwang, Bedruckung und Ahndung des an ein höchstes Reichsgericht von ihnen ergriffenen Recurses sollte das Vehiculum seyn, wodurch ihr Project sanft und glücklich zum Ziel gebracht werde. — Die Einschärfung einer seit Jahrhunderten vorgelegenen Verordnung gegen Winkelversammlungen und Verbindungen der Unterthanen; einige in verschiedene Aemter abgesandte Policey-Commissionen, die den Auftrag hatten, die Unterthanen ohne alle Drohung blos durch Vorstellung von der wahren Beschaffenheit der Sache zu belehren, und laut der öffentlich vorgelegten Protokolle nichts anders bewürkten; die einigen Beamten geschehene Dienstaufkündigung, welche nach denen Badischen Bestallungs-Briefen und der Dienerordnung dem Herrn, wie dem Diener, ein Vierteljahr vor dem Abtritts Termin zu thun freystehet; Die Entsezung eines Rastatter Burgermeisters, der die Stadtcasse um mehrere tausend Gulden, die er Reces sezte, in Verlust brachte, eines Schulzen, der einer Concussion durch förmliche Untersuchung und sein

Um solchem Gesuch Ingres' zu verschaffen klagten sie über Zwang Behinderung und Ahndung des an den Reichs-Hofrath genommenen Recurses und führten dazu theils ganz unwahre Fackta an, theils wollten sie gerechte u. auf längst vorgelegene Landesgeseze sich gründede Verordnungen, als eine solche Hinderung, geltend machen.

eignes Geständnis überwiesen war, eines Stabhalters, der dem Laster der Völlerey ergeben, und in der Trunkenheit zu Händlen und Schwälgereyen geneigt und fertig war; ja gar die Anhörung der von den Rastättern gegen die Bademer Zünfte wegen Feilhabens und Haustrens in Rastatt erhobene Klage, über die noch gar nichts war erkant worden; die Einziehung eines Gnadengehalts, das der Herr Marggrav vorhin der Wittib des entlebten Baden Badischen Geheimenrath Tschamerhells reichen lies — alles dies soll Unrecht, sollte Ahndung und Verhinderung des an ein höchstes Reichsgericht ergriffenen Recurses seyn! Das wie und warum ist hierbey freylich eine Frage, die schwerer zu beantworten seyn dürfte, sobald man nicht die Allmacht der Freyheits Schwärmerey, wenn sie einmahl unter dem Pöbel einreißt, zum Schlüssel nimmt 1).

§. 14.

Um der Sache mehr Schein zu geben leiteten sie es dahin ein, daß die Einziehung eines einer Badischen Geheimerats Wittib, der Mutter des anmaslichen Syndikus, vorhin gereichten Gnadengehalts, — welches eine von denen angeblichen Ahndungen seyn sollte — noch von dieser besonders eingeklagt wurde.

Ein Hauptanstand fand sich indessen bey allen diesen eingeklagten angeblichen Bedruckungen, sie waren nemlich nicht denen klagenden Bademer Burgern widerfahren, giengen sie nichts an, hatten mit ihrem Prozes keine Verbindung, und die Personen, welche sie betreffen, klagten nicht. Dieses fühlte ihr Schriftsteller wohl: alle konnte er, diese Sachen zugleich selbst einzuklagen, nicht bewegen; doch dünkte es ihm nützlich, wenn auch nur einer oder etliche solches bewürkten, damit dadurch jenes ganze Klagewerk einigen mehreren Schein, das Verfahren des Fürstlichen Hauses leichter einigen Verdacht gegen sich erhielte. Hierzu war die Einziehung des Gnadengehalts der Tschamerhellischen Wittib ein schicklicher Gegenstand, da deren Sohn, als anmaslich erwählter Land-Syndikus, ganz in dem Interesse der Kläger war. Jene Wittib tratt daher mit einem Mandats Gesuch gegen des Herrn Marggraven Durchlaucht auf. In diesem wurden einige von den beeden lezten Herrn Marggraven zu Baden-Baden dem entlebten Geheimenrath Tschamerhell ertheilte längst erfüllte Versorgungs-Versicherungen, hauptsächlich aber einige Briefe diesseitiger Geheimerräthe, worinnen auf den Fall einiger leistenden Dienste ihm zu dem Charakter eines Geheimenraths und einem Lebenslänglichen Gehalt für seine Wittib Hofnung gemacht wurde, angebracht, dabey unbescheinigt vorgestellt, als ob die vorhin genossene Pension ein aus jenen Versicherungen geflossener Gehalt sey, dem ganzen Gesuch der Schein einer Alimenten Sache angestrichen, und darauf die Lebensländliche Fortzahlung verlangt. Ob nun gleich jedermann leicht bemerken kan, daß Versicherungen voriger Regenten, deren noch dazu keine namentlich einen lebenslänglichen Wittwen-gehalt zusichert, gegen einen kraft eigner aus Verträgen und Vorsehungen seiner Vordern

1) Der Auszug ihrer desfalsigen-Vorstellungen liegt sub Lit. D. an, und im angeführten Abdruck sind sie im VIII. bis XI. Stück ausführlich zu finden.

dern habender Rechte succedirende Fürsten keine solche Dokumente seyen, welche keine Einwendungen vorher sehen liessen, und worauf also mit Gebotten der Anfang gemacht werden könnte; daß aus Briefen einzelner Diener eines Regenten gegen diesen selbst nicht geklagt werden könne, wenn nicht dessen vorhergegangene oder nachgefolgte Genehmigung gezeigt werde; daß selbst alsdann solche nicht anders glaubwürdig seyen, als wenn vorher die urschriftliche Vorlegung und ohnbedingte Anerkenntnis geschehen; daß über dieses auf bedingte und in den Grenzen blosser Traktaten noch bestandene Zusagen, so lang nicht geklagt werden kann, als lang nicht die geschehene Erfüllung der Bedingung und der würklich berichtigte Abschlus derer Traktaten gezeigt wird; daß endlich bewiesen seyn müßte, wie der eingezogene Gehalt der nemliche sey, welchen zu fodern nach jenen Zusagen die Wittib sich berechtigt halte, sie also dessen im Besitz gewesen sey: so geschah es dennoch zur grossen Beschwerde des Fürstlichen Hauses, daß auf so hinkende Beweise mit Gebotten vorgegangen, und der Herr Marggrav nicht allein ungehört, sondern sogar ohne ihn nur über diese Vorstellung einer Person, die wegen ihres Mannes und dieser Pension unstrittig die Qualität einer Unterthanin hat, zum Bericht zu ziehen, zu dessen Abreichung angewiesen wurde. Nun hat man zwar in einem dagegen erstatteten Bericht die ganze natürliche Blösse dieses Tschamerhellischen Gesuchs und die wahre Beschaffenheit des ganz verdreht vorgetragenen Faktum sonnenhell aufgedeckt, und erwartete dahero mit Recht die, wiewohlen bis jezo noch nicht geschehene, Wiederaufhebung jenes Reskripts 1). Indessen wäre auch diese erfolgt, so hatten dennoch die Bademer Kläger durch dieses gesezwidrige erkannte Reskript ihre Absicht, warum sie die Sache mit ihrem Klagewerk verflochten hatten, nemlich um das Verfahren des Fürstlichen Hauses verdächtig zu machen, ziemlich erreicht. Nun aber, da gegen alle Erwartung die diesseitige so gegründete Einreden verworfen, und ein Paritori Rescript erkannt worden, da dadurch die Sache in eine Lage gebracht worden ist, wo des Herrn Marggraven Durchlaucht um nur Ihro Kayserl. Majestät ihre treugehorsamste Reichsfürstliche Devotion thätig zu beweisen, lieber von der fernern ohne unangenehme Weiterung nicht thunlichen Verfechtung ihrer sehr klaren Rechte auf den Fall abzustehen, und sich zur Wiederverleyhung der Pension, sobald sie herkömlicher und billiger maaßen solche im Land zu verzehren sich anheischig gemacht haben wird, bereit zu erklären bewogen sahen, nun hätten sie jene Absicht das Verfahren des Fürstlichen Hauses verdächtig zu machen doppelt erreicht, wenn man nicht in Zeiten durch die öffentliche Darstellung der wahren Beschaffenheit, falschen Eindrücken vorzubeugen diesseits den Bedacht nähme.

1) Das nähere von diesem Tschamerhellischen Gesuch und seiner in der darauf gefertigten Fürstl. Badischen Information gezeigten wahren Beschaffenheit enthält im Auszug die Anlage Lit. E. F. und G. ausführlicher aber der citirte Abdruck No. XIV. XVI. und XVIII.

§. 15.

Ja sie wußten sogar das hohe Ordinariat zu Speyer zu bewegen, daß es, um ihnen im Prozes zu asistiren, intervenirte, und ausser der Aufwärmung ihres Vortrags noch einige offenbar unwahre oder irrige Kränkungen seiner Diöcesanrechte anbrachte.

Zu noch grösserer diesseitiger Verwunderung lies sich aber auch sogar das hohe Ordinariat zu Speyer bewegen, mit einer Interventional Anzeige bey Kayserlichem Reichs-Hofrath einzukommen, und darinnen der Bademer Querulanten Gesuch zu unterstüzen, und zur geneigten Willfahr zu empfehlen. Die Fortübung derer Landesfürstlichen Rechte, welche die vorige Linie des Fürstlichen Hauses in Schulen, Heiligen, und andern Kirchensachen ausübte, und welche folglich unstrittig Theile der weltlichen Gewalt waren; die nicht Anerkenung und Nichtgestattung des ganz neumodischen Principiums, daß diese Rechte von ihr nur aus einem stillschweigenden Bischövlichen Auftrag geübt, und nun dahin, als an ihre Quelle, zurück gefallen seyen; die Vereinigung der Regierungs Collegien beeder Landesantheile; die verweigerte Annahme jener ersten Stiftung der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden; ein Gegenstand, wovon die zwischen hochgedachter Frau Stifterin und dem Herrn Marggraven gepflogene Traktaten, so lange sie nicht zu Stande gekommen, das Ordinariat lediglich nichts angehen, wurden auch hier zum Gegenstand und Ziel der Intervention genommen, damit dieses aber besser bestehe, wurden ihr noch einige durch einen allzumilden Vortrag mehr wahrscheinliche Beschwerden angehängt. Man sollte dem Ordinariat das Recht, auf Leben und Wandel der Geistlichen zu inquiriren, entziehen, ohnerachtet man nach dem gegenseitig eignen Vortrag nichts gethan hatte, als zu verlangen, daß das Vikariat einen, nicht als Kirchendiener, sondern als Lehrer bey dem Fürstlichen Gymnasio zu Baden angestellten, in Marggrävlich Badischen alleinigen Diensten stehenden, Geistlichen nicht ohnbegrüßt der weltlichen Obrigkeit, als seiner Dienstherrschaft, vorladen und ausserhalb Landes zu erscheinen anweisen solle! Man sollte Incorporationen geistlicher Pfründen einseitig vornehmen, ohnerachtet man in dem einzigen Fall, der dazu als Beweis aufgeführt ward, die Bischövliche Bewilligung von Anfang an als nöthig unterstellt, nachgesucht und erhalten hatte! Man sollte mit denen Jesuiter Gütern ordnungswidrig zu Werk gehen, ob gleich des Herrn Marggraven Durchlaucht, unangesehen, daß dieser Orden in dem Entscheidjahr im Land nicht existirt, mithin er so wenig darinn, als dessen Güter nach seiner Aufhebung in dem Erbvereinigungs Vertrag von 1765., gegen ein Landesherrliches Reformations Recht sicher standen, solche aus freyer Gnade blos zu Catholischen Lehr- und Schulanstalten gewidmet und verwendet, mithin sorgsamer für das Catholische Schulwesen als der Herr Bischov selbst verfahren hat, der die diesem nun zu Lehr- und Schulanstalten gewidmeten Jesuiter Fundo zugehörige, in seinen Stiftslanden gelegene, Gefälle zu seinem Territorium einzuziehen, und das Hochfürstliche Haus Baden, das es solche zum Besten seiner Catholischen

Lande

Lande und Unterthanen erst durch weitwendige Prozesse erfechten müsse, in die Nothwendigkeit zu sezen kein Bedenken getragen hat 1).

§. 16.

Auch hierauf unterließ man nicht, die wahre, ganz unbedenkliche und denen Gesezen gemäße, Verhältnis des diesseitigen Betragens deutlich dem Kayserlichen Reichs-Hofrath durch Bericht vor Augen zu legen.

Daß wegen lezterer mit Verschweigung der wahren Umstände unter einem falschen Licht vorgetragener Thatsachen Kayserlicher Reichs-Hofrath näher auf den Grund zu sehen Ursach fand, wird niemanden besonders dünken, wer, wie das Fürstliche Haus Baden, die Reichsvätterliche Vorsorge, den Schuz und Schirm, den Ihro Kayserliche Majestät beeden Kirchen zu leisten versprochen haben, werkthätig verehret; daß aber eben dieses hohe Reichs-Gericht eine Schrift, die den Titel einer Intervention trug, die auch ihrer Natur und Wesenheit nach nichts anders vorstellen konnte, weil die Bitte lediglich darinnen dahin gerichtet ward, daß das Gesuch der Stadt Baden erhöret werden möge, daß es diese schon zum würklichen Gegenvernehmen mittheilte, mithin in prozessualische Wege einleiten wollte, ehe noch die Hauptsache dahin eingeleitet oder darzu vereigenschaftet war, schien in Zusammenhaltung mit der Natur des Interventions Prozesses eben so unharmonisch, als unvermuthet es war, daß auch über das zweyte obenerwähnte Gesuch eines grossen Theils der Bademer Burgerschaft, ohnerachtet seiner in die Augen fallenden Unstatthaftigkeit, einen Bericht zu erfordern nothwendig gefunden wurde. So wenig man daher nöthig fand Fürstlich Badischer Seits sich in ein damals noch ganz unplazgteiflich Verfahren mit dem Ordinariat über seine blos accessorische Intervention einzulassen, so wenig nahme man Anstand sowohl darüber als über der Stadt Baden weiteres Anrufen Ihro Kayserl. Majestät den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und darinn die bisher bemerkte offenbare Gesezmäßigkeit des Fürstlich Badischen Verfahrens unter Anlegung aller dienlichen Urkunden sonnenheiter darzulegen 2). Man lebte dabey der sichern Hofnung, Kayserlicher Reichs-Hofrath werde nunmehro diese unbefugte Klagen zum Theil ganz ab, zum Theil, so weit sie ja noch einer weiteren Aufklärung bedürften, in die von den Reichsgesezen deutlich genug bezeichnete Wege der Ordnung einweisen, und Ihrer Kayserlichen Majestät, an Allerhöchstwelche die erstattete unterthänigste Berichte bestimmt waren, daraus die Rechtmäßigkeit des diesseitigen Verfahrens vorlegen.

D 2 §. 17.

1) Den Summarischen Innhalt dieser Interventional Vorstellung enthält die Anlage Lit. H. den ausführlichen aber der oftgedachte Abdruck im VI. Stück.

2) Die Auszüge dieser Berichte enthalten die Anlagen Lit. I. und K, die völlige Ausführung aber der ofterwähnte Abdruck im VII. und XIII. Stück.

§. 17.

Nichts destoweniger erkannte derselbe auf einseitige zum Bericht anhero nicht mitgetheilte weitere Vorstellungē der Kläger ein unnöthiges Verbott, dieselbe an ihrem Prozes nicht zu hindern, und einen gesezwidrigen Befehl, den heimlich erwähltē unzulässigē Syndikus einstweilen zu allen Zusammenkünften derselben zuzulassen.

Ohnerwartet war es daher unter diesen Umständen, da statt der Erfüllung dieser gerechten Hoffnung unter dem 30ten Merz 1779 ohne weitere Resolution auf jene Aktenmäßige und vollständige Fürstlich Badische Informationen, blos aus Anlas zweyer von der Beschwerdführenden Stadt Baden unter dem 14ten Jenner und 19ten Merz 1779 eingereichten, anhero nicht mitgetheilten, daher ihrem Innhalt nach unbekannten, Vorstellungen, des Herrn Marggraven Durchlaucht aufgegeben werden wollte, den von der Stadt Baden so eigenmächtig und so ganz gesezwidrig erwählten Syndikus, den Fürstlich Straßburgischen geheimen Rath und Oberamtmann Tschamerhell (gegen dessen Person man noch über dieses gegründete Einreden beurkundet in jenen Berichten vorgelegt hatte) den Zutritt zu derselben und ihren Zusammenkünften in der Eigenschaft eines Patroni causæ (eine Eigenschafft, deren rechtliche Grenzen keine Geseze bestimmen, die also vom Gegentheil nach Gutfinden so weit oder eng, als es nach Zeit und Umständen ihm nüzlich scheint, gezogen werden können) nicht zu versagen. 1) Wenn man die Absicht derer von der Stadt Baden vorgehabten Zusammenkünfte, und der desfalsigen Zulassung ihres Syndikus, erwog; wenn man die offenbare Gesezwidrigkeit derselben ins Auge faßte, und nun sah wie dieser Plan gröstentheils, obwohlen unter dem veränderten Namen eines Patroni causæ, (der aber die Natur der Sache selbst nicht ändert) provisorisch dadurch bestättiget ward: so mußte man diese Auflage nothwendig für das Fürstliche Haus sehr beschwerend finden. Noch kränkender ward sie dadurch, daß widerhohlter dem Herrn Marggraven anbefohlen wurde, die Querulanten an dem Betrieb ihrer dort angebrachten Rechtsangelegenheiten auf keine Weise zu hindern, noch solchen zu erschweren. Eine Auflage, die so gesezmäßig ihr Innhalt bey rechtmäßigen Prozessen ist, doch auch da alsdann nur sich rechtfertigen läßt, wenn Verhinderungen und Erschwerungen erwiesen sind, die aber da, wo keine erwiesen sind, wo selbst die häufige immer widerhohlte Vorstellungen der Kläger den augenscheinlichsten Beweis machen, wie wenig sie an dem Betrieb der Sache gehindert werden, und wo folglich aus dem ganzen Zusammenhang hervorleuchtet, daß solche Beschwerden nur in der Absicht angebracht werden, um dadurch in der Hauptsache desto leichter ein günstiges Erkenntnis herauszuschnellen, dem Ansehen eines Regenten (der die Vermuthung der Gesezmäßigkeit in seinen Handlungen, so lang das Gegentheil nicht klar dargethan ist, vor sich haben soll) merklich zu nahe tritt.

§. 18.

1) Dieses Reichs-Hofraths Conclusum liegt sub Lit. L. bey.

§. 18.

Unter Wiederhohlung der vorhin vorgestellten Unstatthaftigkeit jenes gegenseitigen Begehrens lies man eine exceptionem fori declinatoriam einreichen, weil der Kläger Hauptgesuch, als allein auf eine Interpretation der Reichsgeseze gegründet, zur Reichs Hofräthlichen Cognition nicht geeignet, allenfalls so weit ein gerichtliches Verfahren Statt fände, solches vor die Austrägen gehörig sey.

Man würde es für unbegreiflich gehalten haben, wie ein solches Erkenntnis habe erfolgen können, indes man doch zu Kayserlichem Reichshofrath das billige Zutrauen hegt, daß derselbe nicht gesezwidrig verfahren wolle, wenn man nicht geglaubt hätte, den Schlüssel hierzu darinn zu finden, daß die an Ihro Kayserliche Majestät erstattete Berichte, als aussergerichtliche Informationen, ohnerachtet der Erheblichkeit des Innhalts, ihrer Form nach nicht vor zureichend geachtet worden wären, darauf die vor Gericht gebrachte, obwohl dahin nicht gehörige und unzulässige, Klagen zu verwerfen. Ob man also gleich sich überzeugt hält, daß auf jene Unzulässigkeit auch Amtshalber hätte Rücksicht genommen werden sollen, so säumte man dennoch nicht um alles versucht zu haben, was auf dem gelindesten Weg diese durch die künstliche Machinationen des Gegentheils so sehr aus dem gesezlichen Gleis gewichene Rechtsangelegenheit desselben in solches zurückleiten könnte, sogleich unter Bezug auf die das Faktum selbst erheiternde diesseitige Berichte, eine die Gerichtsbarkeit jenes höchsten Reichs-Gerichts ablehnende Exceptions Schrift gerichtlich übergeben zu lassen, und damit um Einziehung jenes beschwerlichen Rescripts zu bitten 1). Die Gründe waren die nemliche, welche man schon in denen vorigen Berichten zum Grund des ganzen Vortrags gelegt hatte, weil der Haupttheil des gegenseitigen Verlangens, womit die Fürstlich Badische Landeshoheit gegen die bisherige Observanz auch Haus und Landes Verfassung durch neu zu machende Einrichtungen beschränkt werden möge, offenbar auf eine neue Legislation, wenigstens auf eine Interpretation, der in ihrem Buchstaben dafür nicht redenden, und nur ihrem Geist nach von dem Gegentheil selbst angeführten Reichsgeseze hinauslaufe, und das wenige, was ja noch ohne solche Interpretation aus Gesezen angesprochen werden könne, wenn je etwas dergleichen überbliebe, als eine Ansprach und Forderung derer Unterthanen an einen Reichsfürsten über Dinge, von denen sie selbst solche bisher nicht besessen zu haben eingestehen, wobey folglich eine gewaltsame, vorgehabte, oder geschehene Verdringung von ihrem Besitz, die allein Kayserlichen Gebotbriefen Platz machen würde, nach ihrem eignen Vortrag nicht denkbar ist, vor die Austrägen gehörig sey.

§. 19.

Der Reichs-Hofrath verwarf aber jene Einreden, bestättigte seine vorige Provi-

Das geringste, was man unter diesen Umständen erwarten durfte, war, daß nun aus diesem Anlas der Reichshofrath wo nicht alle

E Beschwer-

1) Der Auszug dieser Bitte liegt sub Lit. M. bey; ausführlicher aber findet sie sich in dem mehr erwähnten Abdruck im XX. Stück.

sional Verordnungen, erlaubte weiter denen Klägern, ohne Erlaubniß der Landesherrschaft Zusammenkünfte zu halten, und bedrohte den Herrn Marggraven, weñ Dieselbe nicht alle jenen Unfug des Gegentheils ruhig dulden würden, mit einer Localcommission.

Beschwerden abweisen, doch wenigstens eine Aussonderung derer unzähligen ganz verschiedenen unschicklich zusammengehäuften Punkte vornehmen, dasjenige was sich offenbar zu einem gerichtlichen Verfahren nicht vereigenschaftet verwerfen, was noch dazu fähig wäre an die Austrägen verweisen, unterdessen aber jenes in sich beschwerliche auf einseitige anher nicht mitgetheilte Vorstellungen ergangene Rescript zurücknehmen werde. Sehr wenig entsprach aber dem der würkliche Erfolg. Ein unter dem 7ten April dieses Jahres ergangenes Reichshofraths Conclusum, das wieder neuere einseitige nicht mitgetheilte Vorstellungen des Gegentheils zum Anlas und Grund hat, verwirft des Herrn Marggraven gerechteste Einwendungen gegen den von den Querulanten gewählten gerichtlichen Weg ohne allen Unterschied und Ausnahme; läßt den ganzen Prozesordnungswidrig gehäuften Schwall verschiedener Gesuche in einem Prozes zu; nimmt des Herrn Marggraven erstattete Berichte gegen dessen ausdrückliche Verwahrung als gerichtliche Handlungen an, und leitet alles zu einem unsterblichen Prozes ein; bestättiget die vorige Verordnung wegen Zulassung des eigenmächtig erwählten Tschamerhells zu denen Zusammenkünften der Kläger, folglich denen ihm zugedachten Syndikats-Funktionen, unter dem verdeckten Namen eines Patroni causæ; macht zwar die, im Grund jedoch nichts bedeutende, Einschränkung, daß von denen Versammlungen die Anzeige bey Amt geschehen soll, womit aber die Bewilligungs Erbittung nicht befohlen wird; fügt auch dem die weitere beschwerliche Ausdehnung bey, daß nicht allein der Tschamerhell selbst, sondern auch ein jeder dessen Substitut zugelassen werden solle; erneuert die noch nie übertrettene, folglich nie nöthig gewesene, Verordnung, die Kläger in dem Betrieb ihrer Rechts-Angelegenheiten nicht zu hindern; und fügt zur Erfüllung der Marggrävlich Badischen Beschwerden die Drohung bey, daß widrigenfalls eine Localcommission (das Hauptgesuch des Gegentheils) noch dazu auf Kosten des Herrn Marggraven Durchlaucht (gegen welche noch keine Beschwerde erwiesen ist, sondern erst durch die Localcommissionen nach dem eigenen Vortrag des Gegentheils erwiesen, hauptsächlich aber die verlangte Reforme der Landesverfassung eingerichtet werden sollte) werde abgeordnet werden. 1)

§. 20.

Ja da unterdessen die verwittibte Frau Marggrävin um ihre der Landeshoheit nachtheilige Bedingungen durchzusezen;

Damit ja auch dieser Prozes recht verweitläuftiget, und denen Klägeren zu Durchführung ihrer Absichten die bequemere Gelegenheit verschafft werde, so wurde auf ein weiter wegen neueren Stiftungen der Frau Marggrävin von Baden eingereichtes Gesuch verordnet, daß wenn sie zuvörderst specifice, unter welchen Bedingnissen diese Stiftun-

1) Es liegt dieses Reichs-Hofrath Conclusum unter Lit. N. an.

Stiftungen errichtet worden seyen anzeigen, so fort sowohl den Stiftungs Brief selbst als auch die Cessions Urkunde vorlegen würden, auf ihr desfalsiges Gesuch weitere Verordnung ergehen solle. Es hat nemlich der leztverstorbene Herr Marggrav von Baden-Baden einige Stiftungen zum Besten des Landes gemacht, und da er die Gelder dazu bey seinen Lebzeiten auszahlen zu lassen, nicht dienlich fand, in seinem Testament seiner Fürstlichen Frau Wittib die Gelder dazu angewiesen, die Stiftungen, welche davon gemacht werden sollen, genau bestimmt, und Derselben den würklichen Vollzug auferlegt. Es bestunden diese Stiftungen hauptsächlich in der Errichtung einer weiteren Priesters Pfründe bey dem Marggrävlichen Collegiat Stift Baden, in einer Stiftung von 10,000. Gulden zu einem Stipendio für Badische Catholische der Rechtsgelahrtheit sich widmende Landeskinder, und von 12,000 zum Behuf des Catholischen Schulverbesserungs Fundi sofort zu Errichtung einiger kleinen Armenapothecken auf dem Land. Lange blieb der Vollzug dieser Stiftungen im Anstand. Als endlich sowohl diejenige Corpora denen zum Besten die Stiftungen geordnet waren, als die Landesherrschafft, die darauf von Oberaufsichts wegen zu sehen sich verbunden fühlte, auf dessen Bewerkstelligung drangen, so suchten der verwittibten Frau Marggrävin von Baden Hochfürstl. Durchl. zuerst mit einigen also den Anfang zu machen, daß Hochdieselbe jedoch neue Stiftungs Urkunden machten, worinnen die von dem verstorbenen Herrn Marggraven gemachte Stiftungs-Bedingnisse noch mit neuen, jenen Plan die Landesfürstliche Rechte immer mehr zu beschränken unterstüzenden, Bedingungen umwunden wurden. Fürstlich Badischer Seits zeigte man das unbillige dieser Zumuthungen bezog sich darauf, daß Hochderselben nicht zustehe, dem lezten Willen des Herrn Marggraven Zusäze und Aenderungen, und dem Landesherrn so wie dem Land andere als die ursprüngliche von dem Stifter gemachte Bestimmungen aufzudringen, und verlangte daher den stiftungsmäßigen Vollzug. Statt dessen wählten Hochgedachte Frau Marggrävin den Weg, diese mit mehreren von Ihnen selbst vorhabenden Stiftungen zusammenzuwerfen, und zur Bedingung bey allen, die Erhaltung eines beständigen Landes- und Religions-Syndikus nebst noch viel anderen die Landesherrliche Rechte zum Theil aufhebenden zum Theil sehr beschränkenden Bestimmungen zu machen. Da aber auch dieses Fürstlich Badischer Seits nicht angenommen, sondern der Unterschied von beeden, nemlich denen Testamentsmäßig blos zu vollziehenden und denen neuen Stiftungen, gezeigt, fort auf dem Vollzug jener bestanden, leztere aber lieber auszuschlagen und für das Land anderwärtige Vorsorge zu treffen, gewählt wurde, so suchten die Fürstliche Frau Stifterin durch Uebertragung der ganzen Stiftungs Summe an eine auswärtige hohe Macht, welche durch eine eigne Administrations Commission die Dispensation nach den Stiftungs Vorschriften bewürken, desfalls die nöthige Information jederzeit im Badischen

den Vollzug Ihrer Stiftunge an eine auswärtige hohe Macht übertragen hatten, so suchte der R. Hofrath, damit der Prozes recht verwikelt werde, auch dieses in denselben und vor sich zu ziehen, nachdem vermuthlich Kläger auch um dessen Bestättigung gebetten haben werden.

Territorium unmittelbar erheben, und die nöthige Verfügungen treffen solle, ihrem Vorhaben eine vortheilhaftere Wendung zu geben. Es rückte auch würklich eine solche Commission ohne Wissen und Willen des Herrn Marggraven Durchlaucht in die Fürstliche Lande ein, und erlies an mehrere Fürstlich Badische Communen und pia Corpora unmittelbar Verfügungen. Man säumte nicht gegen ein alle Reichsständische Verfassung so äusserst kränkendes Verfahren sogleich jener hohen Macht, deren Auftrags die angebliche Administrations Commission sich rühmte, die geziemende Vorstellung zuthun, und den wahren Verhalt der Sache vorlegen zu lassen, und erwartet nun von deren grosmüthigen Gesinnungen mit ruhigem Vertrauen die Zurücknahme jenes sicherlich nur durch ungleiche Vorstellungen bewürckten Schritts. 1) Die Kläger, die eben dieses mit gleicher Zuverläßigkeit voraussehen, jene Einrichtung aber als einen grossen Vorschub in ihrem übrigen Plan angesehen haben mögen, müssen auch hiervon, soviel sich aus jenem Reichshofraths Concluso abnehmen läßt, (denn mit Gewisheit kann man es nicht bestimmen, da ihre Vorstellungen nicht anher mitgetheilt worden sind) die Anzeige gemacht, und auf dessen Aufrechthaltung geklagt haben. Ebendieses aber ist ein neuer Beweis, wie weit sie die Grenzen ihres unmässigen Verlangens ausdähnen, wie sie alles was noch so verschieden ist, wenn es nur dahin abzweckt, die Regenten Gewalt des Herrn Marggraven in Unthätigkeit zu sezen, unter einanderwerfen, und wie unbillig das Gehör ist, das sie hierinnen bey Kayserlichem Reichshofrath finden.

§. 21.

Gegen diese von dem Reichshofrath versuchte Ausdähnung seiner Gewalt bleibt dem Fürstlichen Hause kein Mittel als der Recurs an Kayserliche Majestät und das gesammte Reich übrig.

Was kann nun dem Fürstlichen Hause noch übrig bleiben? Vorstellungen bey jenem höchsten Reichsgericht — gerichtliche und aussergerichtliche -- sind erschöpft! Wahrheit, nicht zu bezweiflende Wahrheit, ist in ihrer natürlichen simplen Gestalt dargestellet! Noch fruchtet es nichts — Gerechtigkeit seiner Sache und Vertrauen auf jenes höchste Reichsgericht und dessen erleuchtete Einsichten, zwey Stüzen, die das Fürstliche Haus bisher an einem erwünschten Ausgang nicht zweiflen liessen, sind nichts mehr, weil es dem Gegentheil geglückt hat, sie durch wer weis was vor künstliche Machinationen zu umneblen, durch Machinationen, welche derselbe noch dazu zu einem Geheimnis des Gerichts umzustempeln die Kunst besessen haben mus, weil dieses die Vorstellungen, welche eben jene sogenannte provisorische, im Grund aber so gut als entscheidende, Erkenntnisse veranlaßt haben, auch nur zur Nachricht, geschweige dann zum Bericht, mitzutheilen Bedenken nimt. Doch eben dieses auf der einen Seite so drückende Verfahren zeigt dem Fürstlichen Haus auf der andern Seite einen gesezlichen Schuz dagegen.

1) Die Beglaubigung dieser Geschichte enthält die Beylage Lit. O. und ausführlicher der oft angeführte Abdruck im Anhang.

gen. Entweder es giebt keine Staatssache, und keine gemeine, aus einer einzelnen Sache entspringende und dennoch das heilige Römische Reich unter seinen glorwürdigsten Oberhaupt und in seinen höchst und hohen Ständen interessirende Beschwerden, oder diese Sache ist ohnangesehen des gerichtlichen Eingelenkes eine wahre Staatssache, und das Verfahren jenes höchsten Reichs-Gerichts in selbiger ist fast eben so voll von gemeinen sämtlich höchst und hoher Stände als von besondern des Fürstlichen Hauses Beschwerden. Eben deswegen wird es diesem nicht verdacht werden können, ja es wird vielmehr seine Obliegenheit seyn, diese Sache Ihro Kayserlichen Majestät und gesamten höchst und hohen Ständen des Heiligen Römischen Reichs zu allergerechtest und gerechtester Erledigung in ihrer wahren Gestalt vorzutragen, und von daher die sämtliche höchst und hohe Stände in ihrer eignen Verfassung so sehr als das Fürstliche Haus Baden interessirende Hülfe zu erwarten.

Zweiter Abschnitt.

Prüfung derer aus diesem Reichshofräthlichen Verfahren für sämmtliche höchst und hohe Stände des Reichs erwachsenen gemeinen Beschwerden.

§. 22.

Fasset man die bisher erzählte Geschichte der Stadt Badischen Beschwerden in jenem Gesichtspunkt zusammen, in welchem sie nach dem Titel, den ihnen Klägere vorgedruckt haben, zusammenlaufen müßten, wenn sie zweckmäßig wären, nemlich in dem Gesichtspunkt von Religionsklagen; nimmt man dabey jenen Maaßstab zur Hand, nach welchem alle Religionsbeschwerden gemessen werden müssen, ob nemlich der Stadt Baden, oder auch nur dem übrigen Landesantheil (wiewohl den die Stadt Baden eigentlich nicht einmahl zu vertretten hat), etwas entzogen worden sey, was ihnen der Westphälische Friede oder neue besondere Haus- und Landesverträge zusichern; wie schnell lösen sich da alle so viel Geräusch machende Querelen in nichts auf! Der Westphälische Friede sichert mit deutlichen Worten denen Evangelischen Unterthanen unter Catholischen Regenten, und eben so denen Catholischen Unterthanen Evangelischer Landesherrn, diejenige öffentliche oder Privat-Religionsübung, die sie im Jahr 1624 zu irgend einer Zeit des Jahrs besessen haben, mit allen Zugehörden, so weit

Religionsklagen, haben die Querulanten nicht, weil dazu geschehene Entziehung eines Besitzes von Religonsübung, Kirchengüter u. Zugehörden, die sie im Entscheidjahr oder zur Zeit des geschlossenen nähern Vereini-

gungs-Vertrags von 1765 inne hatten, gehöret. weit sie solche damals ausübten, oder, daß sie für sie ausgeübt wurden, beweisen können, unter welchen Bestellung der Consistorien oder geistlichen Gerichte, Kirchen- und Schulämter, Patronat- und andere ähnliche Rechte verstanden werden sollen, sodann den Besitz aller damals in ihrer Gewalt gehabten Kirchen, Stiftungen, Klöster, Spitäler und aller ihrer Pertinenzien, Einkünfte und Zuwachses. Der Vertrag von 1765 sichert ihnen eben diese Stücke namentlich, nicht mehr und nicht weniger, aber nicht bloß so weit sie solche im Jahr 1624, sondern so weit sie solche damals zur Zeit des geschlossenen Vertrags besessen und ausgeübt haben, zu. Sollen also Religionsklagen da seyn, so muß der Gegenstand davon Religionsübung, deren obgenannte Zugehörden, oder Kirchengüter, und der Innhalt und Beweiß davon der Besitz jener Stücke zu ein oder der andern vorgedachter Zeiten, und dessen neuerlich geschehene Entziehung seyn.

§. 23.

Und Querulanten eine solche Entziehung selbst nicht anführen, noch anführen können. Wo sind nun hier diese Eigenschaften? Die Badenbadische Landesregierung war kein geistliches Gericht, also auch keine Zugehörde der Religionsübung derer Unterthanen; sie ist vielmehr ein weltliches Gericht und eine Zugehörde der Territorial-Gewalt: ihre Bestellung gehöret also nicht zu den Kirchenrechten, die denen Unterthanen gelassen, sondern zu den Territorialrechten, die auch in Religions- und Kirchensachen der Landesherrschaft unbeschränkt und ungehindert verbleiben sollen —— Die Rechte, welche die vorige Fürstliche Linie jeweils unstrittig selbst nach dem eigenen Vortrag des Gegentheils ausübte, sind eben deswegen keine Rechte, die der Bischov im Jahr 1624, keine die die Unterthanen in diesem Jahr oder zur Zeit des oftgedachten Vertrages ausgeübt haben, sondern offenbar solche, die vermög der Territorialgewalt auf Kirchensachen ausgeübt wurden, deren Fortübung also auch der jetzigen Fürstlichen Linie zustehet —— Die Religionsübung der Catholischen in Carlsruh, die zur Zeit des Jahres 1624 nicht existirte, und weil es eine Durlachische Stadt ist, in dem nur dem Badischen Landesantheil in dem gegenwärtigen Succeßions-Fall vorsehenden Vertrag keinen Schutz hat, ist kein Recht, das die Stadt Baden oder den Badenbadischen Landesantheil jemals etwas angieng, das einen Besitz des Entscheidjahrs vor sich hätte, und des jeweiliger Besitzstand gekränkt wäre —— Die Stiftung der Frau Marggrävin zur Consistorial-Commißion, die Stiftung zum Landsyndikat, die würkliche Bestellung des letztern, die Uebertragung dieser Stiftungs-Verwaltung an eine auswärtige Macht, sind lauter Sachen, die im Entscheidjahr, die zur Zeit des nähern Vereinigungs-Vertrags nicht existirten, daß man sie also nicht zur Existenz kommen läßt, ist kein Eingrif in Friedensschluß- oder Vertragsmäßige Besitzungen —— Daß man einigen Beamten aufgekündet; einige

nige Schulzen und Ortsvorsteher Verbrechen halber caßirt, die erledigte Gerichtsstellen jedoch jedesmahl wieder mit Catholischen Bürgern durch herkömmliche Wahl besetzt; daß man in Streitsachen zwischen Zünften jeden Theil gehört hat; sind Fakta, wo man sich lächerlich machen würde, wenn man beweisen wollte, daß es keine Entziehung der Religions-Uebung und Zugehörden sey — Was bleibt also übrig? Nur die geklagte Eingriffe in Heiligen-Gefälle durch Auflegung ungewöhnlicher Staatsbeschwerden und Pensionen. Von diesen aber sind besondere Fälle nicht angeführt noch weniger bescheinigt worden; sie bleiben also, so lang dieß nicht geschehen ist, das wofür sie Fürstlich Badischer Seits gleich Anfangs deklarirt wurden, nemlich freche Unwahrheiten. Schon daraus läßt sich der Schluß auf die Erheblichkeit des ganzen Klagewerks machen. Wäre es wahr und gesetzmäßig, so wäre nicht nöthig gewesen, ihm durch Erdichtungen Gehör zu erbetteln; führten also die Kläger Beschwerden, die wenigstens niemals Religionsklagen sind, unter diesem Namen ein, so ist schon wegen dieser Verfälschung ihr Gesuch strafwürdig und verwerflich.

§. 24.

Sind es aber vielleicht nicht dennoch gegründete Klagen der Stadt, denen nur eine ungeschickte Hand des Verfassers den unächten Stempel von Religions-Klagen aufdrückte? Sind sie also nicht dennoch im Ganzen genommen mit Recht bey Reichshofrath zur weiteren Verhandlung zugelassen und eingeleitet worden? Um dieß zu untersuchen muß man nur erst aus den gegenseitigen Schriften selbst einsehen, was bey ihrem Gesuch die Hauptsache, der Endzweck ihres ganzen Klagewerks, sey. Aus ihren am Ende jeder Schrift angehängten Bitten lernt man es untrüglich kennen, man siehet, daß es auf die drey Stücke, Errichtung der Consistorial-Commißion, Errichtung des Landsyndikats, und Einführung beeder durch eine Reichshofräthliche Localcommission, hinausgehet. Ein Recht, es zu verlangen, mußte der haben, oder wenigstens es zu haben vorgeben, wer dieses einklagen wollte: denn was ist Klage anders, als gerichtliche Verfolgung seines Rechts? Kein Recht aber ist denkbar ohne ein Gesetz, aus dem es mittelbar oder unmittelbar fließt. Wo ist nun das Gesetz, das denen Querulanten eine Consistorial-Commißion zur Verwaltung der Territorial-Rechte in Kirchensachen, ein Land-Syndikat zubilligt? Diesseits kennet man keines, und die Kläger wissen selbst keines anzugeben. Sie setzen also ihr ganzes Heil, den einzigen Grund ihrer Ansprache, in der Behauptung; der Westphälische Friede habe zur Absicht, die Unterthanen der beeden in Deutschland das Bürgerrecht habenden Religionen unter dem Landesherrn andrer Religion sicher zu stellen; diese Absicht sey (wenigstens ihrer Meinung nach) nicht erreicht, wenn

Ihr Hauptgesuch ist Theilung der Landesregierung, Errichtung einer Consistorial-Commißion, und eines Landes- auch Religions-Syndikus, dann Einführung alles dessen durch eine Reichshofräthliche Localcommission, wofür sie selbst nicht Worte eines Gesetzes, sondern nur einen vermeintlichen Geist des Friedensschlusses anführen.

wenn zwar die geistliche Gewalt nach wie vor unangetastet in den Händen der geistlichen Obrigkeit gelassen werde, die Art der Verwaltung der weltlichen Gewalt aber dem Landesherrn zu seiner Willkühr verbleibe, sondern zu Erreichung dieser Sicherheit sey erforderlich, eine Consistorial-Commißion, die jene Verwaltung, in allem was die Kirche und Religions-Uebung einigermaßen angehet, zwar unter Landesfürstlichem Namen aber nach eigenem Gutdünken übernehme, ein Syndikus, der die Landesfürstliche Regierung controllire, und durch sein Placet, ob etwas befolgt werden solle oder nicht, bestimme: Also müsse die Friedensschlußmäßige Sicherheit sie, beedes zu fordern, berechtigen.

Einem jeden fällt es in die Augen, daß kein Geist des Friedensschlusses denkbar sey, der dem Landesh. vorschreibe, durch wen er seine Territorialrechte ausüben, oder daß er die Unterthanen u. die Nameus ihrer anzustellende Personen, wo keine landschaftliche Verfassung ist, bloß der Religion wegen daran Theil nehmē lassen müsse.

§. 25.

Man hält sich jetzo nicht weitläuftig dabey auf, die Hinfälligkeit dieses Schlusses zu zeigen. Jeder bemerket sie von selbst leicht! Jeder bemerket, daß der Friedensschluß den Landesherrn nicht der Willkühr des Unterthanen Preiß giebt, nicht also alles das zu des letztern Sicherheit rechnet, was diesem jeweils dazu vorträglich dünken, zu fordern einfallen möchte, sondern daß er vielmehr genau auseinandersetzt und bestimmt, was dazu gehören solle; daß folglich es nicht genug sey, zu zeigen, es könne diese oder jene Einrichtung solche Sicherheit gründen, sondern daß dargethan werden müsse, der Friedensschluß rechne sie zu derjenigen Sicherheit, die er Unterthanen andrer Religion gewähren will! Jeder nimmt wahr, daß der sicher sey, gegen den niemand ohne die Gesetze zu beleidigen, den Willen haben kann, ihm das seinige zu entziehen, hingegen zur Sicherheit nirgends in der Welt gefodert werde, noch gefodert werden könne, daß auch die physische Möglichkeit zu schaden aufgehoben werde, daß mithin die Stadt und das Land die genugsame Sicherheit dadurch habe, daß bestimmt ist, was ihrer Religion halber ihnen nicht entzogen werden darf, und die Wege bezeichnet sind, worauf, wenn ihnen etwas entzogen wird, sie dessen Erhaltung bewürken können! Jeder siehet, daß der Friedensschluß nirgends die Sicherheit der Unterthanen darinn setze, daß dem Landesherrn vorgeschrieben werde, auf was Art und durch wen er seine Territorial-Rechte in Kirchensachen ausüben dürfe, sondern bloß dadurch, daß bezeichnet ist, wie weit und wie weit nicht er sich deren zu gebrauchen habe, was ohngeachtet (non obstante) dieser freyen Ausübung er denen Unterthanen lassen müsse! Jeder bemerket endlich, daß der Maasstab, wornach Unterthanen andrer Religion Friedensschlußmäßige Sicherheit verlangen können, nicht in Festsetzung gewisser neuen Einrichtungen, die von Zeit zu Zeit bey Veränderungen der Person des Landesherrn gemacht werden sollen, sondern in der Aufrechthaltung des Besitzstandes, den die Unterthanen in einen gewissen, nemlich dem Entscheidjahr gehabt, und in seiner

unter

unter jeder Landesveränderung gleich fortdauernden Beobachtung setzt! Jeder kann folglich den Schluß leicht machen, daß kein Geist jenes Gesetzes denkbar sey, wornach Unterthanen andrer Religion berechtigt wären, neue Landes-Einrichtungen und Vorschriften, wem der Landesherr seine Territorialrechte auszuüben anvertrauen solle, zu ihrer Sicherheit zu rechnen und zu fodern.

§. 26.

Nur das, was zwar eben so einleuchtend ist, aber näher zum gegenwärtigen Endzweck gehört, muß man etwas näher berühren: nemlich dieser Schluß aus dem Geist der Gesetze — er mag nun möglich oder unmöglich, mit dem Ganzen harmonisch oder unharmonisch seyn, — setzt eine authentische Interpretation derselben voraus. Nur allein der erklärte Wille des Gesetzgebers ist Gesetz, nicht aber alles das, was er unter gewissen Umständen wollen konnte, so lang er es würklich zu wollen nicht erklärt hat, da von der Möglichkeit auf die Würklichkeit nirgends, und am allerwenigsten in Dingen die, wie Gesetze und Verträge, von dem so oft durch unbekannte Bestimmungs-Gründe geleiteten Willen und Entschluß freyer Wesen abhangen, ein Schluß folgt. Es kan daher aus dem Umstand, daß etwas zur Beförderung des von dem Gesetzgeber vor Augen gehabten Endzwecks dienlich sey, höchstens eine Vermuthung, nimermehr aber Gewißheit, daß er es würklich gewollt habe, fließen, und noch weniger kann jener außer dem Gesetzgeber liegende Umstand für eine Erklärung seines Willens angenommen werden. So lang also jedermann das zweifelhaft nennet, was nicht aus zuverläßigen unumstößlichen Erkenntniß-Gründen folgt, ja was mit andern sichern Erkenntniß-Gründen einen Widerspruch in sich führet, diese wankend macht; so lang auch der Friedensschluß eben dieses vor zweifelhaft ausgiebt; so lang wird kein vernünftiger leugnen können, daß jener unterstellte Geist der Gesetze, wo nicht unrichtig, doch ganz unwahrscheinlich und höchst zweifelhaft sey. Seine Annehmung ist mithin nichts anders als ein Akt der Gesetzgebung, wodurch die gesetzliche Verordnung auf Fälle, worauf sie ihrem Innhalt nach nicht gehet, ausgedähnt wird. Sie kann nicht anders als durch eine authentische, das heißt, von dem der die Gesetzgebende Gewalt hat, herrührende Interpretation, zu Stand kommen. Doppelt trift dieses bey einem Gesetz wie der Westphälische Friedensschluß ist, ein, der ein Vertrag zwischen zwey Religionstheilen ist, wo Vortheile, die dem einen eingeräumt werden, immer dem andern abgehen, nie also nach der Natur der Sache eine ausdähnende Erklärung anders, als durch eine weitere Einwilligung beeder contrahirenden Theile, zu Stand kommen kann, ja wovon ausdrücklich verordnet ist, daß dessen Vollzug nach dem Buchstaben geschehen solle. (*Art. mod. exeq de 2. Mart.* 1649.)

Noch evidenter ist das, daß wenn auch ein solcher Geist des nach dem Buchstaben zu vollziehenden Friedensschlusses denkbar wäre, er ohne vorgängige authentische Interpretation nicht angenommen noch als ein Grund eines gerichtlichen Verfahrens zugelassen werden könne.

§. 27.

Eine solche Interpretation aber stehet dem Reichshofrath nicht zu: die Annehmung dieser darauf gegründeten Sache ist also ein Eingrif in die Vorrechte Kayserlicher Majestät und der versammelten Stände des Reichs.

Von der Gesetzgebung im deutschen Reich und der ihr wesentlich anklebenden authentischen Interpretation sagen die Reichsgrundgesetze mit dürren Worten: So oft Gesetze zu geben oder auszulegen seyen, so solle keines hiervon oder etwas dergleichen künftig jemals geschehen oder zugelassen werden, außer durch Reichstägliche freye Stimmen und Bewilligung aller Reichsstände. (*J. P. Osn. Art.* 8. §. 2.) Wann daher bey dem Cammergericht oder Reichshofrath Zweifel über die Auslegung derer Reichs-Gesetze und Abschiede vorkommen, sollen sie auf allgemeine Reichstäge verwiesen werden. (Ebendaselbst *Art. V.* §. 55.) Kayserliche Majestät haben in dem Wahlvertrag, der dem Reichshofrath zu beobachten obliegt, allergnädigst versprochen, keine neue Ordnungen und Gesetze im Reich zu machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedensschlusses vorzunehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Cammergericht zu gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit zu verfahren, zuvor aber darinn nichts ergehen noch verfügen zu lassen, als welches solchen falls ungültig und unverbindlich seyn soll. (*Capit. Cæs. Art.* 2. §. 5.) In Bezug auf die Erklärung des Westphälischen Friedens ist dieß so wesentlich, daß die hohe Contrahenten sich nicht begnügten, allgemein denen Ständen wegen der Reichs-Gesetze das Auslegungs-Recht zuzusichern, sondern von dessen Auslegung noch insbesondere verordneten, daß niemand denselben und den Religions-Frieden jemals anfechten, zweifelhaft machen, oder widrige Behauptungen daraus herzuleiten sich unterstehen, da aber daraus oder anderswoher Zweifel fürfielen, oder aus Sachen den Religionsfrieden und jenen Vergleich berührend entstünden, solches auf Reichstägen oder andern Reichs-Conventen anders nicht denn gütlicher Weise beygelegt werden solle. (*J. P. Osn. Art. V.* §. 50.) Es ist auch dieses ein so theures Kleinod sämtlicher Reichsstände, daß daher in dem jüngsten Reichs-Abschied für die doch mit mehrerer Gewalt, in Betracht der repräsentativen Qualität des ganzen Reichs, versehene Reichsdeputation, welche zum Vollzug mehrerer rückständigen Friedensvollziehungen angeordnet wurde, vorgeschrieben ward; die zweifelhafte Fälle, und welche allererst aus dem Friedensinstrument ihre Auslegung haben müssen, belangend, solle fordersamst versucht werden, ob man sich darüber vergleichen könne, widrigenfalls aber dieselbe auf nächsten Reichstag verwiesen werden. (*Rec. imp. nov.* §. 191.)

§. 28.

§. 28.

Es ist also ein unstreitiges Vorrecht, der unter dem Allerhöchsten Oberhaupt versammelten Stände des deutschen Reichs, der authentischen Interpretation sich anzunehmen, und ein unleidsamer Eingrif in dieselbe, wenn nach allen diesen klaren Gesetzen die Reichsgerichte sich deren annehmen, oder dergleichen zulassen, und in Sachen, wo es nach des Anbringers Vortrag darauf ankommt, zuvor, ehe solche authentische Interpretation ergehet, etwas verfügen. Ein Eingrif ist es, dessen Unzuläßigkeit in ähnlichen Fällen dieselbe selbst wohl eingesehen haben, da in Sachen zwischen Herrn Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg als Fürsten zu Minden, gegen Herrn Herzogen Wilhelm und Johann Friedrich zu Lüneburg das Closter Lokkum betreffend das Reichs Cammergericht den fürgebrachten Zweifel, ob auch alte Grenz- und Landes-Verträge geistlicher Stifter durch den Besitzstand des Jahrs 1624 vor erloschen und abgethan zu achten seyen; desgleichen in Sachen Herrn Herzogen zu Meklenburg gegen Herrn Herzogen zu Sachsenlauenburg die bestrittene Frage, ob jener Specialcasus unter der Verordnung von dem den 1ten Jenner 1624 gehabten Besitzstand mit begriffen sey (*Decker Consult. forenses L. 1. Cap. 24. §. 16. & Cap. 31. §. 13.*) endlich die Frage, ob das Entscheidjahr auch auf die Augsburgische Confeßionsverwandte unter sich gehe, in Sachen Frankfurt gegen Hanau, an Kayserliche Majestät und des Heiligen Reichs Stände verwieß (*Henniges in Med. ad J. P. Med. 9. in fine*); da auch der Reichshofrath, als die Frage vorgebracht wurde, ob nicht zu Weyden denen Religionsverwandten, die im Jahr 1624 keine Religionsübung gehabt, daß ein privatim sich da aufhaltender Priester ihnen privatim Meß lesen möge, zu gestatten sey, erklärte, weil dieses auf eine Deklaration des Friedens hinauslaufe, stelle Reichshofrath Ihro Kayserlichen Majestät allergehorsamst heim, ob sie von den Ständen zu Münster sich einer Erklärung erhohlen wollen, (Moser Erläuterung des Westphälischen Friedens aus Reichshofräthlichen Handlungen *P. 2 pag. 85*), nicht minder bey Gelegenheit der Churpfälzischen Wildfangs Streitigkeiten äußerte, da der Streit dem Reichsdirektorium um der Stände Gutachten darüber zu vernehmen zugestellt worden, derowegen Ihro Kayserliche Majestät dessen zu erwarten, inzwischen alles unentschieden zu lassen und mit dem Schirmbrief einzuhalten hätten. (Ebendas. *P. 1. pag. 191.*) —— Eben daraus entstehet die erste, des Fürstlichen Hauses besondere, zugleich aber sämmtlicher höchst und hohen Stände gemeine Beschwerde, daß der Reichshofrath in einer Sache, die nach des anrufenden Theils eigenem Vortrag auf eine Interpretation des Friedensschlusses hinauslauft, ohnerwartet der Reichstäglichen Erklärung, und mit Verlassung des gesetzmäßigen

Diese Annehmung, deren Unzuläßigkeit in andern solchen Fällen die Reichsgerichte selbst erkannt haben, wie viele Beyspiele zeigen, ist also das 1te Gravamen commune Statuum S. R. J.

gen vorhin in gleichen Fällen wohlerkannten Weges, nicht allein ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sondern auch schon vorläufig einen Theil dieses Verlangens gebilligt, ja auf den Vortrag dieser Einwendungen solche verwerfen, mithin sich die Interpretation selbst vorzunehmen beharrlich angemaßt hat.

§. 29.

Ja der klare Buchstaben des Friedensschlusses liegt da, der dem Landesherrn nur die Schuldigkeit denen Unterthanen die im Entscheidsjahr besessene Religionsübung, Kirchengüter u. Zugehörden zu lassen auflegt, übrigens aber ihm den freyen Gebrauch der Territorialrechte auch in Kirchensachē bestättigt, u. denen Unterthanen Aenderungen der desfalsigen Landesverfassung zu verlangen untersagt.

Noch mehr! Es lauft eben diese Sache nicht bloß, wie sie der Querulanten Vortrag darstellet, auf eine Interpretation des Friedensschlusses hinaus, sondern wenn man sie genauer mit dem Friedensschluß zusammenhält, so gehet sie ihm schnurstraks entgegen. Schon im Speyerschen Reichsabschied vom Jahr 1544 war bedungen, daß einem jeden Stand an denen geistlichen Gütern, die unter ihm gelegen, seine weltliche Obrigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselben nichts benommen seyn solle, (*Rec. imp. de* 1544. §. 87.) Es ward auch dieser Punkt desselbigen nicht in dem mindesten Zweifel gezogen, daher die Instruktion derer zu Schließung des Religionsfriedens ernannten Kayserlichen Gesandten, so wenig auf eine Einschränkung in der Verwaltuug dieser Rechte, oder gar eine Entziehung derselben antrug, daß sie vielmehr nur kurz dahin lautete, daß einem jeglichen Stand — die weltliche Obrigkeit bleiben soll — ist billig und bedarf keiner Disputation (*Cocceji Obs. ad Pac. Relig. Art.* 8. *Obs.* 6.) In dem Religionsfrieden blieb jene Stelle daher unverändert stehen, und ward weiter geordnet, daß jeder Reichsstand bey seinem Haab und Gut, Land und Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich gelassen werden solle. (*Pax Relig.* §. 2. 3 & 8.) Der Westphälische Friede bestättiget nicht allein den Religionsfrieden überhaupt (*J. P. Osn. Art.* 5. §. 1.) sondern bestimmt auch noch namentlich, daß denen Ständen ein und andrer Religion ihre alte Rechte und Freyheiten und der freye Gebrauch der Teoritorialhoheit im Geistlichen sowohl als weltlichen also bestättiget seyn solle, daß sie von niemand unter irgend einem Vorwand thätlich daraus verdrungen werden dürfen (Ebendas. *Art.* 8. §. 1.) und daß sie zwar denen Unterthanen verschiedener Religion dadurch ihre im Entscheidjahr gehabte Religionsübung, und dabey besessene Zugehörden und Rechte, nicht entziehen oder stören, übrigens aber auch keinem Reichsstand das Recht welches kraft des Territorium und der Landeshoheit ihm in Religionssachen zustehet, gehindert oder beschränkt, noch fremde Unterthanen der Religion halber von jemand in Vertheidigung und Schutz genommen, oder ihnen unter irgend einem Vorwand Vorschub gethan, patrocinium præstirt, werden soll (Ebend. *Art.* 5. §. 30 & 31) sondern die Unterthanen im übrigen (wenn ihnen nemlich jenes was ihnen

nen der Buchstaben des Friedens zuspricht, ungekränkt bleibt) ihre Pflicht mit schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit erfüllen und zu keinen Störungen in der Landesverfassung Anlaß geben (Ebend. *Art.* 5. §. 34.) daher ihre Privilegien im kirchlichen sowohl als weltlichen ohnabbrüchig derer Hoheits und davon abhangenden Rechte ihrer Landesherrschaft ausüben (Ebend. *Art.* 16. §. 18.) und selbst, wann sie in dem, was ihnen der Friedensschluß würklich zuspricht, gekränkt würden, dessen Abstellung anders nicht suchen sollen, als daß im übrigen eines jeden Stands Obrigkeit und zustehende Rechtsverwaltung nach jedes Fürstenthums und Landes-Gesetzen und Verordnungen unangetastet bleibe. (Ebend. *Art.* 17. §. 6.)

§. 30.

Diesem lauft das obige Klagewerk, das auf Aenderung der Landesverfassung, Beschränkung des Landesherrn in der Art der Verwaltung seiner Territorialrechte abzweckt, gerade entgegen; dessen Annehmung ist also ein durch sämmtlich höchst und hohe Stände des Reichs auch Garants des Westphälischen Friedens zu remedirender Einbruch in dieses wichtige Reichsgesetz und das 2te Gravamen commune St. S. R. J.

Dieses wende man auf den vorliegenden Fall an. Die klagende Bürger der Stadt Baden haben noch keine Beschwerde über geschehene Entziehung einer Religionsübung, oder dabey besessener Zugehörden und Kirchengüter, sondern bloß das Hirngespinst der Besorgnis, daß es etwa künftig geschehen möchte — eine Sorge, die weder nach gemeinen Rechten noch denen Religionsfriedensschlüssen eine Klage gründet — vorgebracht, und dennoch erdreisten sie sich, die selbst alsdann nicht einmahl zuläßige Forderung zu machen, daß eine Störung und Aenderung in der Landesverfassung vorgenommen, der freye Gebrauch der Landesherrlichen Gewalt, so weit sie auf Kirchensachen Bezug hat, an die Verwaltung einer nie da gewesenen Consistorial-Commißion, an das Placet eines neuzuschaffenden Landes- und Religions-Syndikus oder Protektors gebunden, mithin ihre noch nie gekränkte Freyheiten in Kirchensachen zum Abbruch der Landesherrlichen Gewalt weiter ausgedähnt, und die Obrigkeit in denen Marggrävlich Badischen Fürstenthümern und Landen nicht mehr nach denen bisherigen Gesetzen und Ordnungen, sondern nach ihren frischausgebrüteten Projekten ausgeübt werden solle — Alles zum offenbaren Widerspruch mit dem vorangezogenen Buchstaben jener Reichsgesetze! Vergebens führten des Herrn Marggraven Durchl. dem Reichshofrath zu Gemüthe, daß jene Friedensschlüsse ein ewiges Gesetz und pragmatische Reichs-Sanktion, auch als eine beständig zu befolgende Norm denen Reichs-Gerichten in der Maase vorgeschrieben sey, daß dagegen keine Protestation, Widersprüche, Appellation, Statute oder irgend einige Einwendungen, unter was Namen und Vorwand die ausgedacht werden möchten, angeführt, gehört, oder zugelassen, noch jemals dagegen einige Prozesse oder Commißionen erkannt werden sollen. (*J. P. Osn. Art.* 17. §. 3.) Kayserlicher Reichshofrath hörte dennoch jene unzuläßige Gesuche, verwarf die Fürstlich Badische auf diese klare Gesetze gegründete Schutzreden; leitete alles zu einem Prozes ein; und fügte eben damit nicht blos des

Herrn Marggraven Durchlaucht, sondern sämmtlichen Dero höchst und hohen Mitständen eine bedenkliche Beschwerde zu, welche um so billiger an Ihro Kayserliche Majestät und des heiligen Römischen Reichs Stände zur Erledigung gebracht wird, da sämmtlich diese als Theilnehmere des Friedensschlusses alle und jede desselben Verordnungen gegen jedermann, wer der auch sey, ohne Unterschied der Religion zu bewachen und zu beschützen auf sich genommen haben. (Ebendas. *Art.* 17. §. 5.)

§. 31.

Auch nach dem deutlichē Innhalt des Erbvereinigungs-Vertrags von 1765 finden diese gefoderte Einschränkungen nicht statt, sondern sind offenbar, weil sie bey denen Verhandlungen Anfangs in Anregung gebracht, davon aber aber auf diesseitigen Widerspruch abgestanden worden, verzichtet.

Siehet man ferner die Beschaffenheit des Gesuchs derer Querulanten nach dem Erbvereinigungs-Vertrag von 1765 an, so entdecket sich ein weiterer sämtliche Stände des deutschen Reichs intereßirender Umstand. Oben ist schon gezeigt worden, daß in diesem und dessen 45 und 46ten Artikel klar versehen sey, daß beede paciscirende Fürsten in Ansehung der Regierung ihrer Lande, außer denen wegen der Religion besonders vest verabredeten Punkten, sich zu beschränken nicht gedenken, sondern sich vielmehr die ihnen zustehende Landeshoheit in ihrer gänzlichen Vollständigkeit, nebst allen denen Freyheiten, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten vorbehalten haben, eben so ungebunden auch in Ansehung der in Ihren Landen zu bestellenden Diener seyn, nur aber keinen um der Religion willen geringer als andere Diener halten wollen. So wie diese Stelle allen Gedanken von einer Nothwendigkeit der Verwaltung derer Landeshoheits-Rechte in ihrem ganzen Umfang oder ihren einzelnen Theilen, durch eigne zu errichtende Collegien, und durch bloß Catholische Diener schon von selbst niederschlägt, so wird die Unstatthaftigkeit dieses Verlangens noch deutlicher durch die vorhergegangene Vertragshandlungen, in welchen solches Verlangen vorgekommen, diesseits ausgeschlagen, jenseits nachgegeben, und mithin ohne Widerrede verzichtet ist. Daß dieser Verzicht das Land und die Klägere insbesondere ebenfalls binde, zu deren Besten von dem Badenbadischen Ministerium pacisciret worden ist, die darauf gehuldiget haben, und sich selbst hier und da in ihren Schriften auf diesen Vertrag berufen, leidet wohl keinen Zweifel, und klar ist es daraus, daß dessen Beyseitsetzung eine Beschwerde für das Fürstliche Haus sey. Sie ist es aber auch für alle Reichsstände, sobald man auf die Quelle zurückgehet, woraus jene Hintansetzung geflossen ist. Bekannt ist es, wie sehr die höchste Reichsgerichte die Nothwendigkeit der daselbst nachzusuchenden Bestättigung derer von Reichsständen eingegangenen Verträge zu behaupten und durchzusetzen suchen. Zu oberwähntem Vertrag ist jene Bestättigung dieß Orts nicht gesucht worden. Daß also darauf von dem Reichshofrath keine Rücksicht genommen ward, kann keinen andern Grund als die von demselben behauptende Unverbindlichkeit unconfirmirter

Die Annahme solcher demselben entgegenlaufenden Klagen kann nur in des Reichshofraths Abneigung gegen Reichs-

Ver-

Verträge haben. Ein Grundsatz der, wenn er in ein und mehreren Fällen in Anwendung käme, offenbar für alle höchst und hohe Reichsstände in der Folge gleich nachtheilige Würkungen außern würde. Ein Grundsatz aber auch, der so wenig mit den gemeinen Rechten, welche der Regel nach selbst jedem Privatmann mit dem andern, sobald nur nicht Rechte der höchsten Staatsgewalt mit verflochten sind, un confirmirte Verträge zu schließen erlauben, als wenig er mit denen Reichsgesetzen bestehet, welche denen Reichsständen das freye Recht unter sich und mit auswärtigen Bündnisse zu schliessen (*J. P. Osn. Art.* 8. §. 2.) besonders auch mit oder zum Besten ihrer Unterthanen und deren Religions-Uebung Verträge zu machen, erlauben (Ebendaselbst *Art. V.* §. 30 & 33) und dieselbe ohne einer Nothwendigkeit Reichsgerichtlicher Bestättigung zu erwähnen vor gültig und unverbrüchlich erklären, daher auch Kayserliche Majestät huldreichst versprechen, weder denen Reichsgerichten noch sonst jemand wer der auch sey, zu gestatten, daß denen Ständen wider aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen, noch sie denen mit andern habenden Pactis entgegen gravirt werden. (*Cap. Cæs. Art.* 4. §. 8. *Art.* 2. §. 3.). Ein Grundsatz also welchen, da dessen höchstwahrscheinlicher Ausfluß den Gang der gegenwärtigen Sache bestimmt hat, man hier unbemerkt nicht lassen kann.

Das ständische zu seiner Confirmation nicht übergebenen Verträge ihren Grund haben, und ist daher das 3te Gravamen commune Statuum S. R. J.

§. 32.

Es bleibt aber dennoch vielleicht manches übrig, was denen Reichsgesetzen und jenem Erbvereinigungs-Vertrag nicht entgegen ist, auch nicht auf einer Interpretation desselben gründet? Ein ständiger Syndikus, wenn man die Qualität eines Landes und Religions-Protektors davon abschneidet — die Frage von Annahm und Verwerfung jener Stiftungen, wenn man die darinnen zu Beschränkung der Landesfürstlichen Obrigkeit gemachte Bedingungen absondert — die Wiedererrichtung einer besondern Regierung für den Badenbadischen Landesantheil, wenn die Schuldigkeit dazu nicht in der Verschiedenheit der Religion, sondern in einer besondern Beschaffenheit der Badischen Landsverfassung gesetzt werden wollte — die Frage ob diese oder jene vorhin von voriger Landesherrschaft geübte Regalien, würklich der Landshoheit anhängig und dem Fürstlichen Haus zuständig seyen, wenn sie wiederum nicht aus der Verschiedenheit der Religion, sondern aus andern Gründen verfochten werden wollte — dieß scheinen Dinge zu seyn, über die gar wohl ohne gegen jene Reichsgesetze anzustoßen, oder eine Interpretation derselben vorzunehmen Prozes geführet werden könnte! Schon genug zur Antwort wäre zwar, daß alle diese Stücke noch unter diesem veränderten Gesichtspunkt nicht an das Fürstliche Haus gesucht, von ihm nicht abgeschlagen, und unter solchem Gesichtspunkt nicht eingeklagt, weniger

Bliebe aber auch bey jenem Klagewerk noch etwas übrig, das nicht auf die Verschiedenheit der Religion zwischen Herrn und Unterthanen, nicht also auf eine unstatthafte Ausdähnung der Verordnung des Friedens von denen Religionsrechten der leztern gebaut wäre, sondern aus Privatrechten hergelei-

tet würde; so ist es wenigstens nie zu Geborbriefen vereigenschaftet, weil Dinge gefodert werden, deren die Querulanten nie im Besitz waren, wozu ihnen das Recht widersprochen wird, und also erst im ordentlichen Weg Rechtens ausgeführt werden muß.

weniger noch begründet worden. Mag's indessen seyn, daß sie dennoch aus irgend einem weiten Umfang des mildrichterlichen Amts so angesehen werden könnten, und vom Kayserlichen Reichshofrath würklich so angesehen worden seyen, mithin unter diesen Umständen die bisher dargestellte willkührliche Behandlung und Nichtbeobachtung der Reichsgesetze ungewiß wäre! Was sind alsdann jene so modifizirte Gesuche der Stadt Baden? Forderungen niemals besessener Dinge; wobey also eine gewaltsame Verdringung von einem gehabten Besitz nicht denkbar ist! Einrichtungen wobey weder Gefahr auf dem Verzug, noch unwiderbringlicher Schade, noch Besorgniß der Waffen, eine schleunige Bewerkstelligung nothwendig macht, die keinen klaren Buchstaben des Gesetzes vor, wohl aber in die Augen leuchtende Analogie derselben gegen sich haben, deren Weigerung deswegen niemals als ein Faktum, das unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen wäre, angesehen werden kann! Forderungen also, die zu dem Weg der Gebotsbriefe ganz nicht vereigenschaftet sind.

§. 33.

Es gehört also ohnwidersprechlich vor die Austrägen, und die öffentliche Verwerfung der Fürstlich Badischer Seits darauf geschehenen Berufung ist zumahl bey denen bekannten Gesinnungen der Reichsgerichte über diesen Punkt ein bedenklicher Eingrif in die Reichsständische Privilegien ein 4tes Gravamen commune St. S. R. J.

Ihnen schreibet die Cammergerichts-Ordnung (Th. 2. Tit. 4. *pr.* und §. *ult.*) ihre klare Maas und Ziel vor, wann sie verordnet, daß Städte, wo sie einen Fürsten mit Recht wollen beklagen, warum oder aus was Ursachen das wäre, sich derer dort geordneten Formen der Austräge bedienen, solche Austrägen auch von Bürgern, Bauern und Unterthanen gegen die Fürsten statt haben und gehalten werden sollen. Dieses Gesetzes Beobachtung machen die Reichsgesetze, und die in diesem Punkt damit einstimmige Reichshofraths-Ordnung, also zur unweigerlichen Pflicht des Reichshofraths, daß die Stände davon durch Gebotbriefe, Commißionen, Avocationen, oder irgend einige andere Weise nicht gedrungen werden sollen. (*P. Osn. Art.* 5. §. 54 & 56. Reichshofraths-Ordnung *Tit.* 2. §. 2. *Rec. imp. nov.* §. 105 und 108.) Sie verordnen ganz bestimmt, daß da im Kayserlichen Reichshofrath Sachen fürkämen, darinn die Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit sich beschweren, und aus dem Vortrag der Supplikation oder Appellation erscheinen würde, daß die Obrigkeit in dem, darinn sie beklagt wird, als Parthie oder Widersacher, nicht aber als ein Richter gehandelt hätte, alsdann die Sache an die Richter erster Instanz — die Austrägen — verwiesen werden solle. (*Rec. imp. de* 1594. §. Wann aber. — Reichshofr. Ordn. Th. 2. §. 2.) Kayserliche Majestät haben daher in dem Wahlvertrag allergnädigst zugesagt und Dero Reichshofrath angewiesen, die Fürsten und Stände und deren allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tageleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht zu dringen, zu erfodern oder vorzubescheiden, sondern einen jeden

bey

bey seiner Immedietät, Recht der Austrägen bey der ersten Instanz und den ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller bis daher etwan dargegen unter was Schein es seyn möge, geschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten Inhibitorien, und Befehlen, bleiben, und keinen mit Commißionen, Mandaten, und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht oder sonsten eingreifen zu lassen, auch wider diese Allerhöchstdero Zusage, die güldene Bull, die Reichshofraths- und Cammergerichts-Ordnung, den obangeregten Frieden, in Religion und Profansachen kein Rescript, Mandat, Commißion, oder etwas anders beschwerliches so wenig provisorisch als sonsten ausgehen zu lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Wege. (*Cap. Cæs. Art.* 15. §. 9. *Art.* 18. §. 3 — 5.) Wenn diesem allen zuwider diese Sachen von dem Reichshofrath vor sich gezogen, in Prozesse eingeleitet, darauf provisorisch erkannt, und zum Siegel der Bedruckung die Fürstlich Badische Berufung auf jene Reichsgesetze und daraus fließende Einrede gegen die Reichshofräthliche Gerichtbarkeit verworfen wird, wer kann bey dem ohnehin nur allzubekannten Bestreben der höchsten Reichsgerichte, die Stände von dem Recht der Austrägal-Instanz zu verdringen, wovon die Reichs-Protokolle voll sind, und der jüngste Reichsabschied das Zeugniß im Munde führt, noch zweifeln, daß dieser Realdefekt des Reichshofraths nicht blos für das Fürstlich Badische Haus, sondern zugleich für sämmtlich dessen höchst und hohe Mitstände ein gleich bedenklicher Eingrif in ihre so theuer erworbene Reichsständische Vorzüge und Freyheiten sey, daher eine vierte gemeine Beschwerde ausmache.

§. 34.

Das bisher angeführte waren Mängel, die sich über das ganze Verfahren verbreiten, und zeigen, wie ganz unfähig diese Sache nach allen Gesichtspunkten betrachtet sey, vor dem Reichshofrath gerichtlich erörtert zu werden. Nun ist noch übrig, von jenen Mängeln besonders zu reden, welche der Verordnung, daß des Herrn Marggraven Durchlaucht dem Tschamerhell (eben denjenigen, den die Stadt zu dem erst zu erfechtenden neuen Syndikat-Amt schon voreilig gewählt hat), oder seinem Substituten, den Zutritt zu denen Impetranten oder deren Zusammenkünften, welche sie blos bey Amt anzeigen sollen, in der Eigenschaft eines Patronus Causæ nicht versagen, widrigenfalls sich einer Lokalcommißion gewärtigen solle. Zwar wäre dagegen schon genug gesagt, wenn man auch weiter nichts anzuführen hätte, als das, daß nach dem klaren Innhalt der Reichsgesetze, Commißionen nicht anders erkannt, folglich auch nicht anders angedroht werden können, als wenn die Jurisdiktion fundirt, und

Schon deswegen, weil diese Sache vor den Reichshofrat nicht gehört, ist also dessen provisorische Verfügung darinn dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze zuwider und deren verordnete Vollstreckung ein weiteres und 5tes

Gravamen commune St. S. R. J. die Sache ohne das in erster Instanz bey einem derer höchsten Reichsgerichte angebracht und erörtert werden kann (Reichshofr. Ordn. Tit. 2. §. 6 & 7.); daß in Sachen die auf einer Interpretation der Reichsgesetze beruhen, zuvor nichts ergehen noch verfügt werden, widrigenfalls es unverbindlich und ungültig seyn soll (*Cap. Cæs. Art.* 2. §. 5.); daß alle gegen das Reichsständische Recht der Austrägen und ersten Instanz unter was Schein und Vorwand es seyn möge, ergangene Rescripte, Inhibitoria, Befehle, und Commißionen vernichtet und aufgehoben. (Ebend. *Art.* 18. §. 4 & 5.) daß selbst, wenn die Jurisdiction fundirt, dennoch ehe und bevor Befehle ergehen die Obrigkeit mit ihrem Bericht gehört, bey dessen Hinterbleibung ihr gestattet seyn soll, solchen Befehlen keine Folge zu leisten (Ebendas. *Art.* 19. §. 7.) und daß überall gegen die Reichsgesetze und deren Vorschrift kein Rescript, Mandat, Commißion oder sonst was beschwerliches so wenig *provisorie* als sonsten in einige Weis oder Weg erlassen werden solle. (Ebendas. *Art.* 16. §. 9.) Doch es hält solche noch viel mehrere Beschwerden in sich.

§. 35.

Sie enthält aber auch in sich selbst mehrere Nichtigkeite. Der querulirenden Bürger Gesuch in Ansehung des Syndikats gieng auf dreyerley, daß dieses selbst errichtet, daß der Tschamerhell dazu gelassen, und ihnen Zusammenkünfte ohne Anzeige bey der Landesherrschaft erlaubt werden. All dieses widersprach man Fürstlich Badischer Seits aus guten Gründen. All dieses suchten daher die Kläger durch den Prozes zu erfechten. Was ist nun die Verordnung, daß Tschamerhell einstweilen zu ihren Zusammenkünften zugelassen werden, ihnen dergleichen auf blosse Anzeige bey Amt zu halten erlaubt seyn solle, anders, als eine wirkliche Entscheidung zweyer derer im Streit befangenen Punkte, nemlich der Amtsfähigkeit des Tschamerhells und der Unnöthigkeit der Landesherrlichen Erlaubniß-Erbittung; eine Entscheidung, die noch vor angefangenem Prozes, ungehört des vermeintlich beklagten Theils, noch dazu von einem desfalls in erster Instanz incompetenten Gericht, geschehen, daher nach dem klaren Buchstaben der vorhin angeführten Reichsgesetze auch als provisorische Verordnung nichtig und unverbindlich ist! Ein zum Nachtheil des von denen Rechten ohnehin vorzüglich begünstigten beklagten Theils veranstaltete Innovation jenes Zustandes, der bisher gewesen, und eben daher den ganzen Prozes durch bis zum Ende unverrückt und unverändert bleiben, und von dem Richter aufrecht erhalten werden soll! Lauter in die Augen fallende Nichtigkeiten! Doch diese und mehr andere mögen unberührt bleiben, genug sey es bey jenen stehen zu bleiben, welche einen Eingrif in die Rechte sämmtlich höchst und hoher Stände des deutschen Reichs hierbey in sich fassen.

§. 36.

Die Reichsgesetze wollen, und Kayserliche Majestät versichern dahero daran zu seyn, daß Landstände, vielmehr also noch bloße Unterthanen, keine Convente ohne Wissen und Bewilligung ihrer Landesherrschaft anstellen, und da ein oder andrer wider diese oder andere solche Sachen bey Kayserlicher Majestät, dem Reichshofrath oder Cammergericht, etwas vorzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, solcher nicht leichtlich gehört, sondern straks von Anfang vom Gericht ab, zu schuldiger Folgeleistung an den Landesfürsten und Herrn gewiesen werden solle. (*Cap. Cæs. Art.* 14. §. 3 & 4.) Die Stadt Badische Bürger stellen ohne Wissen und Genehmigung der Landesherrschaft Convente an; diese will es, gestützt auf den natürlichen Inbegrif der Landesherrlichen Gewalt und jene Reichsrechte, mit der Einsicht jedoch nicht zugeben, daß ihnen des Prozesses halber auf geziemendes Ansuchen und in gehöriger Ordnung zusammen zu kommen, erlaubt werden soll; nun lassen sie sich gelüsten dagegen eine anmasliche Beschwerde bey Reichshofrath einzubringen, und die Genehmigung einer Einrichtung, nach welcher sie zu ewigen Tagen dergleichen thun wollen, zu suchen; der Reichshofrath statt sie gleich Anfangs vom Gericht abzuweisen, und sie nicht leicht zu hören, nimmt gleich Anfangs ihre Gesuche an, und gönnet ihnen ein leichtes Gehör; statt sie auf jene Gesetze zu verweisen, giebt er ihnen noch selbst die Erlaubniß auf bloße Anzeige bey Amt, also ohnerwartet seiner Erlaubniß, ohne befohlne Bitte um die Bewilligung der Landesherrschaft, ohne alle Beschränkung, mithin so oft sie wollen, dergleichen zu halten; statt sie zur schuldigen Parition an den Landesfürsten zu verweisen, spricht er sie vielmehr davon loß, weiset den Landesherrn zu einer nicht schuldigen Nachsicht ihrer Eigenwilligkeiten an. Die Gesetze verordnen, und Kayserliche Majestät versprechen, daß wenn es scheinen würde, als hätten die Unterthanen billige Ursache zu klagen, bis zu Beendigung des Prozesses die Unterthanen gleichwohlen zum schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuweisen seyen. Hier aber, wo noch dazu offenbar erscheinet, daß die Unterthanen in Ansehung ihres Syndikats-Vorhabens, Wahl der Person des Tschamerhells, und eigenmächtiger ohnangezeigter und ohnbewilligter Zusammenkünfte keine billige Ursach zu klagen haben, weiset sie der Reichshofrath immittelst gleichwohlen bis zu Beendigung des Prozesses dazu an, mit Hindansetzung der Landesfürstlichen Befehle unbewilligte Zusammenkünfte zu halten, den Tschamerhell zuzulassen. Jene Gesetze bestimmen, „daß „alle unziemliche häßige Verbindungen und ungebührlicher Trotz der „Unterthanen gegen Fürsten und Stände verbotten, ihm vorgekom„men keineswegs aber durch Erkennung unzeitiger Prozesse, Re-

Besonders giebt sie denen Unterthanen Rechte, legt dem Landesherrn Verbindlichkeiten auf, von denen allen die Reichsgesetze das klare Gegentheil verordnen, und die zu ungebührlichen Troz der Unterthanen u. Umsturz des landesfürstl. Ansehens den nothwendigen Grund legen;

„ scripte, und dergleichen dazu Anlas geben, werden solle. „ (Ebendas. *Art.* 15. §. 6 & 7.) Die Kläger machen unter sich Verbindungen zu eigenmächtiger Errichtung neuer Collegien, neuer Aemter, deren Entziehung von der Landesherrlichen Oberaufsicht, Einmischung des Ordinariats in diese Landesverfassung, also ohne Zweifel solche, welche in angezogener Stelle unter dem Namen der unziemlichen häßigen Verbindungen verstanden werden. Der Reichshofrath verbietet sie nicht, kommt ihnen nicht vor, sondern, da er die in solchen unziemlichen Winkelversammlungen geschehene Wahl des Tschamerhells provisorisch billigt, woraus die Leute nothwendig folgern müssen und würklich folgern, ihr Verfahren sey recht und wohl gemacht, da er auf geheime, ohnbescheinigte, ja so weit sie bekannt sind, offenbar unstichhaltige, Anzeigen von Verhinderungen an ihrer Prozesführung wiederhohlte, ja drohende, Abmahnungs-Rescripte gegen den Herrn Marggraven erkennet, welches die Leute nothwendig in dem schon laut ihrer eigenen bisherigen Vorstellungen eingerissenen Wahn bestärkt, es sey genug um der Befolgung aller ihnen ohnanständigen Obrigkeitlichen Befehle zu entgehen, sie als Ausflüsse des Prozesses und Handlungen, die dessen Betreibung zu hindern abzielten, auszuschreyen, so giebt er offenbar durch Erkennung unzeitiger Prozesse und Rescripte den Anlas zu ungebührlichem Troz der Unterthanen. Man hat dieses schon vorhin als durch die Erfahrung bestättigt dargestellt, da jene Verordnungen dahin misbraucht wurden, daß ehe noch der Reichshofrath sein beschwerliches Gebott der Zulassung des Tschamerhells auch auf Zulassung eines Substituten erstreckt hatte, ein fremder benachbarter vor einen Substituten des Tschamerhells sich ausgebender Beamter nach Baden kam, die Bürgerglocke zu läuten und die Bürger zu versammlen verordnete, alles ohne Wissen des Amts und noch vielmehr der Landesherrschaft, gleich als ob sein angeblicher Gewaltgeber, der gerühmte Patronus Causæ, Alleinherrscher der Stadt Baden sey.

§. 37.

Sie begünstiget provisorisch solche Anordnungē die in viel andern ähnlichen Fällen von denen Reichsgerichten selbst, als ganz unzuläßig und

Wie unähnlich ist dieses Verfahren jenem, das in andern völlig gleichen Fällen den Reichsgesetzen gemäß von den höchsten Reichs-Tribunalien gewählt ward? Wenn aus Anlas der von der Stadt Emden versuchten eigenmächtigen Errichtung einer Handelsgesellschaft (die doch mit der Sicherheit des Staats so wesentlich nicht verflochten ist, als die von der Stadt Baden erwählte Ausschuß-Collegien, und Landes-Syndikat) gleich nach geschehener Anzeige dessen von Kayserlichem Reichshofrath rescribiret wurde, „ daß keiner mittelbaren dem Landesherrn mit Pflicht und Unterthänigkeit „ verwandten Stadt oder Commun, sich der Macht solcher Freyheits- „ ausgebung ohne vorgängige Landesfürstliche Confirmation an- „ zumaßen

„ zumaßen zustehe, und daß da nicht weniger ein solcher Landsäßi- „ ger Magistrat sich dessen unterfangen wollte, solches für ein ver- „ bottenes, eigenmächtiges, sträfliches Fürnehmen, und für „ einen unleidlichen Eintrag und Vorgrif in die hohe Landes- „ fürstliche Rechte zu achten sey, dawider der Landesherr zu deren „ Handhabung und Rettung mit Poenalverbot zu verfahren, und „ den diesfalls excedirenden Magistrat zur Verantwortung zu ziehen „ Fug und Macht habe. Ihro Kayserliche Majestät verlangten „ die Errichtung einer solchen Handlungscompagnie nicht zu hindern, „ es müsse aber in gehöriger Ordnung geschehen, bey dem Fürsten an- „ gebracht, sofort eine wohlüberlegte, vorsichtige, und weder Kayserli- „ cher Autorität noch der alldortigen Landesverfassung und sonst „ einigen dritten präjudicirliche Einrichtung getroffen, und dar- „ über eine Landesfürstliche Resolution publicirt werden.„ (Mo- ser von der teutschen Unterth. Rechten und Pflichten B. 2. C. 3. §. 12.) — Wenn bey ähnlichen Zusammenverbindungen, Winkelzu- sammenkünften und anderm Troz der Bischöflich Baselischen Unter- thanen jenes hohe Reichsgericht ungesäumt verordnete: „ Kayserli- „ che Majestät hätten mit Misfallen zu vernehmen gehabt, daß die „ Unterthanen und absonderlich einige Rädelsführer im Land hin und „ wieder gelaufen, die Unterthanen verführet und aufgehetzt, ver- „ bottene Zusammenkünfte ohne Zuziehung ihrer Vorgesetzten „ gegen die Landesfürstliche Autorität gehalten, allerhand „ heimliche Verbindnisse unter sich gemacht, und allerley Mis- „ handlungen ausgeübt. Es hätten daher Allerhöchst Dieselbe „ zuvorderst nöthig befunden, alle die bishero mündlich oder schrift- „ von denselben unternommene Bündnisse, Vereinigungen, Ver- „ schwörungen, Charteblanc, oder Vollmachten, und Unter- „ schriften und dergleichen unerlaubte Handlungen, dann nicht we- „ niger die von der Burger- und Bauerschaft ohne Vorwissen „ und Einwilligung ihrer Vorgesetzten aufgeworfne sogenann- „ te Landes- oder Dorfscommittirte ein vor allemahl wider zu „ caßiren.„ (Moser von der teutschen Reichsstände Landen B. 5. C. 2. §. 10.) „ auch gebühre denen Landständen nicht einen Land- „ tag ohne Erlaubnis des Fürsten zu versammlen, wie denn „ auch solche anmasliche Zusammenkünfte nicht vor gültig an- „ gesehen werden sollten. Wofern ihnen aber auf geziemendes An- „ suchen deren Haltung verweigert würde, und sie gleichwohl dazu „ vernünftige Ursachen zu haben vermeinten, so solle ihnen solches „ jedesmahl klagbar anzubringen ohnbenommen bleiben. „ (Ebend. L. 7. C. 2. §. 5.) —— Wenn bey gleichen Anmaßungen derer Fürstl. Hechingischen Unterthanen, und deren durch den Deckmantel der nö- thigen Betreibung ihres Prozesses gegen die Landesherrschaft versuch- ten Rechtfertigung, das Cammergericht einsah, „ daß das Verbott „ heimlicher ohne Vorwissen der Landesherrschaft geschehender

aufrührerisch erkannt und geahndet worden.

„ Zusammenkünfte allein keine Hinderung an dem Betrieb ih„ res Prozesses sey, und daß kein Richter solchen Leuten gestat„ ten könne, nach ihrem Gutfinden zusammen zu laufen oder „ gar eine sogenannte Landschaft zu formiren, und den ihrem „ Landesherrn schuldigen Respekt hintan zu setzen „ und daher erkannte, „ daß sämmtliche Uuterthanen ohne Obrigkeitliches Vor„ wissen keine Gemeinds- noch sogenannte Landes-Versamm„ lungen oder andere Zusammenkünfte anstellen, weniger sich „ zusammen zu verbinden sich unterfangen, jedoch falls berühr„ te Unterthanen durch ein oder zwey Deputirte von jeder Gemeinde „ zusammen tretten und sich des gemeinschaftlichen Prozesses halber „ berathschlagen wollten, solches nach vorgängiger dem Fürsten „ oder dessen Fürstlicher Regierung geziemend beschehener An„ zeige und hierzu erhaltener Erlaubnis ihnen verstattet sey. „ (Cramer Wezl. Nebenst. Th. 104. Cap 4.) — Und wenn nun hingegen in dem nemlichen Fall, da er das Marggrävliche Haus Baden trift, das gerade Gegentheil von alle dem verordnet und zugelassen wird, worinn kann da wohl der Grund liegen? In jenen Verordnungen, „ daß gegen einander laufende Präjudicien verhütet „ (*Rec. imp. nov.* §. 136.) „ nach den Gesetzen auch rechtmäßigen *Ob-* „ *servationibus* und Gebräuchen die Dekrete, Bescheide und Urthei„ le eingerichtet „ (Reichshofr. Ordn. T. 1. §. 15.) „ alle Mängel „ und Ungleichheit in Erkennung oder Verweigerung der Prozesse „ vermieden werden „ (Cammerger. Ordn. *P.* 1. *T.* 22. §. 14.) „ und dem Recht der gebührliche Gang ohne Unterschied der Per„ sonen, Stands, Würden und Religionen gehalten auch die „ Gerechtigkeit denen Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen „ Herkommen nach verrichtet werden solle „ (*Cap. Cæs. Art.* 16. §. 1.) liegt er gewis nicht!

§. 38.

Sie bezweckt eine gänzliche Umformung des gesetzmäsigen Verhältnisses zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen, und ist daher deren Innhalt ein 6tes Gravamen commune St. S. R. J.

Endlich die Natur der Sache bringt es mit sich, daß einem Regenten, der die Pflicht hat für das Wohl seiner Unterthanen zu wachen, niemand aufgedrungen werde, gegen den ein Beweis, oder auch nur ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß er die Unterthanen aufhetze, und zu gesetzwidrigen Eigenmächtigkeiten verleite, ja der sich selbst im Respekt gegen die Landesherrschaft verfehlt hat, der noch überdieß in eines andern Herrn Diensten steht, und durch eine solche Einmischung in Landesgeschäfte und Verfassung mancherley Kenntnisse unvermeidlich erwirbt, die er in seinem andern Dienst zum Nachtheil des Landes misbrauchen kann, der auch durch seinen andern Dienst Gelegenheit hat, desto verwegenere Schritte zu thun, weil er sich der rechtmäßigen Oberaufsicht des Landesherrn entziehen kann. Die Richtigkeit solcher Grundsätze hat in andern Fällen Kayserlicher Reichs-

Reichshofrath anerkannt, da er, zum Beweis, in dem von denen Ostfriesischen Landständen gegen ihren Landesherrn ehemals erhobenen Prozes auf Anzeige des letzteren, daß die Landstände einen als Aufhetzer der Unterthanen unzuläßigen Mann zu ihrem Syndikus nehmen wollten, ohne Erforderung weitläuftiger Bescheinigung verordnete; „Nachdeme Kayserliche Majestät aus bewegenden Ursa„chen solchen von dem Syndikat bey der Stadt Emden und dem „Kayserlichen Commißions-Geschäft in Ostfriesland gänzlich aus„geschlossen wissen wollten, als werde ihnen hiermit ernstlich un„tersagt, sich dessen als Anwalden, Advokaten, oder auf einige „andere Weise zu bedienen„ (Moser von der Teutsch. Unterth. Recht. und Pflicht B. 2. C. 3. §. 12). Nur des Herrn Marggraven von Baden Durchlaucht sollen eben diese Grundsätze in gleichem Fall nicht zu gut kommen, ohnerachtet Dieselbe all jene Einwendungen schon beurkundet dem Reichshofrath vorgelegt haben. — Es ist demnach das oberwähnte Provisorium von der Art, daß es mit dem klaren Buchstaben der wichtigsten Reichsgesetze in auffallendem Contrast stehet, tief in die Reichsständige Vorzüge und Freyheiten eingreift, einem jeden Reichsstand die Perspektive, welche Behandhanlung dessen Landeshoheit zu gewarten habe, vorzeichnet, und eben daher den sechsten Platz unter denen das Reichshofräthliche Verfahren in dieser Sache umwindenden gemeinen Beschwerden verdienet.

§. 39.

Der Anlas zu dieser Provisional-Verfügung lag, wie die Reichshofraths-Protokolle beweisen, in gegenseitigen dem Fürstlichen Haus nicht mitgetheilten — sicherlich verläumderischen — Exhibitis seiner Unterthanen.

Zu all diesem — zu der wiederhohlt auferlegten Zulassung des Tschamerhells, zu der wiederhohlt und unter Bedrohung geschehenen ganz unnöthigen und eben deswegen unschicklichen Untersagung nie geschehener Hinderungen der Kläger in Betreibung ihres Prozesses — ist der Anlas in jenen anhero mitgetheilten Schriften des Gegentheils nicht! Um die einstweilige Zulassung des Tschamerhells als *Patronus Causæ* ist keiner derselben gebetten worden: ihr Innhalt zeigt dies — Um jene Untersagung ward zwar darinn angerufen, sie erfolgte aber auch gleich, als jene Schriften zum Bericht mitgetheilt wurden: eben diese konnten also, noch dazu nachdem in denen erstatteten Berichten man sich der Auflage selbst nicht widersetzte, sondern nur die ohnehin dahin gehende Gesinnung des Herrn Marggraven und die desfalsige Unnöthigkeit jenes Verbotts darlegte, keinen Grund zu Widerhohlung und Schärfung jenes schon auf diese Vorstellungen ergangenen Verbots abgeben. Daß der Reichshofrath ohne Anrufen des Gegentheils, ohne Anlas und ohne Grund das also verfügt, den Prozes als seinen eignen betrieben habe, ist man weit entfernt von demselben zu argwöhnen. Den Grund und Anlas zu beeden muß man also in Schriften des Gegentheils, die dem Fürstlichen Hause nicht mitgetheilt, nicht zum Bericht zugestellet worden sind,

sind, suchen. Daß man sich dabey nicht irre, zeigen die Reichshofraths-Protokolle. Unter dem 29ten und 30ten Merz 1779 als zum erstenmahl die Zulassung des Tschamerhells verordnet, jenes Verbot wiederhohlt wurde, waren die vorhergehende damals vorgetragene Vorstellungen des Gegentheils eine den 14ten Jenner 1779 übergebene allerunterthänigste nothgedrungene Anzeig und Bitte um Erkennung des gebettenen schärfern Rescripts und Ertheilung eines Kayserlichen Schutzbriefs mit Beylagen von Zif. 1 bis 16., sodann eine den 19ten Merz solchen Jahres übergebene anderweite allerunterthänigste Anzeige und Bitte um Beschleunigung der Kayserlichen Resolution wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr mit Beylagen 1 bis 6. und eben der darauf gefolgte Reichshofraths-Schluß weiset, daß sie zum Bericht nicht mitgetheilet wurden Unter den 6ten und 7ten April 1780 als jene beschwerende Verfügungen unter Verwerfnng der diesseitigen Einreden nicht begründeter Gerichtsbarkeit nochmahls wiederhohlt und geschärft wurden, lag ihnen eine den 8ten Julii 1779 überreichte allerunterthänigste Vorstellung und Gewährung der vorigen Gesuche wegen fortgesetzten Unterdruckungen mit Beylagen 18 bis 21. sodann eine den 18ten Merz 1780. übergebene allerunterthänigste Anzeige gegentheiliger Zudringlichkeiten mit Bitte um Erkennung der gebettenen Lokalcommißion, zum Grund. Auf beede ward widerum gegen den Herrn Marggraven erkannt, ohne dieselbe mit Bericht darüber gehört, oder nur die Vorstellungen Ihnen zur Nachricht mitgetheilt zu haben. Es wird also hier auf Vorstellungen worüber das Fürstliche Haus gar nicht gehört worden, auf Bescheinigungen, die sicherlich, wenn man sie hätte sehen und in das Licht setzen können, keine gewesen wären, ja auf eine Art, wo das Fürstliche Haus gar nicht einmahl Nachricht sollte erhalten können weßen es angeklagt sey, gar also nicht in den Stand sollte kommen können, unwahre Beschuldigungen zu beseitigen, erkannt, es wird dieses Erkenntnis nicht etwa einmahl aus verzeyhlichen Irrthum ertheilt, sondern noch, nachdem man jenen Reichsgesetzwidrigen Mangel auf die glimpflichste Weise vorgestellt hatte, wird darauf keine Rücksicht genommen, wird wissentlich und wohlbedächtlich auf eben dem Weg fortgewandelt! — Wahrhaftig ein Verfahren, das man von einen so ansehnlichen Reichstribunal nicht hätte erwarten sollen!

§. 40.

Die Verfügung selbst ist also ein Beweis, daß der Reichshofrat sich anmaße,

Schon in dem Visitations-Memorial von 1568 ward unter Voraussetzung, daß durch die allzuleichte Erkennung der Prozes die Unterthanen im Ungehorsam gegen die Obrigkeit gestärket würden, auch derowegen in äußersten merklichen Verderb und Schaden gerathen, dem Cammerrichter und Beysitzern aufgegeben, sonderlich

lich gut Aufmerkens zu haben, damit ehe und zuvor auf vorgebrachte Narrata der Unterthanen wider ihre Obrigkeit Prozes erkannt werden, solches an dieselbe Obrigkeit darunter die Supplikanten gesessen, geschrieben werde, um nothwendigen Bericht gelangen zu lassen. Diesem wurde im Reichsabschied von 1594 die weitere Verordnung, daß solche Mandate nicht leichtlich erkannt werden sollen, beygesetzt, aus welchen beeden die Stelle, wie sie jetzt im Concept der Cammergerichtsordnung etwas zusammengezogen im 2ten Th. Tit. 25. §. 2. stehet, zusammengeflossen ist — . So klar nun aus jenem folgt, daß die Berichtserkennung, ohne daß dabey ein Unterschied zwischen Personen oder Prozesarten gemacht worden wäre, zu einer Schuldigkeit des Cammergerichts geworden ist: so gab jedennoch die dorten jeweils unterbliebene Beobachtung denen Reichsständen den Anlas zu mehrfältigen Klagen. Nachdem nun schon im Reichsdeputations-Abschied vom Jahr 1600 wegen der armen Partheyen, daß über deren Klagen, ehe sie angenommen und zum Armenrecht gelassen würden, um Bericht an die Obrigkeit geschrieben werden solle, um zu sehen, ob ihr Suchen und Begehren Statt und Raum haben könne, oder baufällig sey, verordnet ware, so wurde jenen Klagen ferner im Jahr 1654 durch die Stelle des jüngsten Reichsabschiedes abgeholfen, welche im §. 105. dahin lautet, daß den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht leichtlich erkannt, sondern um Bericht geschrieben, und desfalls jenes was in vorberegtem Deputations-Abschied §. 9. von Armenpartheyen verordnet worden, gleichergestallten auch bey all andern Unterthanen fleißig nachgekommen, und solches eigentlich von den *Causis Mandatorum & simplicis querelæ*, allwo der Bürger und Unterthan direkte wider seine Obrigkeit klagt, verstanden werden solle, welche Verordnungen letztlich durch den Visitations-Schluß von 1769 die 1. Febr. in Seff. 263. dahin, nicht erweitert noch geändert, sondern bloß zu buchstäblicherer Erfüllung eingeschärft wurden, daß ohne gesetzwidrigen Unterschied zu machen, auf Klagen der Landstände und aller anderer Unterthanen vorher jedesmahlen und in allen Fällen um Bericht geschrieben werden solle. Der Grund dieser Verordnung, welcher in dem zuerst gedachten Visitations-Memorial und aus diesem in dem Concept der Cammergerichtsordnung stehet, ist sehr wesentlich, und tritt also bey solchen vor Kayserlichem Reichshofrath gebrachten Klagen in gleicher Maas ein, es war daher auch vorlängst, und so wie die Prozesse häufiger an dieses hohe Tribunal gebracht wurden, welche vorher das Cammergericht fast ausschlieslich gehabt hatte, eine derer Reichsständischen Sorgen, die Einrichtung dahin zu Stand zu bringen, daß dem Reichshofrath ein gleiches zur Schuldigkeit gemacht werde: Die Reichstagsverhandlungen von 1643 und 1644 beweisen, was darüber deliberirt worden, und wie besonders das Churfürsten Raths-Conclusum desfalls dahin ausgefallen ist, daß auf der

Die Verordnung der Reichsgeseze, daß auf keine Imploration einiger Unterthanen, auch provisorisch nicht etwas erkennt werden soll, ohne die Obrigkeit mit ihrem Bericht gehört zu haben nach Willkühr vor unverbindlich zu halten, u. bewürket dadurch das 7te Gravamen commune Statuum S. R. J.

Unterthanen Vorbringen und Supplikationen, ehe und zuvor die Prozesse erkannt werden, nach dem Beyspiel des Cammergerichts denen Obrigkeiten um Bericht geschrieben, und dann mit Fleis examinirt werden solle, ob nach Gestalt der formirten Klage die Prozes zu erkennen, abzuschlagen, oder an die Austrägen zu verweisen seyen. (von Meyern Reichstags-Akten Th. 2. *pag.* 337. siehe auch *pag.* 79 & 273.) Nun kam zwar damals die vorgewesene Berichtigung der Reichshofraths-Ordnung, mit ihr auch die ausdrückliche Festsetzung dieses Moniti nicht zu Stand, es erneuerten aber eben deswegen die Reichstände ihre Sorgfalt auf dem Westphälischen Friedenscongreß, dahin, daß wenn der Reichshofrath von Reichssachen nicht gar ausgeschlossen würde, er wenigstens gleiche Ordnung mit dem Cammergericht beobachten müsse. (von Meyern *T.* 3. C. 21. §. 5. *No.* 6. *T.* 4. *pag.* 28.) und da sie damit es dahin brachten, daß in dem darauf gefolgten Friedensschluß geordnet ward, in Betref des gerichtlichen Prozesses solle die Cammergerichtsordnung auch im Reichshofrath durchgängig (per omnia) beobachtet werden. (*J. P. Osn. Art. V.* §. 54.) so ware dadurch auch die Festsetzung jenes einzelnen Punkts genugsam geschehen. Nun ward zwar in der von Kaysers Ferdinand des dritten Majestät publicirten Reichshofraths-Ordnung nicht ausdrücklich die zu bewürkende Berichtserforderung vorgeschrieben, es wurde jedoch auch nichts darinnen das eine, ohnehin nicht ohne freye Beystimmung der Stände thunliche, Aenderung jener Reichsgesetzmäßigen Erforderniß involvirt hätte, eingerückt, vielmehr solche dadurch, daß dem Reichshofrath in allen Sachen wegen der gewöhnlichen Prozes Termin und Solennitäten die Cammergerichtsordnung, wie sie daselbst eingeführt ist, oder künftig verbessert werden mögte, also vorgeschrieben ward, daß er in substantialibus processus davon nicht abweichen solle (Reichshofr. Ordn. Tit. 2. §. 4. und 8.) ganz deutlich bestätigt — Denn daß die Berichtserforderung zu jenen Substantialtheilen des Prozesses, und nicht zu denen unnöthigen Gerichtssolennien, dadurch dem Hauptwerk und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu oder abgehet, und an welche der Reichshofrath in jener Ordnung nicht hat gebunden erklärt werden wollen, gehöre, daran kann niemand zweifeln, wer erwägt, daß unter jenen Gerichtssolennien nur das verstanden werden kann, was nur mehrerer Feyerlichkeit der Gerichtssitzungen oder der gerichtlichen Ausfertigungen halber eingeführt ist, daß aber jene Berichtserforderung nach dem klaren Buchstaben der älteren Reichsgesetze gar nicht diese Feyerlichkeit und Pomp, sondern das zum Endzweck hat, damit nicht die Unterthanen im Ungehorsam gegen die Obrigkeit gesteift und in viel unnöthige Kosten gestürzt werden, und daß, eine Bescheinigung die beygebracht wird mag noch so evident scheinen, der Fall immer möglich bleibt, wo durch Einmischung unrichtiger oder Verschweigung wahrer Umstände die Sache in ein falsches Licht von dem an-

rufenden

rufenden Theil gesetzt worden sey, ja daß dieser Fall bey Supplikationen der Unterthanen, die ihrem Landesherrn nicht blos, wie ein Privatmann dem andern, nur so weit als Gesetze oder Verträge sie zu dieser oder jener Handlung besonders schuldig erklären verbindlich sind, sondern sich nach dessen Willen zu richten haben, doppelt leicht denkbar ist, und von der Obrigkeit, so lang aus ihrer eignen Rechtfertigung sich nicht das Gegentheil ergiebt, immer vermuthet werden soll, daß sie zu dem was sie gethan in Zeit und Umständen den genugsamen Grund werde gehabt haben, mithin die geordnete Berichtserforderung ein Akt ist, durch dessen Bewürkung und Unterlassung in allen Fällen so lang der Wahrheit ab oder zugeben kann, als lang kein irrdischer Richter allwissend ist, und daher, wann er gleich die Rechte noch so genau weiß, doch Fakta mit Grund ignoriren kann. (*Cap.* 1. *Constitut. in 6to.*) Ja nachdem vollends durch die allergnädigste Zusicherung Ihro Kayserlichen Majestät in Dero Wahlvertrag ganz übereinstimmend mit dem was die Reichsstände der Reichshofrathsordnung desfalls vorhin besonders beyzurücken verlangten. (*Henniges ad J. P. Osn. Med. V. Mantissa* 2. *pag.* 121.) erklärt wird, daß wo Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, insonderheit da es die Landesfürstliche Obrigkeit, Regalien, und dergleichen betrift, auf bloßes Ansuchen der Unterthanen keine Gebots- Schutz- oder Schirm-Briefe ertheilt, sondern zuvorderst die Austrägen in Acht genommen, wo aber die Gerichtsbarkeit gegründet, dennoch ehe und bevor die Gebotbriefe ausgehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernommen, bey dessen Hinterbleibung aber ihr gestattet seyn solle, solchen Befehlen keine Folge zu leisten, (*Cap. Cæs. Art.* 19. §. 6 und 7.) mithin in allem Betracht die Berichtserforderung zu denen wohlerworbenen Rechten der Reichsstände gehöret. So kann wohl vernünftiger weise nicht gezweifelt werden, ob der Reichshofrath so gut als das Cammergericht ohne allen gesetzwidrigen Unterschied in allen Fällen vor Erkennung einiger Prozesse jene Berichtserforderung vorangehen zu lassen schuldig sey. (*Henniges ad Cap. Joseph. Art.* 3. *Na. t.* & *Art* 7. *Na. c*). Wann aber dem entgegen nun dennoch bey jenen höchsten Gerichten sich eine Willkühr hierunter beygelegt wird, (*de Lynker ad Cap. Joseph. Art.* 3. *Na. non facile audietur*) wenn besonders als Ausnahme die Fälle angenommen werden: es sey die Berichtserforderung unnöthig a) wo Gefahr auf dem Verzug haftet (*Cramer Syst. Proc. imp.* §. 515. *de Lynker loc. cit.*), ohnerachtet doch namentlich in Mandatssachen, welche meist allemahl einen solchen Fall voraussetzen, diese Berichtserforderung geordnet ist: sie sey unnöthig b) wo gleich anfangs dem Richter die Beschwerden durch genugsame Bescheinigungen glaubhaft gemacht werden, (*Cramer l. c.* §. 516.) ohngeachtet doch keine Bescheinigung so seyn kann, daß eine Rechtfertigung im Voraus als platterdings

 unmög-

unmöglich angegeben werden könnte, und dahero vorbesagtermaßen die Erkundigung der Wahrheit durch Berichtserforderung ausdrücklich auf alle Fälle als nothwendig vorausgesetzt worden ist, indem sonst wenn es Fälle gäbe, wo sie unterbleiben dürfte, die erlaubte Nichtbeobachtung solcher ohne vorgängige Berichtserforderung ergangenen Befehle ein Unding wäre, weil sie ohne eine rechtliche Untersuchung, ob der Fall etwa sich zu denen ausgenommenen qualificire, nicht Platz greifen könnte: sie sey unnöthig c) wo nur de causa citationis nicht mandati die Rede sey, (*Cramer Obs.* 261. Th. 1. *pag.* 591.) ohnerachtet es in denen Reichsgesetzen mit deutlichen Worten heißt, daß sowohl in Sachen simplicis querelæ als mandatorum jene Berichtseinhohlung vorangehen solle: sie sey endlich unnöthig d) wann statt des gebettenen Mandats nur ein Rescript erkannt werde. (*Cramer Obs.* 1044. Th. 4. *pag.* 196.) ohnerachtet doch der Grund der Berichtserforderung nicht in der Strenge des Mandatsprozesses, sondern in der Sache selber liegt, und daher sie auch selbst in Sachen simplicis querelæ, mithin noch mit viel mehreren Grund in dem strengeren Rescriptsprozes, beobachtet werden muß, zumahlen ausdrücklich geordnet ist, daß Rescripte nur alsdann, wenn die Umstände der Sache und Person so geeignet sind, daß nach der Cammergerichtsordnung a mandato & præcepto angefangen werden kann, erlassen werden sollen, auch die Nothwendigkeit der Berichtserforderung ausdrücklich überhaupt bey Gebotsbriefen, wohin nicht blos Mandate oder Strafgebotte, sondern eben so gut Rescripte gehören, festgestellt ist. Wenn solche Sätze von Personen, die bey diesen Gerichten gewesen, öffentlich als dem Reichshofräthlichen Gerichtsgebrauch gemäß, angezeigt werden (*Cramer Syst. Proc. imp.* §. 516. *Henniges Med. ad J. P. Osn. Art.* 5. §. 55. *Na a.*) ja wenn damit gar so weit gegangen wird, daß solche Personen ungescheut behaupten, wie ob zwar die Cammergerichtsordnung der Regel nach dem Reichshofrath vorgeschrieben sey, dennoch so viele Ausnahmen statt fänden, daß man demselben eine völlig unbegrenzte, denen Staatsumständen gemäß auszuübende, Gewalt hierunter beylegen müsse (*Cramer* Ebendas. §. 14.) und wenn nun in gegenwärtiger Sache der Fall da liegt, wo ohne solche Berichtserforderung Rescripte erkannt worden, folglich einer jener Sätze in würkliche Ausübung gekommen ist, ja gar dessen Befolgung, wovon schon die Gesetze das Fürstliche Haus eben wegen jener Unterlassung deutlich freysprechen, durch Drohungen und Commißionen erzwungen werden soll; dann haben gewiß alle Stände des heiligen Römischen Reichs hohe Ursache sich dessen als einer gemeinen Sache anzunehmen, da ihre Sicherheit allein darauf beruhet, daß solche willkührliche Behandlung der Gesetze nicht einschleiche, sondern vielmehr dieselbe gegen Unterthanen, welche, wo nicht den Umsturz, doch die Umformung der Landesverfassung suchen, in ihre volle Anwendung komme.

§. 41.

§. 41.

Nicht weniger hat man in denen vorhergegangenen Informationen jenem höchsten Reichsgericht bemerklich gemacht, daß das Beginnen der Stadt Baden mit heimlichen ohne Wissen und Bewilligung der Landesherrschaft veranstalteten Zusammenkünften, mit Annehmung fremder von der Landesherrschaft nicht approbirter noch confirmirter Diener und Rathgeber nicht bloß gegen die Reichsgesetze laufe, sondern besonders auch mit denen Landesgesetzen und denen Statuten der Stadt Baden, die nicht erst neuerlich etwa zu Hinderung dieses Prozesses, wie die Querulanten gern alles auslegen, gemacht, sondern schon von Marggrav Christophs Zeiten und dem 16ten Jahrhundert her vorhanden sind, völlig unverträglich sey, und deren gänzliche Nichtbefolgung und Verachtung voraussetze. Beede nemlich, die Landesgesetze und Stadt Badische Statuten erfordern einmüthig daß Zusammenkünfte nicht anders, als a) mit Wissen und b) mit Bewilligung der Landesherrschaft geschehen, darinn c) kein Fremder ohne solche Bewilligung zugelassen; noch weniger d) einige Bündniß oder Zusammenversprechung mit solchem errichtet, überhaupt e) von denen Unterthanen keine zu Diensten im Land nicht approbirte Person, und f) niemals ohne Landesherrliche Bestättigung zum gemeinen Diener oder Vorsteher angenommen werde. 1) Der Umstand, wie Kläger mit des Herrn Marggraven Durchlaucht Prozes führen, hebt die Verbindkeit dieser Gesetze nicht auf, sondern würkt nur nach der Reichsgerichte selbstigem Erkenntnis in andern solchen Fällen (§. 37.) daß wenn sie des Prozesses halber in erlaubter und anständiger Art Versammlungen halten wollen, und ihnen auf geziemendes Ansuchen die Bewilligung versagt würde, wenn sie Gründe hätten, die die Anwohnung eines Auswärtigen zu ihren Versammlungen schicklich und nothwendig machten, und ihnen auf unterthäniges Anrufen die Dispensation versagt würde, sie das Recht hätten mit Unterlassung aller Eigenmächtigkeiten ihr Anliegen gehöriger Orten weiter vorzubringen. Ein Privilegium alle Gesetze unter die Füsse zu tretten, die ihnen nicht anstehen, oder ihnen eine Hinderung in ihrem Vorhaben scheinen, können sie dadurch nicht erlangen, sonst hätten sie das sichere Mittel in der Hand, sich jeder Landesfürstlichen Verordnung durch Erhebung eines Prozesses zu entziehen.

Besonders legte man auch dem Reichshofrat vor, daß die von jeher vorhanden gewesene Landesgesetze und der Stadt Baden eigne Statuten alle Haltung der Zusammenkünfte ohne landesherrliche Erlaubnis und ohne Eröfnung durch einen landesherrlichen gevollmächtigten Diener, so wie alle Annahme fremder Personen zu Städtischen Diensten, alle Anstellung einiger Diener ohne landesfürstliche Confirmation verbieten.

1) Siehe den oft angeführten Abdruck ꝛc. im 13ten Stück §. 17 & 18. und Urkunde VVVV bis Aaaaa.

§. 42.

Da nun der Reichshofrat ihnen von allem dem das gerade Gegentheil erlaubt, so ist dieses eine weitere, die Landeshoheit in ihren Grundsäulen angreifende, willkührliche Behandlungen derer die Beobachtung der Landesgesetze, die Nichtertheilung einiger der Landeshoheit eingreifender Privilegien so sehr einschärfende Reichsconstitutionen und eben daher das 8te Gravamen commune St. S. R. I.

Jene Reichshofräthliche Verfügungen hingegen erlauben denen Querulanten, ohne Anzeige bey der Landesherrschaft oder der Fürstlichen Regierung, ohne deren Bewilligung, ja ohne Erlaubnissuchung bey Amt, auf bloße nachrichtliche Anzeige bey selbigem, Zusammenkünfte zu halten, darinnen Fremde ohne Landesfürstliche Dispensation, noch dazu solche die dem Regenten nicht ohne hinreichenden Grund unanständig sind, zuzulassen, und wie sie schon gethan haben, mit solchen Verträge und Verbindungen zu errichten; nimmt also die vorliegende und gehörig vorgebrachte Landesgesetze und Statuten nicht in Acht, sondern ertheilt denen Unterthanen Privilegien, denen entgegen zu handeln, Dispensationen, die nicht jener hohen Gerichtsstelle sondern dem Landesherrn zu ertheilen zunächst zu stehen, unbekümmert um jene Reichsgesetze, welche verordnen, daß „ bey Verwaltung der Justiz sowohl die Statuten und Gewohnheiten als die „ Reichsabschiede beobachtet (*Rec. imp. nov.* §. 105.) auf ehrbare „ ländische Ordnungen, Statuten und redliche ehrbare Ge„ wohnheiten der Fürstenthume und Herrschaften, die vor die „ Reichsgerichte gebracht werden, die Urtheile ausgesprochen (Cam„ mergerichts-Ordnung *P.* 1. *T.* 13. §. 1.) und jedes Stands, „ Lands, Orts und Gerichts gute Ordnungen und Gewohnhei„ ten in Acht genommen „ (Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 13) am wenigsten aber „ denen Ständen in ihren Territorien in „ Religions, Politischen, und Justizsachen unter irgend einem Vor„ wand vor oder eingegriffen „ (*Cap. Cæs. Art.* 1. §. 8.) „ noch einige „ nicht hergebrachte Privilegien, so derer Fürsten und Stände in ih„ ren Territorien zustehendem Polizeywesen und gleichfalls herge„ brachten Gerechtsamen in einigerley Weise nachtheilig sind, ertheilt „ werden sollen (Ebendas. *Art.* 7. 7. §. 5. *Rec. imp. nov.* §. 106.) Dieses ist eine weitere und 8te Beschwerde des Fürstlichen Hauses, woraus sich des Reichshofraths willkührliche Behandlung der Gesetze und dessen Eingriffe in die Reichsständische Rechte zu Tag legen, welche daher Ihro Kayserlichen Majestät und dem versammelten Reich zur gerechtesten Remedur vorgelegt werden kan und muß.

§. 43.

Endlich die Androhung einer Localcommißion, welche in angedrohter maaße nicht

Eben dahin gehöret letzlich noch die in dem jüngsten Reichshofraths-Schluß angedrohte Erkennung einer Lokalcommißion auf Kosten des Herrn Marggraven! Das Hauptgesuch der Kläger gehet dahin, daß die Landesregierung wieder in zwey Corpora getheilt, eine Consistorialcommißion errichtet, ein Lands-Syndikat aufgestellt werden möge. Nur nebenher werden, um jenen Gesuchen Eingang

zu

ohne einen weiteren ecla- tanten Contrast zwischen denen Gesetzen und diesem Reichshofräthlichen Verfahren zu bewürken, erkannt werden könnte:

zu verschaffen, einige angebliche Religionsbeschwerden, einige vermeintliche Hinderungen des Prozesses angezeigt, die außerdem daß sie schon in sich selbst, wo nicht alle doch gröstentheils, unerheblich und unzuläßig sind, noch dazu mit nichts bescheinigt werden. Die Localcommißion wird von denen Querulanten, wenigstens in denen anhero mitgetheilten Schriften zu nichts anderem gebeten, als dazu, jene Einrichtungen ins Werk zu setzen, und dauerhaft zu gründen, über jene grundlose Beschwerden die nicht angebrachte Bescheinigungen aufzusuchen. Welch unerhörtes Verfahren ist es daher nicht, wenn die Willfahr dieser Bitte gleich Anfangs gedroht, und zum Mittel voreilige Erkenntnisse, die die Erlaubniß der Nichtbefolgung Reichsgesetzmäßig mit sich führen, durchzusetzen gebraucht wird? Daß, wenn ein Prozes einmahl gehörig anhängig, die Gerichtbarkeit gegründet, und der Krieg Rechtens befestiget ist, und wenn dabey ein Theil Beweise, nicht blos als möglich angiebt, sondern würklich antritt, deren Vollführung nicht anders als an einem dritten Ort füglich geschehen kann, als z. E. Zeugenabhören, alsdann während dem Lauf des Prozesses hierzu eine Reichshofräthliche Lokalcommißion auf Kosten des Beweisführenden Theils, oder beeder wenn beede an der Beweisführung Theil nehmen, erkannt werde — daß, wenn gegen den Friedensschlus geschehene Bedruckungen, nicht bloß angezeigt, sondern würklich bewiesen werden, und wenn die desfalls erst zu verfügende Abstellung ohne Ursach, oder aus gerichtlich durchgefochtenen und rechtmäßig verworfenen Ursachen, fortgesetzt verweigert wird, alsdann auf des gravirenden Theils Kosten eine Friedenschlusmäßige Commißion zur Abstellung erkannt werde —— dies sind Dinge, deren Rechtmäßigkeit niemand bezweiflen wird. Daß aber in Sachen, wo die Gerichtsbarkeit nicht gegründet ist, gegen den klaren Innhalt der Reichshofraths-Ordnung (Tit. 2. §. 5 & 6.) Commißion erkannt, daß sie zu Bewürkung neuer Landesreformen, wozu dem Unterthanen kein Recht zustehet, wenigstens er solches gegen den Landesherrlichen Widerspruch noch nicht gerichtlich und endlich erfochten hat, deren Bewürkung dem Landesherrn noch nicht auferlegt worden, und wobey also eine ohngegründete und fortgesetzte Weigerung noch nicht denkbar ist, erkannt werde, daß zu Erhebung noch nicht einmahl angegebener Beweise von Beschwerden, deren Ungrund in jure & facto der Landesherr standhaft behauptet und ausgeführt hat, sie erkannt, also die Execution der gerichtlichen Cognition vorangeschickt, daß sie auf Kosten des beklagten Theils (vor welchen doch den Gesetzen nach im Zweifel immer gesprochen werden muß) erkannt, mithin derselbe schon vor der Entscheidung, ja vor Erhebung der Beweise, vor den schuldigen Theil und einen temerairen Litigator erklärt werde, dies sind wahrhaftig Dinge, die gegen die ersten Grundbegriffe schon der natürlichen und mehr noch aller positiven Rechte anstoßen. Daß die Drohung, mithin auch die dadurch vorbereitete würkliche Erkennung

nung einer Lokalcommißion zu einem Mittel Reichsgerichtliche, hier ohnedies vielen Ausstellungen unterworfene, Erkänntnisse zu exequiren, wo doch in denen Reichsgesetzen die Mittel und Wege hierzu deutlich genug, aber ganz anders, vorgeschrieben sind, gemacht werde, ist mit diesem unmöglich zu vereinbaren!

§. 44.

Die noch dabey da gebraucht wird, wo gegen den Landesherrn die eingeklagte Bedrükungē mit nichts erwiesen sind, wohl aber dieser gegen die Unterthanen Betrug und Beschimpfungen, welche sie anwenden, um andere zu nöthigē, an dem Prozes Theil zu nehmen, oder dabey zu verharren dargethan hat, ohne daß gegen diese auch nur die gelindeste Misbilligung geäusert würde.

Doppelt unbillig wird es in dem ganzen Zusammenhang der Sache. Marggrävlich Badischer Seits hat man gezeigt, daß von denen Querulanten und ihren Rathgebern und Helfershelfern, beständige Neckereyen und ehrenrührige Antastungen derer, die nicht zu ihnen halten wollen, unwahre arglistige Hinterführungen, ja öffentliche Drohungen und Zwang angewendet wurden, um ihre Mitbürger und Unterthanen mit in die Sache zu ziehen, oder da sie davon abgegangen, dazu zurückzubringen. Man hat dies wenigstens eben so gut, als die Querulanten ihre Anzeigen, wo nicht merklich glaubwürdiger, bescheiniget. Ist aber auch wohl eine nur entfernte Ahndung, eine nur gelinde Untersagung erfolgt? Nein! Nur der Herr Marggrav, ob Sie gleich denen Unterthanen den rechtlichen Betrieb ihres Klagewerks niemals erschwert oder gehindert haben, obgleich die Stadt Rastadt von dem Prozes abgestanden ist, und diejenige Communen, die Anfangs Lust bezeugt haben ihm beyzustimmen, davon noch in dem ersten Entstehen dieses Vorhabens freywillig zurückgegangen sind, ja obgleich auch selbst in der Stadt und unter dem Magistrat zu Baden mehrere Personen sind, welche keinen weiteren Theil an dem Prozes nehmen, und das unwahre der darinn angebrachten Beschuldigungen erkennen, werden auf bloße Aussagen und unverdiente, anhero nicht einmahl zur Widerlegung mitgetheilte, Verläumdungen der annoch übrigen übelgesinnten Aufrührer und ihres von Leidenschaften erfüllten Schriftstellers mit einer Lokalcommißion bedroht. Demjenigen hingegen, was sie von dem ungebührlichen Verfahren jener Urheber des Prozesses, und besonders des Geheimenrath Tschamerhells, angeführt haben, die Bewürkung auch nur einer gleichen Ahndung gegen die Unterthanen versagt, mithin diesen mehr Glauben und Glimpf als ihrem Landesherrn gewährt, und dadurch ihren Aufwieglern und Rathgebern die bisher wohl benutzte Gelegenheit des Misbrauchs freygelassen, daß sie ihnen die gegen des Herrn Marggraven Durchlaucht gebrauchte bedrohliche Ausdrücke als ein Zeichen des Landesherrlichen Unrechts, und als ein Unterpfand eines für sie vortheilhaften Ausgangs des Prozesses vorbilden, diejenige glimpflichere Weisung aber, welche denen Unterthanen wegen der vor ihren Zusammenkünften dem Fürstlichen Amt Baden vorher davon zu machenden Anzeige gegeben ward, (welche das einzige ist, worinnen denen Unterthanen etwas gegen ihren Sinn auferlegt wor-

den ist, und welche den Namen einer Weisung nicht einmahl verdienet, da sie das, was der Landesherr fodern konnte, lange nicht erschöpft, ja nicht einmahl eine Misbilligung ihrer vorherigen Contraventionen ausdruckt) allezeit so deuten können, daß die Einfältigen unter ihnen, die immer den größten Theil ausmachen, die Ungebühr ihrer Aufrührer nie einsehen lernen, sondern auf ein blindes Vertrauen auf solche von neuem zurückgeführet werden.

§. 45.

Dies ist doch wohl unläugbar ein Verfahren, das wenn es einmahl einreißt, jeden Reichsstand den gewissen Umsturz seiner Obrigkeitlichen Gewalt voraussehen läßt! Denn wer kann bey der beständigen Uebertrettung der Gesetze, welche auch aus dem bestgeordneten Staat, aus der untersten Classe der Unterthanen nicht ganz verbannt werden kann, die Regenten Gewalt so üben, daß nicht Unterthanen deren Ausübung in vielen Stücken unangenehm und beschwerlich finden? Wer kann also bey der gewissenhaftesten Regierung verhüten, daß nicht Klagen gegen die Ausübung der Landesherrlichen Gewalt erhoben werden? Und wenn dies niemand kann, wie wird jemand bey deren Ausübung sicher stehen, wenn anstatt bisher die Ordnung war, daß auch der geringste Privatmann nicht ungehört verurtheilt werden darf, von ihm im Zweifel das beste vermuthet werden muß, daß aber vielmehr noch Obrigkeiten die Vermuthung eines gesetzmäsigen Verfahrens vor sich haben sollen, künftig solche Ordnung ganz umgekehrt werden, die Klagen misvergnügter Unterthanen das Vorrecht haben sollen, daß die Obrigkeit ungehört verurtheilt, dem Unterthanen im voraus Recht, der Obrigkeit aber Unrecht gegeben, gegen diese alles was der unzufriedene Unterthan um des beschwerlichen Zwangs der Ordnung loß zu kommen wünscht, erkannt werden dürfe. Wo soll es mit der dem Staat so nöthigen Ruhe und Ordnung hinkommen, wenn dem Unterthanen recht mit Gewalt eingeprägt wird, ein Prozes gegen die Landesherrschaft sey genug, um alles, was diese verfüge, und ihm unangenehm ist, als Folgen einer durch den Prozes erregten Abneigung auszulegen, und diese Auslegung sey hinreichend, um sich dem Gehorsam gegen diese Verfügungen ungestraft zu entziehen. Jedem muß es fühlbar werden, wie sehr es Kayserliche Majestät als allerhöchstes Reichs-Oberhaupt und Schirmherrn, und sämmtliche des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände intereßire, daß einem solchen Verfahren in Zeiten vorgebogen werde, damit nicht später dadurch die ganze Reichs- und dessen einzelne Landes-Verfassungen in ihren Grundstützen erschüttert werden.

Diese Androhung unter diesen Umständen tritt alles landesherrliche Ansehen vor den Augen seiner Unterthanen so unter die Füsse, giebt Anlas, diesen einen Troz gegen ihre dadurch als überwältigt und ausser Aktivität gesezt, ihnen dargestellte Landesherrschaft auszuüben, daß sie den ersten Rang unter denen Grav. comm. St. S. R. J. unter welchen sie der Folge nach den 9ten Platz einnimmt, verdienet.

§. 46.

Bey so offenbarer Niederreißung der Reichsgerichtlichen Schranken, bey so willkührlicher Behandlung oder vielmehr Mishandlung der wichtigsten Reichsgesetze, bey so gänzlicher Nichtbeobachtung der wesentlichsten Reichsständischen Privilegien, bey so vorzüglicher Begünstigung des ungebührlichen Trotzes der Unterthanen, wovon auf die triftigste Vorstellungen nicht abgegangen werden will, ist der ergriffene Recurs bestens gegründet.

Wenn — und dies ist bisher wohl klar dargethan — der Reichshofrath authentische Interpretationen der Reichsgesetze, und man darf fast sagen, neue Legislationen vor sich ziehet (§. 26 — 28.) ja gar Gesuchen, welche denen Reichsgesetzen und Friedensschlüssen schnurstracks entgegen gerichtet sind, Gehör giebt (§. 29 & 30) hingegen auf Reichsständische Verträge blos weil für sie seine Confirmation, deren sie nie bedurften, nicht gesucht worden ist, nicht achtet, (§. 31) wenn er die Austräge verwirft, und in einem Fall nichts gelten lassen will, wo, wenn sie da nicht Platz greifen, sie niemals eine Anwendung finden können (§. 32 & 33.) wenn er in solchen Sachen provisorische Erkenntnisse giebt, und als gültig durchsetzen will, ohnerachtet sie schon deswegen allein, weil die Sache nicht dorthin gehörig ist, ungültig sind, (§. 34.) wenn er solche so einrichtet, daß damit die vornehmste Landesherrliche Policey und Oberaufsichtsrechte untergraben und unwürksam gemacht werden (§. 35 — 38); wenn er alles dieses auf Klagen der Unterthanen thut, worüber die Obrigkeit nicht einmahl mit Bericht gehört worden ist (§. 39 & 40.) wenn er dabey längst vorgelegene Landesgesetze und Statuten wenigstens provisorie aufhebet, und denen Unterthanen dadurch in das Reichsständische Polizeywesen eingreifende nicht hergebrachte Privilegien, jenen Gesetzen entgegen zu handeln, giebt, (§. 41 & 42.) wann er auf alles dieses noch dadurch das Siegel drückt, daß er schon vorläufig und ungehört des Herrn Marggraven Durchlaucht vor den schuldigen Theil erklärt und mit dem Donnerschlag einer auf dessen Kosten zu erkennenden Lokalcommißion seine willkührliche Behandlung der Reichsgesetze, seine gesetzwidrige Bedrückung und Hintansetzung der Landesherrschaft, seine unbillige Schützung der Unterthanen auf ordnungswidrigen aufrührerischen Wegen; sein ganzes für das gesammte Reich höchstbedenkliches Verfahren, ohne nur auf eine derer vielen dagegen vorgestellten gegründeten Einwendungen die geringste Rücksicht zu nehmen, feststellen will, (§. 43 — 45.) dann ist doch wohl eine Sache nicht mehr eine bloße Privat- sondern eine wahre Staats-Sache; dann ist sie doch wohl in der Lage, daß die Gesetzgebende Macht im Staat das sinkende Ansehen derer Gesetze wieder herstellen, die daraus weichende Gerichte wieder in die nöthige Schranken zurückweisen muß; dann sind doch wohl die daraus hergeflossene Beschwerden von der Art, daß der allen des heiligen Römischen Reichs Ständen daraus zuwachsende Nachtheil, und dessen bedenkliche Folgen, nirgend miskannt werden können. Dann ist also wohl alles so geartet, daß den Beystand und die Hülfe des unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reichs anzurufen gesetzmäßig, und an deren werkthätigen Mittheilung mit Grund nicht zu zweiflen ist (Mosers

sers historische und rechtliche Betrachtung des Recurses von denen höchsten Reichsgerichten an den Reichs-Convent. *Cap* 2. §. 63. *Cap.* 4 & 5.)

§. 47.

In dieser vesten Ueberzeugung und getrosten Zuversicht halten sich des regierenden Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht des allergerechtesten Beystandes Jhro glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät und gesammter des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände vollkommen versichert, und zweiflen nicht, Allerhöchst- Höchst- und Hoch Dieselbe werden eine so willkührliche Abwürdigung der wichtigsten Reichsgesetze, eine so gänzliche Beyseitsetzung derer Reichsständischen Rechte und Freyheiten, für dringend genug ansehen, um der daraus entstandenen Beschwerden als einer das heilige Römische Reich in seiner Grundverfassung interessirenden gemeinen Sache sich anzunehmen, den Kayserlichen Reichshofrath zu künftiger Beruhigung sämtlicher hierdurch in Gefahr gesetzten Reichsstände in die gesetzmäßige Schranken einzuweisen, demselben die genaueste Beobachtung der Reichssatzungen, besonders des vorhin angeführten in dieser Sache in Betracht kommenden Innhalts derselben, anzubefehlen, dermahlen aber solche Vorsehung zu treffen geruhen, und sich gefallen lassen, daß dem Vollzug derer in dieser Sache ergangenen Verordnungen und der angedrohten noch verfänglicheren Proceduren Einhalt gethan, die Unterthanen mit ihrer gesetz- und vertrags-widrig suchenden Landes-Reforme, der Regierungs-Theilung, Consistorial-Commißions-Aufstellung, und Lands-Syndikats-Errichtung, auch deren Oberstrichterlichen Bestättigung, und Einführung mittelst einer Lokalcommißion abgewiesen, weitere Rechte und Ansprüche, die sie zu haben allenfalls gleichwohl etwa vermeinen mögten, und den Gesetzen nicht zuwider noch auf eigenmächtige deren Deutung oder Verdrehung gegründet sind, vor der ersten Instanz, nemlich denen Austrägen anzubringen, unterdessen aber ohne die geziemend gesuchte und erhaltene Erlaubnis (welche, wenn sie eines Prozesses halber in gehöriger Ordnung Zusammenkünfte halten wollen, man ihnen nicht zu versagen, nochmals versichert) keine Versammlungen zu halten, befehligt, die bisher auf solche gesetzwidrige Art geschehene, und alles was darinnen gehandelt worden, caßirt und abgethan, insonderheit auch ihnen des in denselben gewählten Geheimen Rath Tschamerhells als eines Verführers sich zu entmüßigen, und wo sie zu ihrem Prozes eines Rathgebers bedürfen, einen andern unanstößigen Mann dazu zu erkiesen, auferlegt, unterdessen gleichwohlen aber sie zum schuldigen Gehorsam

Alles dieses aber läßt des Herrn Marggraven Durchlaucht an der gerechtesten Erledigung jener gemeinen und besondern Beschwerden nicht zweifelen.

an des Herrn Marggraven Durchlaucht als ihren Landesfürsten, somit zu Vermeidung alles bisher geäußerten ungebührlichen Trotzes und Respektwidrigen Betragens angewiesen, auch dem Bischöflich Speyrischen Ordinariat sich wegen vermeintlich geschehener Kränkungen vordersamst in gütlichen Wegen bey der Landesherrschaft zu melden, und im Fall entstehender gerechter Hülfe (welchen zu entfernen man diesseits selbst jederzeit beflissen ist) erst seine Beschwerden in separato bey der Behörde in gesetzlicher Form an- und auszuführen, auferlegt, dadurch aber dieser ganzen Sache ihre billige Erledigung gegeben werden möge.

Anhang.

Anlagen = Verzeichnis.

Lit. A & B.

Auszug derer sub præsentato den 12ten September und 16ten October 1776 dann 2ten May 1777 bey Reichshofrath übergebenen Beschwerden der Stadt Baden.

Na. diese sind in dem Abdruck derer in angemaßter Klagsache der Stadt Baden oder vielmehr einiger Bürger derselben gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht wegen Religions = Beschwerden bey Hochpreislichem Kayserlichen Reichshofrath vorgekommenen Schriften im Iten IIten und IIIten Stück in extenso zu finden.

Lit. C.

Concentrirter Auszug der über vorstehende Beschwerden von dem Fürstlichen Haus Baden übergebenen Akten- und Reichsgesetzmäßigen Information.

Na. findet sich am angeführten Ort Stück V. in extenso.

Lit. D.

Auszug derer sub præs. den 6ten December 1777, 9ten Febr. 19ten Merz und 11ten August 1778 bey Reichshofrath übergebenen weiteren Gesuche der Stadt Baden.

Na. Sie finden sich am angeführten Ort. vom VIII. bis XIten Stück in extenso.

Lit. E.

Auszug des von der Geheimen Rath Tschamerhellischen Wittib bey Reichshofrath übergebenen Rescripts = Gesuchs der Stadt Baden.

Na. Siehe ebendaselbst. Stück XIV.

Lit. F.

Concentriter Auszug der über dieses Gesuch von dem Hochfürstlichen Haus Baden übergebenen berichtigten Geschichtserzählung.

Na. Siehe ebendas. Stück XVI.

Lit. G.

Concentrirter Auszug des Marggrävlich Badischen eventuellen Paritions = Berichts in voriger Sache.

Na. Siehe ebendas. Stück XVIII.

Lit. H.

Auszug der von dem Bischövlich Speyrischen Ordinariat bey Reichshofrath zu dem Gesuch der Stadt Baden übergebenen Interventional = Vorstellung.

Na. Siehe ebendas. Stück VI.

Lit. I.

Lit. I.

Concentrirter Auszug der von dem Fürstlichen Haus über nurerwähnte Interventionalvorstellung übergebenen kurzgefaßten Information.

Na. Siehe ebendas. Stück VII.

Lit. K.

Concentrirter Auszug der von dem Fürstlichen Haus Baden aus Anlas der vorhin unter Lit. C. angeführten weiteren Stadt Badischen Beschwerden übergebenen Fortsetzung der Akten- und Reichsgesetzmäßigen Information.

Na. Siehe ebendas. Stück XIII.

Lit. L.

Reichshofraths - Conclusum vom 29ten und 30ten Merz 1779.

Lit. M.

Concentrirter Auszug der Marggrävlich Badischer Seits bey Reichshofrath übergebenen Exceptionum fori declinatoriarum.

Na. Siehe ebendas. Stück XX.

Lit. N.

Reichshofraths Couclusum vom 6ten und 7ten April 1780.

Lit. O.

Concentrirter Auszug der kurzen Geschichte jener frommen Stiftungen, welche der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Durchlaucht aus dem Testament ihres Hochseligen Herrn Gemahls zu machen, oder zu vollziehen, übernommen haben.

Na. Siehe ebendas. im Anhang.

Beylagen

Lit. A.

Auszug der der Stadt Baden ihrem ersten Mandats Gesuch vorher gegangenen Appellations Einführung

(Im Abdruck deren in dieser Sache bey Reichshofrath vorgekommenen Schriften machet solches das I. Stuck aus.)

Bey Gelegenheit einer Commission gegen den Professor Hofmann zu Baden habe sich von Seiten der Landesregierung Begierde zu Kränkung der Religionsverfassung geäussert, um dieser Einhalt zu thun habe man appelliret, man werde zwar die Sache in via Mandati fortsetzen, wolle aber zum Ueberflus jedoch formalia appellationis beobachten — (Beyl. Lit. A.)

Lit. B.

Auszug derer das erste Stadt Badische Mandats Gesuch enthaltenden zwey Schriften.

(In jenem Abdruck sind diese das II. und III. Stück.)

α) Auszug der Hauptschrift.

Zu Beurtheilung derer Beschwerden müsse man die Religions- Kirchen- und Schul-Verfassung des Badischen Lands von älteren Zeiten darstellen — Man thue es zwar ungern weil es gegen den besten Fürsten gehe, sey es aber Gott, sich, und seiner Religion schuldig. ——

Unter M. Philipp dem Zweyten sey alles pur Catholisch gewesen, die Akten des Churfürstentags von 1576. bewährten, daß er gleich nach seinem Regierungs Antritt alle Evangelische fortgejagt habe (*Lehmann* de pace Relig. pg. 133 Mosers Badisches Staatsrecht Cap. 10. pg. 284) — Marggrav Eduart Fordunat habe hieran nichts geändert — Nur bey der Durlachischen Landes Einnahme von 1594, wozu die Straßburgische Unruhen wegen der Bischovs Wahl und die von Marggrav Eduard Fortunat vorgehabte Ueberlassung der Landesadministration an einen Fremden die wahre Ursach gewesen, habe jener Religions Zustand eine Aenderung erlitten (Beyl. 1 & 2.) — Darauf sey Marggrav Georg Friedrich zwar mit dem Baden Badischen interimistisch belehnt worden, jedoch nur mit dem Beding in der Religion alles unverändert zu lassen, habe auch dieses mit Verpfändung Fürstlicher Ehren versprochen — dennoch habe man mehrere die Bademer pia Corpora betreffende Urkunden weggeführt, den Catholischen Gottesdienst, ausserhalb Schwarzach Lichtenthal und Bühl, abgestellt (Beyl. 5..6.) — Dieses habe fortgedauert bis zu der durch Kayserl. Ausspruch im Jahr 1622. erfolgten Restitution Marggrav Wilhelms. —

Bey dieser hätten wiederum a) die evangelische Geistliche nach einer bewilligten geräumigen Frist das Land räumen müssen, b) von den weltlichen Dienern seyen viele selbst fortgegangen c) andere noch einige Monate mit Gewissens freyheit geduldet d) denen Evan-

gelischen Unterthanen noch bis End des Jahrs 1622. der Evangelische Gottesdienst verwilligt, dadurch die Catholische Religion wieder in den vorigen Stand gestellt worden (Beyl. 7..10.) — Es sey also die Besorgung der Religion, Verwaltung der Kirchen Einkünfte und frommen Stiftungen im Entscheidjahr pur Catholischen Dicasterien anvertraut, und die Catholische Religion die Herrschende gewesen, — Neuerungen seyen seit der Zeit nicht vorgefallen, und der Vertrag beeder Fürstlichen Häuser von 1765 habe die Catholische Religion auf ewig darinn fest gestellt (Beyl. 11.) Es habe jedoch dieser Sicherheit nicht bedurft, weil sie schon ipso jure darinn sicher gewesen. —

Aus denen jenem Vertrag vorhergegangenen Verhandlungen habe man grössere Vortheile, als die man von Rechtswegen schuldig sey, vermuthen dürfen, da man diesseits diese Absichten gehabt zu haben nicht läugnen, und allenfalls die Prinzessin Elisabeth bezeugen könne, daß sie deswegen ein Opfer von 200,000 fl. gemacht. — Man würde Zeugen stellen können, daß bey der Erbhuldigung so wie bey dem Anfall der Baden Badischen Lande, die Belassung des kirchlichen und politischen Zustandes, wie solcher vorhin gewesen, versprochen worden — die Erklärung des Herrn Marggraven von 1766. beweise, daß man mehr, als man schuldig sey, zu thun versprochen habe, jezt thue man weniger (Beyl. 12.) —

Gleich nach dem Anfall habe man Vorschritte zu Umkehrung der Catholischen Religion gemacht, die Unterthanen hätten sich desfalls an Serenissimum gewendet, seyen enthört, hart angesehen, bedrukt worden, müßten sich also ad Augustissimum wenden — der erste Schritt seye die Unterdruckung derer Baden Badischen Dicasterien gewesen. In dem Vertrag von 1765. seye die wechselsweise Diener-Verpflichtung zugesagt, gleich darauf vollzogen, nach dem Anfall den 23ten Oct. 1771. wiederhohlt, dadurch die gerechte Erwartung der Beybehaltung sämtlicher Diener gegründet, dennoch ihnen den 1ten April 1772. ihre schon den 21ten Oct. 1771, also zwey Tage vor ihrer Verpflichtung datirte Entlassungspatente zugeschickt, und nur zwey aus jedem Dicasterium nach Carlsruh gezogen worden. Catholici hätten also verloren, was doch im umgekehrten Fall, denen Evangelischen jedesmahl gelassen werden müsse. (Beyl. 13..15.)

Auch dieses oder nur ebensoviel, selbst da wo es ohne Aggravio derer Landeseinkünfte habe geschehen können, ihnen wiederzugeben, sey verweigert worden. Bey Aufhebung des Jesuiterordens hätten deren Einkünfte eine grose Schmälerung erlitten: die verwittibte Frau Marggrävin habe ins Mittel tretten wollen, und deswegen ein Capital von 100,000 fl. bey denen Vorderösterreichischen Landständen angelegt, und eine Schenkung zu Aufnahme der Landes-Religion daraus veranstaltet: Es seye die Landesherrliche Bestättigung gesucht, diese anfangs auf die Beurtheilung des Stiftungsbriefs ausgesezt, dieser nach der Absicht Serenissimi Badensis, jenes Institut mit Ihrem Schulinstitut zu verbinden, entworfen, die darinn bedungene perpetuirliche Catholische Commission zu einer von den Evangelischen Dicasterien, und besonders dem Kirchenraht unabhängigen Verwaltung derer Landesherrlichen Consistorialrechte keines Beyfalls Badischer Seits gewürdiget, vielmehr in einer Note als dem Landesherrlichen Ansehen nachtheilig und zur Sache nicht gehörig abgelehnet, und ohnerachtet des durch eine Gegennote dargethanen Ungrunds dieser Aeusserung die Bestätigung der Stiftung versagt worden (Beyl. 16..20) —

Den Catholischen Dienern in Carlsruh habe man, um sie müde zu machen, Evangelische Pfarrer zu Taufen, Leichen, und Hochzeiten aufgedrungen, ohnerachtet solchen doch eine völlige Gleichheit mit denen Durlachischen zugesichert gewesen (Beyl. 21.) — Keiner solle zu verrechnenden Bedienstungen angenommen werden, er habe dann drey Jahre im Durlachischen die Rechnungsmethode erlernet, das doch salvo religionis exercitio nicht geschehen könne, und folglich keine andere Absicht habe als, die Catholische immer

mehr

mehr von Diensten auszuschliessen (Beyl. 22 . . 24) — Schon seye dem Oberkeller in Baden ein reformirter Adjunktus aufgedrungen worden, der doch noch keines Adjunktus bedürfe, diesem sey auch der Exjesuitenfond zu verwalten gegeben worden, und habe ihm ein früher Beyschlaf, den andere mit der Dienstentsezung büssen müsten, dazu den Weg gebahnt. — Sie hätten deswegen Vorstellung gemacht, seyen aber mit Ahndung zurückgewiesen worden: doch könne man ihnen diese auf den Grundsaz quod quisque juris in alterum statuerit eodem ut ipse utatur gegründete Vorstellung nicht übel nehmen, bey Schauroth im dritten Band, sey das Fürstliche Haus Durlach aller Orten unterzeichnet, wo die Evangelische denen von Dienheim die Anstellung Catholischer Verwalter über geistliche Güter zur Ungebühr angerechnet (Beyl. 25 . . 27.) ——

Die Heiligen Fonds würden willkührlich behandelt; die Aufsicht, die man ohnentgeldlich vi supremæ inspectionis schuldig sey, müsse bezahlt werden; statt sie zu kirchlichen Nothwendigkeiten anzuwenden würden Pensionen darauf angewiesen; den Hospitälern werde die Verpflegung der Truppen aufgehalset, ohnerachtet für diese nahmhafte Summen ins Land ausgeschrieben würden; die auf den Herrschaftlichen Einkünften ruhende Pensionen, würden auf Hospitäler gewälzt, wie sich all dieses bey dem Mangel anderer Beweise, durch eine Localcommission näher erläutern werde. — Den Schiffer Kaz spreche man von denen zum Besten der Schulen bestimmten Weinkaufs Geldern los, weil er Evangelisch sey, und Strafgelder der Catholischen gebe man in die Hände des Evangelischen Kirchenraths. —

Auch in der Erziehung suche man die Catholische Religion zu untergraben: das Amt eines Schullehrers habe man einem Hofmann aufgetragen, der dreymahl den Orden verlassen, sich zu Evangelischen Predigern im Hochbergischen geflüchtet und sehr vertraulich mit ihnen gewesen, zu Freyburg der über ihn verhängten Fortweisung nur durch die Flucht entgangen, und einem liederlichen Leben ergeben gewesen sey. Sie hätten dagegen ihre Vorstellung übergeben, lange sey ihnen keine Resolution ertheilt worden, unterdessen hätten sie ihn näher beobachtet. Er habe sich nicht durch die aus andern Kirchsprengeln erhaltene Entlassungs- Urkunden legitimirt, und unterdessen keine geistliche Verrichtungen gethan. Der Burgermeister nebst andern hätten nach ihren abgelegten Burgerpflichten dem Amt eine Bitte um dessen Wegschafung übergeben. Sie hätten gehoft daß man sie erhören, oder das weitere dem geistlichen Richter überlassen werde; statt dessen habe man sie zu Denuncianten gemacht, und ihnen die Last eines pünktlichen Beweises aufgebürdet. Zum Ueberflus hätten sie sich erbotten, neben der erwartenden Bischöflichen Commission denen Landesfürstlichen Commissarien den ferneren Unterricht zu geben: auch dies sey enthört, und eine allgemeine hier eine Ausnahme leidende Rechtsregel von Anklägern auf sie angewendet worden. Nochmalen hätten sie ihre Erklärung mit allen vorhandenen Innzichten erfüllt übergeben, die man aber dem Hofmann zur Gegenerklärung communicirt und alsdann diese ihnen zur Nachricht mitgetheilt habe (Beyl. 28 . . 36.)

Es sey Verdacht genug daß er dreymahl den Orden verlassen, daß er die Gesezmäßigkeit seines Standes ein ganzes Jahr lang nicht dokumentirt, und unterdessen keine sacra officia administriret, daß seine Obere von Ettenheimmünster bezeugten, wie man ihn des Aergernisses wegen dort habe wegschaffen müssen, daß er nach dem Zeugnis der Dominikaner in Freyburg sich übel aufgeführt, böse Bücher gelesen, und am liebsten mit Personen andern Geschlechts umgegangen, daß er in seiner Gegenerklärung selbst gestehe, zu ungewöhnlichen Stunden an abgesonderten Orten mit andern Geschöpfen betretten worden zu seyn, woraus nach canonischen Rechten Dist. 81. can. 26. eine nefanda suspicio geschlossen, und solcher Umgang Dist. 32. Can. 17. verbotten werde, daß er gestehe früh Morgens mit Evangelischen umgegangen zu seyn, Personen andern Geschlechts andrer Religion Collegien gelesen zu haben, daß der Hanfhändler Mez davon durchdrungen schon den 5ten Tag

 sein

sein Papa geworden; daß er am Aschermitwoch kalten Braten verzehrt — Man habe eine aus zweyerley Religionsverwandten zusammengesezte Commission abgeordnet, ihnen ausser dem weiteren Beweis noch Kostenvorschus zugemuthet. Dieses hätten sie abgelehnet und von der darauf erfolgten Verurtheilung appellirt, und würden sie an der Fortsezung dieses Wegs die erhaltene Apostoli refutatorii nicht hindern (Beyl. 37. u. 38.) —

Es sey hier nicht um das Unrecht einer gemeinen Untersuchung, nicht um den Kostenvorschus, sondern um Abwendung der Gefahr für Lehre Religion und Sitten zu thun, doch wolle man auch den Werth der Berufung selbst zeigen Sie solle nicht statt finden 1.) weil es eine Untersuchungs Sache 2) weil Hofmann entlassen, mithin die Beschwerde gehoben sey 3) weil die Kosten die Appellations Summe nicht erreichten. —

Allein Ad 1) sey es eben Unrecht, daß man das zu einer Denunciations Sache mache, wo man Obrigkeitlich die Hände hätte einschlagen sollen, da es um Abschaffung eines kundbar verdächtigen Lehrers zu thun gewesen. Schon viele Jahre vor seiner Anstellung seye seine Ordensverlassung bekannt, er ausweis der geheimen Kirchenraths Akten, weil man ihn zu diesen Absichten tauglich erachtet habe, unterstüzt worden: Die bedrohlichste Verfügungen des Vicariats hätten ihn nicht vermocht, sich wegen der Rechtmäßigkeit seines Standes zu legitimiren. Als einem seinen Obern ungehorsamen keine geistliche Uebungen verrichtenden Mann hätten sie ihm ihre Kinder nicht anvertrauen können. Die Durlachische Verordnungen seyen in keinem Punkt schärfer, als in der Erziehung der Kinder: da müsse der Synod auf der Schullehrer Aufführung strenge Nachforschung thun, keiner geduldet werden, der die Pflichten gegen Gott, die Vorgesezte, seines gleichen, und andere nicht deutlich machen könne, und nicht eines ehrbaren Wandels sey. Hofmann sey gerade das Gegentheil, die von Sereniſſimo beeden Landesantheilen gleich versprochene Landesväterliche Sorgfalt falle weg, wenn man ihnen solche Lehrer aufdringe, sie zu deren Entfernung mit kostspieligen Prozessen belade. Wenn nach Durlachischer Behaubtung bey Schauroth T. 2. pg. 615. der Stillstand der Schulen und ungebildete Jugend schon ein Anlas, Länder zu verwildern sey, wie vielmehr müsse üble Besezung der Schulen mithin übelgebildete Jugend es seyn. Anzeige von solchen Dingen sey keine Denunciation. Bey simplen Polizeyanstalten im Durlachischen seye dem Anbringer von Contraventionen die Verschwiegenheit des Namens versprochen. Denunciationen seyen blos Aufforderungen des Richters von Amtswegen weitere Nachforschung zu thun (Carpzov P. 3. Qu. 108. N. 54. L. 1. C. de Custod. reor.) Hinterbringung von Innzichten involvire nicht die Obliegenheit für alles zu haften, zumahl wo schon das Hauptsächliche eingestanden, neue Fakta aber nur zu Unterstüzung des vorhergehenden angebracht worden — am allerwenigsten seyen solche ex officio handelnde Anbringer schuldig Kosten zu bezahlen; (L. 2. C. de Delator) im Durlachischen würden sie noch Dank und Belohnung verdienen (Beyl. 39..45.)

Persöhnliche Sachen, Untersuchung über Sitten und Wandel der geistlichen gehöre vor den geistlichen Richter (c. 8. 35. C. XI. Q. 1. c. si diligenti X de foro compet.) Solches forum leide keine Prorogation (Cap. cum non ab homine X de Judiciis) Da man sich der Untersuchung unterzogen, müsse man also die Bischövliche Gerichtbarkeit nicht mehr anerkennen oder zugeben, daß Hofmann damals nicht mehr Catholisch gewesen sey.

Im Entscheidungs Rescript werde den Commissarien unpartheyisches Betragen empfohlen, und dennoch der Stadt Baden übergrosser Haß und des Hofmanns Unschuld schon als richtig unterstellt. Jezt hätten Kosten nicht aus dem Commun ærario sollen genommen werden um treue Bürger zu übertragen, wann aber Hofmann sachfällig und nicht solvendo erfunden würde, dann solle es diesen mittelst Refusion des Vorschusses übertragen —

Auch

Auch als Denunciation würde sich die Sache an ein Reichsgericht gebracht zu werden qualificiren, weil Religion und Kinderzucht der Gegenstand, diese aber durch den Westphälischen Frieden und Erbvereinigungs Vertrag sicher gestellt, das Aufdringen verdächtiger Lehrer also selbst nach Evangelischer Behauptung Störung in jenen sey, (Schauroth T. 1. pg. 499.) —

Ad 2) Nicht blos würkliche Anstellung des Hofmanns, sondern hauptsächlich besorglich künftige Gefahr bey solchen Grundsätzen sey der Grund der Beschwerde, mithin durch des Hofmanns Entlassung nicht gehoben. Gleich darauf als sie die erste Vorstellung gegen den Hofmann gemacht, habe man ihnen einen Jagemann, der dem Orden entgangen, das Gelübd der Keuschheit gebrochen, nach der Dispensation a Votis zwar die Approbation zu Mainz mit dem Schuldirektorio zu Erfurt erhalten, bald aber auch wegen dissoluten Lebens wieder verlohren habe, endlich gar zu Weimar Evangelisch worden, zum Professor der höheren Wissenschaften aufdringen wollen, ohngeachtet sie die Versicherung gehabt, daß ihnen nur auf Catholischen Universitäten mit Ruhm gestandene Professoren zu Theil werden sollten. Ein Jud werde vor das verächtlichste Geschöpf gehalten, die bekehrte vom Pabstthum stelle die Durlachische Bettelordnung mit denen vom Judenthum in gleiche Classe; ihnen könne man also nicht verargen, wenn solche aus allen Ecken zusammen gestoppelte Lehrer ihnen eben so verdächtig seyen, zumahlen man auch in den Kirchendienst bey allen Protestationen des Vicariats ihnen statt ehemaliger Jesuiten weltliche Lehrer eindringe — Die Entlassung des Hofmañs sey nur ein Spiegelgefechte, da man ihn bey schicklicher Gelegenheit wieder zu bediensten (vermuthlich ihn, wann sie ermüdeten, in die nemliche Stelle zu sezen) verspreche, ihn noch unter den 19ten Julii obwohl er schon den 1ten entlassen worden seyn solle, einen bey dem Bademer Lehrinstitut angestellten Lehrer nenne, noch den Exjesuiten Fond seine niemals demerirte Besoldung auszahlen lasse — dergleichen Furcht sey zur Mandats Erkennung hinreichend (Lyncker de Grav. Extraj. C. 3. pg. 283.) (Beyl. 46 — 50)

Ad 3) Hätten die Evangelische behauptet, daß Kinder, sodann Religions- Kirchen- und Schul-Sachen, unschäzbare Dinge seyen; (Schauroth Th. 3. pg. 181. Th. 1. pg. 369.) Die Appellations Summe trette bey allen Dingen die keine gewisse Achtung haben, nicht ein (Cam. Ger. Ord. P. 2. T. 28. §. 4.) Die Catholische hätten aus dem Entscheidjahr grosse Rechte zu deren Conservation schwere Pflichten (Moser von der Landesh. in geistl. Sachen L. 1. Cap. 5. §. 4 und 14.) diese gehörten unter jene unschäzbare Dinge. Wenigstens seyen sie nach der Ordnung den Schäzungs Eyd abzulegen erbötig (Cam. Ger. Ord. P. 2. Tit. 31. §. 6.) — Man müsse jenes selbst gefühlt haben, weil man ihnen die geordnete Verschickung der Akten anerbotten, dabey aber vorläufig die Frage worüber allein gesprochen werden solle bestimmt, weitere Beysäze und Bedingnisse vorworfen habe. Sie hätten sich solche deswegen verbetten um die Inappellabilität nicht anzuerkennen (Beyl. 51 — 52.) ——

Sie könnten hier Remedur hoffen, allein auf den einzelnen Fall eingeschränkt würde sie ihnen nichts helfen, die Quelle müsse verstopft werden. Nur durch Wiedererrichtung eines Catholischen Dicasterium könne dies geschehen. Anima pacis Westphalicæ sey Sicherheit der Religion (Schauroth in Sacra libertatis anchora T. 2. pg. 44.) diese fehle wo Rechte der Religion durch andere Glaubensgenossen besorgt würden, die nach den Libris symbolicis und Durlacher Catechismus die Catholische als einen Gräuel von Menschen und als Abgötterer anseheten. Evangelici hätten dem Grav Christian von Ortenburg die Vormundschaft über seine Evangelische Agnaten nicht gestatten wollen, warum sie dann die Pflegschaft eines ganzen Landes in Händen Catholischer sehen sollten (Schauroth T. 2. pg. 267) — Marggrav Georg Friedrich habe die Belassung einer Catholischen Statthalterey bey der gesuchten interimistischen Belehnung über das Badische versprechen müssen

sen, dieses sey perpetuum pactum, woraus sie das nemliche noch fodern könnten, denn die Restitution Marggrav Wilhelms von 1622 habe dieses nicht aufgehoben, weil Durlach von älteren Zeiten im Civilmitbesitz gewesen, solchen durch die simultaneam investituram de 1627. nachmals fortgeführt, folglich sine novo facto possessionis immer besessen habe (Lincker Cent. 1. Dec. 57. Cramer Nebenst. C. 5. §. 9.) mithin seine damahlige Worte noch zu halten schuldig sey, auch diese Grundsäze selbst anerkannt habe (Deduktion des Rechts des Marggrävlichen Hauses Baden auf das Closter Frauenalb S. 4. C. 3.)

Wer im Besitz der öffentlichen Religions Uebung gewesen, dem könne niemand das Recht zu Bestellung der Kirchen und Schulministerien absprechen (P. W. Art. V. §. 31.) also könnten sie auf die Anordnung eines Catholischen Dicasterii dringen (P. W. ib. §. 45.) Neben dem verlangten sie aber auch Catholische Verrechnungen der Heiligen-Gefälle, weil Marggrav Georg Fridrichs Revers, der Religions Friede, und der Westphälische Art. V. §. 31. in Verbis: aliaque similia jura sie dazu berechtige, und Evangelische im umgekehrten Fall ein gleiches verlangt hätten (Schauroth. T. 3. pg. 571.) solches als recht behaupteten (Moser am ang. Ort L. 4. C. 7. §. 20.) ja es gar bis auf Dorfgerichte ausdähnten (Schauroth. T. 3. pg. 781. pg. 987. T. 1. pg. 687. T. 2. pg. 857.) diese Forderung gründe sich auf den Erbvertrag, weil solcher den Westphälischen Frieden bestättige, auf die Erklärung des Zellischen Gesandten in conferentia Evangelicorum de 1665, daß dem Herzog von Mecklenburg keine Frage zu machen sey, wenn er nur die Consistoria mit Evangelischen Personen beseze, auf die ähnliche Aeusserung des Schwedischen in conferentia de 1725. — Sie hätten statt des Consistorium Evangelischer Lande in dem Entscheidjahr Catholische Landes Collegien gehabt, die das Religionswesen, nach Art des von dem Bischoffen zu Speyer an das Catholische Haus Baden geschehenen Uebertrags, mit oder ohne dessen Beywürkung besorgt hätten — Es sey dieses Reichsherkommens. Das Churhaus Sachsen müsse geistliche und Kirchensachen durch das Evangelische Ministerium besorgen lassen (Struvens Pfälz. Kirchenhist. pg. 115.) Herzog Anton Ulrich von Braunschweig, habe ein gleiches versprechen müssen. Desgleichen Herzog Julius Heinrich zu Sachsenlauenburg, Herzog Carl Alexander zu Würtemberg, das Fürstliche Hauß Hessen Cassel, das Hauß Oettingen, die Graven von Pappenheim. Davon sey der Zustand des Jahres 1624. der Grund — der Stiftungsbrief der Frau Marggrävin stelle gleiche Grundsäze auf, und nun sollten sie nicht gelten. ——

Sie hätten zwar in der ersten Eil den Weg der Appellation gewählt, allein die Reichsgeseze wollten ein schleuniges Verfahren (rec. imp. nov. §. 193.) bestimmten solches auf Nachsuchung eines Mandati inhibitorii. Da nun Besitz durch Catholische Collegien regieret zu werden, und Störung in Religion und Sitten erwiesen sey, so bäten sie pro mandato cassatorio & inhibitorio, de non amplius turbando, und ihnen ein Catholisches Collegium, wie es in der Stiftungs Urkunde vorgeschlagen werde herzustellen, den Evangelischen Oberkellerey Adjunkt weg zu thun, die frommen Gefälle von ungewöhnlichen Abgaben zu befreyen, oder vielmehr die Stiftungen aus Kayserlicher Macht zu bestättigen, und durch eine Localcommission unter Beywürkung derer Ordinariate dauerhaft zu etabliren.

β.) Auszug des Nachtrags zur Hauptschrift.

Zu denen Beschwerden wegen dem Pater Hofmann sey noch nachzuführen, wie derselbe zu einem Bademer Lehrer noch immer aufgespart seyn müsse, da man dessen Besoldung aus dem Jesuiter Fond noch immer erhebe. Bescheinigungen könnten sie nicht beybringen, sezten aber vor die Wahrheit das Städtische Vermögen zum Unterpfand ——

Zudem

Zu dem was wegen Verwaltung derer frommen Gefälle vorhin angebracht worden, sey als ein Beyspiel zu bemerken, daß nachdem eine gewisse Schiffer Kastische Ehefrau gebohrne Eppelin von Speyer ein Capital von 1200. fl. aus dessen Zinsen jährlich Arme ohne Unterschied der Religion erhalten, und ein anders woraus der älteste in der Kastischen Familie seinen Lohn für Verwaltung solchen Allmosens empfangen solle, gemacht habe, solches auch zu Badischen Zeiten also zweckmäßig verwaltet worden sey, man es jezo zur Evangelischen Verwaltung gezogen habe, und den dürftigen nichts gebe.

Die schon vorhin geäusserte Besorgnis, daß nach der Aufhebung Catholischer Dicasterien kein Catholischer leicht in Carlsruh Dienste nehmen, und sein Kind durch Evangelische taufen lassen werde, vergrössere sich jezo, da man allda anfange mit Wein zu taufen (Beyl. 52.). Dennoch hätten Serenissimus regnans vorhin versichert den Catholischen alles das widerfahren zu lassen, was sie vor deren Evangelische Glaubensgenossen wünschen würden (Beyl. 53.)

Extrahirt in Regimine Serenissimi den 19ten Oct. 1777.

Lit. C.

Concentirter Auszug der mittelst Berichts ad Augustissimum von Serenissimo Badensi übergebenen Akten- und Reichsgesezmäßigen Information über der Stadt Baden erstes Mandats Gesuch.

(Diese Information ist in vorangeführtem Abdruck das Vte. Stück.)

Einleitung.

§. 1. Allgemeine Darstellung des Plans derer Querulantischen Beschwerden

Von einem Untersuchungs Prozes gegen einen Catholischen Schullehrer, dem sie Religions Absichten zur Triebfeder beymessen, nehmen Sie Gelegenheit durch Einstreuung verschiedener angeblichen Religionsbeschwerden ganz sonderbare Forderungen zu machen.

§. 2. Daraus hergeleiteter Entwurf der Information über dieselbe.

Zu deren Prüfung mus man also a) die Führung und Entscheidung des Denunciations Prozesses selber; b) die angebliche Religions Beschwerden; c) den Gehalt der anmaslichen Foderungen besonders betrachten.

Erster Theil.

Von des Professor Hofmanns Anstellung, und dem darüber entstandenen Denunciations Prozeß.

Erster Abschnitt.

Anlas, Verlauf, und Rechtfertigung desselben.

§. 3. Erzählung der Hofmännischen Anstellung, als des Anlasses jenes Denunciations Prozesses.

Man hat denselben auf habende Kenntniß seiner Fähigkeiten, und erhaltene Zeugnisse seiner vorigen geist- und weltlichen Obrigkeit von seiner guten Aufführung angenommen (Urk. Lit. A--M)

§. 4.) Erzählung wie der Prozeß von Anfang bis zum Schluß geführt worde

Man hat die Partien usque ad Duplicas gehört, bey immer gehäuften Denunciationen präclusivische Termine vorgeschrieben, und den lezt eingekommenen Saz des beklagten denen Denuncianten ad notitiam communicirt. (Urkunde Lit. N--R.)

§. 5.) Von der Entscheidung solches Prozesses, und dem darauf gefolgten Verlauf.

Der Beschuldigte ist absolvirt, die Angeber in die Kosten verurtheilt worden. (Lit. S.) Diese haben dagegen appellirt. Man hat ihnen aber Apostolos refutatorios ertheilt.

§. 6.) Anführung derer von denen Querulanten gegen solches aufgestellten Beschwerden.

Die Appellation sey zuläßig; sie könne in via mandati fortgesezt werden; jurisdictio sey hier nicht fundirt gewesen; genus processus gesezwidrig; sie mit Unrecht zu Klägern gemacht; ihnen mit Unrecht Kostenvorschus zugemuthet; der Prozeß gegen die Gerechtigkeit entschieden worden.

§. 7.) Die Appellation ware nicht das im Fall einer Beschwerde competirende Rechts Mittel a) Weil es eine Untersuchungs Sache gewesen.

Es war darinnen von Verbrechen und desfalls verdienter Absezung des Hofmanns die Frage. In Untersuchungs Sachen findet aber nur Defensions Nachsuchung, allenfalls Verschickung der Akten statt, die man ihnen anerbotten hat.

§. 8.) b.) Weil alle Beschwerde sich auf den Kostenpunkt reducirt, dieser aber nicht Summam appellabilem erreicht.

Denn Hofmann hat seine Dimission selbst gesucht und erhalten, dadurch aber ist alle Beschwerde über dessen Absolution gehoben. (Lit. T.)

§. 9.) Und ist der falsche Schein einer Religions Sache, womit Querulanten diesen Mangel bedeken wollen, sehr unstichhaltig.

Denn nur da kann dieses als eine unschäzbare Sache allenfalls solchen Mangel ersezen, wenn die Frage davon ist, ob man einer andern Religions Partey schlechte Lehrer aufdringen wolle, wovon hier das Gegentheil erhellet, (Lit. U.) nicht aber, wenn die Frage ist, ob jemand ein schlechter Mensch sey, welches constatirt werden mus.

§. 10.) Noch weniger kann des ergangenen Rechts Spruchs wegen Serenissimus oder dessen Justiz Collegium in Anspruch genommen werden.

Denn dieses findet nur statt, wenn ein Landesherr die Gerichte in Ausübung des rechtlichen hindert, oder ein Richter via facti vorschreitet, oder vorsäzlich übel spricht. Ausser dem mus jeder sich mit den Rechtsmitteln begnügen.

§. 11.) Der Einwand, als wäre die diesseitige Gerichtbarkeit nicht gegründet, kann denen Querulanten nicht zustatten kommen.

Weil beklagter sich ohne Widerrede eingelassen, sie aber selbst die Sache hier angebracht, darauf eine Untersuchungs Commission verlangt haben.

§. 12.) Es ist auch an sich ungegründet.

Weil Hofmann von Serenissimo angenommen, der Prozes wegen seiner Absezung angestellt war, diese von niemand als Serenissimo verfügt werden konnte, und er also intuitu officii unstrittig unter dem Herrn Marggr. stand.

§. 13.) Daß man Amts halber die Untersuchung nicht angefangen und fortgeführet, rechtfertiget sich durch den Mangel zulänglicher Innzichten.

Denn es waren keine Beweise da, als die Anzeige der Querulanten, die vorher schon eine gänzliche Abneigung gegen ihn geäussert hatten, und ihr eignes Interesse in dessen Abschaffung sezten.

§. 14.

§. 14) Da aber dennoch die Denuncianten auf der Untersuchung bestanden, so mußte der Denunciations Prozeß angefangen werden.

Ad instantiam partis konnte man interpositionem officii judicialis nicht versagen, wenn man gleich die Sache, es proprio motu zu interponiren, nicht qualificirt fand.

§. 15.) Solcher Denunciations Prozes ist nicht gleich dem Accusations Prozes hier zu Land abgeschaft.

Denn der Criminal Prozes ist dreyfach, Accusationis, Denunciationis, & Inquisitionis. Des zweyteren Uebung ist durch häufige præjudicia bestärkt. (Lit. V.)

§. 16.) Daß man denen Denuncianten den Kostenvorschuß wegen der von ihnen verlangten Local Commission zugemuthet, ist der rechtlichen Ordnung gemäß.

Nicht zu dem Haupt Prozes sondern zu der ex officio nicht nöthig erachteten und dennoch von ihnen verlangteu Local Commission hat man ihn gefodert, diese werden aber allemahl nur sumptibus impetrantis ertheilt, wie mit Præjudiciis belegt wird. (Lit. W.)

§. 17.) Deren Schöpfung aus dem gemeinen Beutel gieng, theils weil es nicht ein negotium universitatis, theils weil es supervacaneum war, nicht an.

Denn nicht die Stadt sondern nur einige Bürger hatten die Denunciationen gethan, sie waren unglaubwürdig, deren Betreibung daher gegen das Beste der Stadt, dessen Beurtheilung der Obrigkeit zusteht, und in ähnlichen Fällen eben so exercirt worden ist (Lit. X.)

§. 18.) Die angeschuldigte Parteylichkeit ist falsch, unerwiesen, und beruht auf einer Wortverdrehung.

In einem Rescript heißt es nemlich, da Hofmann nach befundener Unschuld wegen des verspürenden Hasses um seine Entlassung gebetten, so hätten ihm Serenissimus willfahrt, daraus will gefolgert werden, man habe schon vor der Untersuchung jenes als richtig vorausgesezt: allein a) ist das Rescript erst nach schon gefälltem Urtheil ergangen, b) Sind jene Worte nur relativ, eine Erzählung der Bitte des Hofmanns.

§. 19.) Der Prozes ist also rechtsbeständig, und bey der Unschicklichkeit des ergriffenen remedii die Rechtfertigung der Materialien unnöthig, zum Beweis der diesseitigen guten Sache aber absque præjudicio beygefügt.

Fließt aus dem vorhergehenden, und folgt weiter nach.

Zweyter Abschnitt.

Innerer Gehalt derer angebrachten Beschuldigungen, und der darauf gefolgten Entscheidung.

§. 20.) Denunc. 1.) Nächtliche Umhalsung eines Weibsbildes ist unerwiesen, und unförmlich angebracht.

Unerwiesen; weil kein Beweis als das Angeben der Denuncianten da ist, die nicht zugleich Ankläger und Zeugen seyn können. Unförmlich; weil Zeit, Ort, und Umstände nicht benannt sind, woraus allein die Vertheidigung geschöpft werden kann.

§. 21.) Verdächtiger Besuch eines Mädchens am Johannis Tage ist offenbar falsch.

Denn Hofmann hat durch unverwerfliche Zeugen dargethan, daß in dem Zimmer, wo er es besucht haben solle, und denen nächstgelegenen kein Mädchen ge-

wesen, er aber zu der nemlichen Zeit sich in demselben bey einem hiesigen Fürstl. Bedienten befunden (Lit. Y.) Denuncianten aber haben gar keinen Beweis beygebracht.

§. 22.) Einstmahlige Uebertrettung des Kirchen Gebotts wegen der Fastenspeisen ist als Civil Denunciation unerheblich.

Weil sie selbst nach Canonischen Rechten nur eine pœnam pœnitentiariam aber keine Dienstentsezung nach sich zieht, und nur vor den geistl. Richter gehört.

§. 23.) Verachtung der Nepomuks Andacht ist offenbar falsch.

Denn Denuncianten, die anfänglich angeben; er habe gesagt, die Leute giengen hinaus zum kalten Rosenkranz zu beten, und dieses nicht erweisen können, ändern ihre Angabe nachher dahin, er habe gesagt, die Leute, giengen hinaus den Rosenkranz zu beten, aber kalt, welches da es sich auf die Gemüths disposition derer Betenden bezieht, unverfänglich ist.

§. 24.) Unzüchtige Betastung einer Weibsperson ist gleichmäßig Grund falsch.

Dann die Zeugen, die deshalb aufgeführt werden, und dabey gewesen, bezeugen eydlich das Gegentheil (Urkunde Lit. Z.)

§. 25. Oefentlicher Umgang mit Frauenzimmern ist in angezeigter massen weder verdächtig noch verbotten.

Dann er ist mit bekannten Frauenzimmern, bey Tag an öffentlichen Orten, in Gesellschaft mehrerer, geschehen.

§. 26.) Einem Mädchen gethane Zurückschlagung des Sonnenhuts ist falsch und unerheblich, verdächtiger Spaziergang mit Weibsleuten aber unerwiesen.

Dann von ersterem attestirt das Mädchen das Gegentheil, und von beeden ist kein Beweis da, als die unbeweissende Aussage der Ankläger.

§. 27.) Schmähung des Burgermeisters ist wahr, hebt sich aber gegen die dem Hofmann zugefügte Injurien.

Der Burgermeister nemlich ist mit unter denen die die verläumderische Denunciationen angebracht haben, und jene Schmähung durch diese veranlaßt worden, ist auch in sich nicht so, daß sie Cassation verdient hatte.

§. 28.) Anstößige Reden des Hofmanns sind unerweislich und widerlegt.

Denn sie sind nicht bestimmt angegeben, nur durch das geschriebene Zeugnis eines einigen in folle bezeugt, und durch andere zugleich anwesende Personen eben so widersprochen.

§. 29.) Aufführung des Hofmanns gegen seinen Stand ist widerlegt.

Dann der Zeuge, worauf sich Denuncianten berufen, deponiret das Gegentheil (Lit. Aa.)

§. 30.) Allgemeine Verdächtigkeit desselben ist nicht gehörig erwahret, und widerlegt.

Denn es sind nur von denen Orten, wo er sich vorhin aufgehalten, einige unbestimmt redende Atteſtate beygebracht, wogegen von den nemlichen Orten mehrere und glaubwürdigere angebracht worden, die das Gegentheil beweisen.

§. 31.) Die neuere Denunciationen sind wegen ihrer Verspätung und gegen sich habenden Verdacht der Verläumdung mit Recht verworfen worden.

Denn der Richter hat die Befugnis zu Anbringung der Denunciationen præclusivische Termine vorzuschreiben, dieses ist geschehen. Erst lang nach deren Verlauf wurden sie eingebracht, zu einer Zeit, wo von den ältern schon klar war, daß die Denuncianten falsche Anklagen gethan hätten, mithin nicht mehr gehört werden dürften.

§. 32.) **Die Erkenntnis in der Hofmännischen Untersuchungs Sache ist der Gerechtigkeit vollkommen gemäß.**

Denn der nicht schuldig befundene Hofmann muste absolvirt und denen fuglosen Denuncianten die Kosten zugeschieden werden, wie solches in andern Fällen auch geschehen (Lit. Bb.)

Erster Theil.

Von denen als Religions Bedruckungen angegebenen Thatsachen.

§. 33.) **Die Art wie die angeblichen Religions Bedruckungen eingeklagt werden wollen ist ganz widerrechtlich.**

Dann ohne zu untersuchen, wiefern sie sich zu der gewählten gerichtlichen Einklagung qualificiren, ist das gleich klar, daß sie mit voriger Sache unschicklich cumulirt worden, weil sie verschiedene Kläger, verschiedene Beklagten einen verschiedenen Endzweck haben.

§. 34.) **Ueber alles dieses aber sind Querulanten zu Erhebung all jener Beschwerden nicht legitimirt.**

Dieselbe betreffen den ganzen Catholischen Landestheil gleich stark; sie die weder vor sich als der geringste Theil des Ganzen, noch vermög Auftrags, noch endlich Amtshalber, Namens desselben zu klagen berechtigt sind, klagen allein. Es ist deswegen schon ihre Klage höchstverdächtig.

§. 35.) **Eingriffe in die dem Bischov zustehende Diœcesan Rechte hat man nicht gethan.**

Denn der Hofmännische Prozes gehörte vor das weltliche Forum; des Bischoven Erkenntnüs über ihn in andern Fällen hat man nicht gehindert; (Lit. Cc.) und von andern Eingriffen weis man nichts, ist nichts angegeben.

§. 36.) **Noch weniger qualificiren sich dieselbe in angebrachter maase zu einer Beschwerde.**

Denn ehe über Enthörung geklagt werden kann, müßte der Bischov erst die angebliche Eingriffe dahier angezeigt haben, und über die remedur mit dem Fürstl. Hause in Communication getretten seyn.

§. 37.) **Ausübung dessen, was die vorige Fürstlich Badische Regierung gethan, sind keine Eingriffe in das Diœcesan Recht a) weil die Territorial Rechte in Kirchensachen keine Bischövliche Rechte sind.**

Dann sowohl die Reichsgeseze als die Praxis und die einmüthige Lehre der Catholischen und Evangelischen Publicisten erklären sie vor einen wesentlichen Theil der weltlichen Gewalt im Staat.

§. 38.) **Weil b) die vorige Fürstl. Badische Regierung weitere und wahre Diæcesan Rechte nicht hatte, noch haben konnte.**

Dann eine Uebertragung derselben oder eines Theils davon auf weltliche Personen und Layen ist bey denen Catholischen unmöglich, und hier unerwiesen, und falsch.

§. 39.) **Die Aufhebung der Baden Badischen Regierung ist eine den Gesezen nicht zuwider laufende Handlung.**

Denn die Errichtung und Veränderung weltlicher Landes Dicasterien gehöret zu den Territorial Rechten, und weder im Vereinigungs Vertrag noch bey der Huldigung hat man ein anders versprochen (Lit. Dd & Ee.)

§. 40.) **Und ist deswegen die von den Mitgliedern derselben erhobene Dienst-Huldigung weder widerrechtlich noch unnöthig gewesen.**

Denn ihr Dienst dauerte noch geraume Zeit nach der Huldigung fort, auch nach der Aufhebung wurden die Mitglieder noch zu Diensten beybehalten.

§. 41.) **Die Nichtgestattung einer öfentlichen Religions Uebung für die Catholischen in der Baden Durlachischen Residenz Carlsruh ist weder gegen die Geseze noch für die Fürstlichen Diener eine Bedruckung.**

Denn die Catholische haben hier nach dem Entscheidjahr kein Recht zu einigem Exercitio, die Fürstl. Diener aber geniessen hier ein völliges Privat Exercitium, und können kaum eine halbe Stunde von hier, ob sie wollen, dem öfentlichen beywohnen (Lit. Ff. Gg. & Hh.)

§. 42.) **Und der Saz, daß man hier bey Ausübung derer Evang. Pfarrey Rechte unleidsame Neuerungen einführe, ist falsch.**

Denn das angeführte Beyspiel einer Taufe mit Wein ist ein blosses Versehen der Hebamme bey einer Noth Taufe, welches geahndet worden. (Ii & Kk.)

§. 43.) **Die angeschuldigte Anstellung verdächtiger Lehrer ist unerwiesen und falsch.**

Denn Hofmann ist nichts schlechtes überwiesen, Jagemann nie würklich angestellt worden. Bey beiden hat man vorher genugsame Prüfungen angestellt. Daß bey aller Vorsicht nicht zuweilen ein schlechter einschleiche, dafür kann niemand gut seyn. Daß aber aus denen sehr vielen Schulämtern, die Serenissimus zu besezen haben, nur zwey angegeben werden können, die schlecht gewesen seyn sollen, ist das beste Zeugnüs gegen die angeschuldigte niedrige Absicht.

§. 44.) **Die Eingriffe in die Heiligen Fonds sind falsch, unerwiesen, und nicht einmal bestimmt angegeben.**

Da sie keine verzeichnen, und man hier in Terminis negativæ indefinitæ versiret, so kann und braucht man nichts weiter anzuführen, um die Unstatthaftigkeit zu zeigen.

§. 45.) **Des insbesondere angeführten Raſtischen Allmosens Beschaffenheit wird gezeigt.**

Es ist nemlich solches, so wie ein älteres verloren gegangenes, von einem Evangelischen gestiftet, für Arme ohne Unterschied der Religion bestimmt, bishero von denen Evangelischen Nachkommen des Stifters verwaltet, von diesen jezo der Herrschaft die Verwaltung resignirt worden. (Lit. Ll. bis Qq.)

§. 46.) **Und daraus ist dargethan, daß es Stiftungsmässig ausgetheilt, gesezmässig verwaltet werde.**

Denn die Familie, die ex fundatione die Verwaltung gehabt, ist darunter durch den Stiftungs-Brief nicht eingeschränkt worden, konnte also ihre Rechte übertragen, und die Austheilung geschieht noch jezt an Arme beeder Religionen (Lit. Rr. & Ss.)

§. 47.) **Die Verordnung, daß die im Baden Badischen zu Verrechnungen aspirirende Schreiber einige Jahre im Durlachischen lernen sollen, ist weder eine Religions Sache, noch unerlaubt.**

An sich ist es unstreitig eine auf dem Landesherrlichen Ermessen beruhende Sache, die Qualificirung ihrer anzustellenden Diener zu bestimmen. Hier ist es um da weniger beschwerlich, weil in Carlsruh ein Catholisches Religions Exercitium ist, von allen übrigen Orten, wo Verrechnungen sind, kaum eine Stunde weg Catholische Orte liegen, wo solche Subjecta ihr Exercitium während der Lehrzeit suchen können.

§. 48.) **Aus allem diesem ist klar, daß man keineswegs weniger thut, als man zu thun schuldig ist, wohl aber erweislich, daß man mehr thut, und denen Catholischen gleiche Gnade wie denen Evangelischen Unterthanen widerfahren läßt.**

Davon werden mehrere Beyspiele namhaft gemacht. (Lit. Uu. bis Uu. 4.)

Dritter

Dritter Theil.

Von denen Forderungen welche zu machen Querulanten sich anmaßen.

Erster Abschnitt.

Von dem Verhältnis der landesherrlichen Gewalt gegen ihre Unterthanen andrer Religion überhaupt und besonders in der Marggravschaft Baden Baden, als der Quelle aus welcher jene Foderungen beurtheilet werden müssen.

§. 49.) **Die Forderungen der Querulanten zielen auf eine Bestimmung wornach die Landesherrliche Rechte über sie ausgeübet werden sollen.**

Denn sie verlangen, daß man alle landesherrliche Rechte in Kirchensachen, und was darauf im Politischen Bezug hat, durch ein Catholisches Consistorium ausüben; die Stiftung der Frau Marggrävin zu Baden, die ähnliche Restrictionen zum Zweck hat, annehmen; die Verrechnungen blos mit Catholischen besezen; und dieses alles durch eine Kayserliche local Commission einrichten lassen soll.

§. 50.) **Diese können weder aus hiesigen Landes Verträgen, noch aus Verträgen anderer Reichslande geschöpft werden.**

Nicht aus hiesigen, weil keine dieses verordnende Verträge da sind, nicht aus fremden, weil diese als res inter alios actæ dem Herrn Marggraven nichts geben noch nehmen können.

§. 51.) **Es kommt also allein auf die Reichs-Rechte an, und deren sind keine da, die der Querulanten Forderungen mit klaren Buchstaben begründen.**

Ist notorisch und daraus evident, weil man jenseits selbst keine solche anzuführen weis.

§. 52.) **Soll aber die Begründung aus Folgerungen derselben entnommen werden, so mus man man zu deren Beurtheilung die ältere und neuere Teutsche Staatsverfassung vor Augen haben.**

Denn alle Folgerungen, sie mögen nun aus der Analogie, dem Geist der Geseze, dem Herkommen, oder der Regel quod quisque juris in alium statuerit, entnommen werden, sezen eine Vergleichung derer Umstände wovon das Gesez handelt, oder die das Herkommen, die Behandlung im umgekehrten Fall veranlaßt haben, mit denen vorliegenden voraus.

§. 53.) **Vor der Reformation war in allen Reichslanden eine besondere geistliche und weltliche Gewalt.**

Denn es war blos die Catholische Religion, wo die Rechte des Staats und der geistlichen Hierarchie, theils durch die geistliche Rechte, theils durch einzelne Concordate und Herkommen, ganz von einander abgesondert sind.

§. 54.) **Nach der Reformation entzogen sich die Evangelischen der Catholischen geistlichen Gewalt und die gefolgte Friedensschlüsse bestätigten es.**

Wird nur unter Beziehung auf die Geschichte angeführt.

§. 55.) **Diese liessen die Catholische geist- und weltliche Obrigkeit unter sich in der alten Verfassung.**

Denn unter diesen war nie ein allgemeiner Streit über die geistliche Gewalt, deren Rechtmässigkeit, und Grenzen.

§. 56.) **In der Evangelischen Kirche aber hörte nach solchen die Hierarchische Regierung der Catholischen Bischöfe auf.**

Art. V. §. 48. Pac. Westph.

§. 57.) Dieses wurde deswegen gesucht und erhalten, weil sie die geistliche Gewalt nicht mit Hierarchischer Subordination, noch in denen Händen anderer Religions Verwandten annehmen konnten.

Denn da die Protestantische Religion recipirt werden sollte, muste man ihr die nach jenen ihren Religions Grundsäzen nöthige Freyheiten zugestehen, welche Grundsäze ex dictis coævis statuum Evangelicorum & libris symbolicis erwiesen werden

§. 58.) Die Nothwendigkeit der Beybehaltung einer geistlichen Gewalt behaupteten die Protestanten so gut als die Catholische.

Weil es nach beederseitigem Einverständnis ein essentiale einer jeden Religion ist, und wird jenes wiederum ex libris Symbolicis gezeigt.

§. 59.) Diese ruhte nach der Suspension der Hierarchie auf der Kirche selbst, zu deren Ausübung waren Evangelische Gerichte nothwendig.

Denn diese Gewalt ist nach einstimmiger Lehre beeder Religionen ein Recht der Kirche, es fiel also die Administration auf diese zurück, die sie aber selbst nicht ausüben konnte, sondern nach ihren Grundsäzen dazu Consistoria nöthig hatte.

§. 60) Dadurch kamen die Landesherrn, als erste und fürnehmste Mitglieder der Kirche, zu deren Ausübung.

Denn vermög dieser Qualität hatten sie nach ihrer Confession die Pflicht vorzüglich für das Beste der Kirche zu sorgen, sie nahmen sich also der Bestellung der Consistorien, und diese der Verwaltung des Kirchenregiments an, welche die ganze Kirche nicht schicklich, und niemand ausser ihnen gleich gut besorgen konnte, und diese beruhigte sich dabey lies es geschehen.

§. 61.) Nicht als Landesherrliche, sondern als Bischöfliche mithin übertragene Kirchenrechte, übten die Landesherrn diese geistliche Gewalt.

Wird aus denen Friedenshandlungen, dem Friedensschlus, und denen eignen jeweilligen assertis dererselben gezeigt.

§. 62.) Der Fall, da ein Evangelischer ein Catholisches Land oder ein Catholischer ein Protestantisches Land bekommt, ist also ganz verschieden.

Jeder findet zwar in dem Seinigen eine geist. und eine weltliche Gewalt vor, jenem aber ist nur die leztere, bey dem Catholischen Nachfolger sind beede erledigt.

§. 63.) Daher entsteht im lezteren Fall die Nothwendigkeit Consistoria zu errichten, die im ersteren wegfällt.

Denn da der Catholische Nachfolger die Bischövliche Rechte selbst nicht ausüben kann, so mus zu deren Ausübung ein Consistorium errichtet werden. Im Catholischen Land aber übt sie nach wie vor der Bischov.

§. 64.) Die Landeshoheits Rechte hingegen kommen allen Ständen nach wie vor ungeschmälert zu.

Denn über diese, wie sie vor der Reformation schon ausgeübet wurden, war auch bey Unterthanen verschiedener Religion kein Streit: und der gefolgte Friede bestätigte sie daher ohne Unterschied bey denenselben in politicis & ecclesiasticis.

§. 65.) Durch keine Verschiedenheit oder Aenderung der Religion, verlieret also ein weltlicher Landesherr etwas davon.

Ist eine Folge des vorigen, und wird mit Anerkenntnissen beeder Religionstheile belegt.

§. 66) Alles was daher in einem Evangelischen oder Catholischen Lande nicht zur geistlichen Gewalt, vor die geistliche Gerichte gehört, mus dem Nachfolger zum freyen Gebrauch verbleiben.

Denn all solches sind Theile der weltlichen Gewalt, und von dieser denen Landesherrn der freye Gebrauch in denen Reichsgesezen zugeschrieben.

§. 67.

§. 67.) **Darinnen und nicht in der Vergleichung einzelner Stücke ist die Gleichheit beeder Religion Stände zusuchen.**

Denn die einzelne Stücke differiren nach jeder Religion, und in derselben wieder nach jedes Landes Verfassung, von einer Religion auf die andere, von einem Land auf das andere, läßt sich kein Schlus machen; die Gleichheit aber ist ausdrücklich nur geordnet, quatenus formæ reipublicæ & Constitutionibus imperii conformis est.

§. 68.) **Die weltliche Rechte oder Landeshoheit kan jeder Regent selbst oder durch andere verwalten.**

Deren Natur bringt es mit sich, kein Reichsgesez ist dagegen, und die Praxis beståttigt es.

§. 69.) **Er kann, wo nicht Verträge da sind, seine Stellvertretter aus einer oder der andern Religion wählen.**

Denn beede Religionen sind der Gemeinschaft bürgerlicher Rechte, wozu auch Dienstfähigkeit gehört, gleich theilhaftig, die Natur eines weltlichen Dienstes macht diese oder jene Religion an einem Subjecto nicht nothwendig, und die Reichsgeseze wehren es ihm nicht, die Praxis beståtigt es.

§. 70.) **In einem Catholischen Land kann ihm am wenigsten die Befugnus, sie aus seiner Religion zu wählen, bestritten werden.**

Denn die Catholische haben es nicht allein als erlaubt, sondern als besonders schicklich gehalten, daß der Regent Diener von seiner Religion anstelle: ein Catholisches Land aber kann sich nicht beschweren, wann man es nach seiner eignen Religions-Partey Grundsäzen regiert.

§. 71.) **Das Resultat von allem diesem ist: Der Nachfolger andrer Religion mus alles, was im Lande zur geistlichen Gewalt gehört, den Gerichten solcher Religion lassen, das übrige gehöret ihm ganz frey, und er kann es durch wen er will verwalten lassen.**

Folgt aus dem vorigen.

§. 72.) **Von der mittleren Marggravschaft Baden ist es noch unausgemacht, ob sie nach dem Siñ des Westphälischen Friedensschlusses ein Catholisches Land sey, von deren Zugehörden, Mahlberg, Eberstein, und Sponheim aber das Gegentheil gewis.**

Denn in der Marggravschaft Baden war Ao 1622. noch alles Evangelisch, und ist nicht zu vermuthen, daß in so kurzer Zeit alles Religions Exercitium habe abgestellt werden können, zumahl noch 20 und mehrere Jahre nachher sehr viel Protestanten darinnen waren. Von den angeführten Herrschaften werden remissive einige Zeugnisse beygebracht. (Lit. Vv. Ww.)

§. 73.) **Nach dem Vereinigungs-Vertrag wird aber eine solche Untersuchung unnöthig.**

Weil zu der Zeit die mittlere Marggravschaft ganz Catholisch gewesen, und man versprochen, sie bey ihrem damahligen Religions Exercitio, Kirchen, und Kirchengütern zu belassen, also ihr das zu thun, was man einem Catholischen Land schuldig wäre.

§. 74.) **Was also überhaupt von den Rechten eines Nachfolgers andrer Religion gesagt worden, gilt auch hier.**

Eben weil der Herr Marggrav als Evangelischer Fürst sich als Nachfolger in einem Catholischen Land vermög des Pacti anzusehen und zu benehmen haben.

§. 75.) **Wozu das aus Verträgen und Vorsehungen der Vordern hergeflossene Erbrecht ein weiterer Grund ist.**

Denn vermöge desselben hatten sie im Entscheidjahr kraft habender Gemein-

schaft schon den wahren Mitbesitz aller von der Fürstlich Badischen Linie vermög der Landeshoheit ausgeübten Rechte.

§. 76.) **Eben deswegen tretten auch die Gründe ein, die oben von der freyen Wahl der weltlichen Diener angeführt worden.**

Ist eine Folge aus §. §. 69. 70. & 74.

§. 77.) **Welche durch das in dem Vereinigungs-Vertrag bestätigte Herkommen in dem Badischen Landes Antheil noch verstärkt werden.**

Denn Baden Baden hat auch für seine Evangelische Lande (§. 72.) weder eine Evangelische Regierung, ja nicht einmahl einzelne Evangelische Mitglieder darinn, noch Evangelische Beamten oder Verrechnungen aufgestellt, niemand darüber sich beschweret, mithin alle Unterthanen es für Recht erkannt, und in gedachtem Vertrag ist jedem Nachfolger gleich freye Hand, als seine Vorfahren gehabt, oder von Rechtswegen haben mögen, vorbehalten. (Conf. Lit. Xx. & Yy.)

Zweyter Abschnitt.

Von dem inneren Gehalt derer Querulantischen Forderungen selbst.

§. 78.) **Ein Consistorium in seinem wahren Verstand können ihnen also der Herr Marggrav nicht geben.**

Weil sie keine geistliche Gerichtbarkeit in dem Catholischen Lande angetrofen, und dieses sein Consistorium schon bey dem Bischov hat.

§. 79.) **Unter dem Namen eines Consistorii eine Catholische Landes Regierung zu verlangen, haben Querulanten kein Recht.**

Per §. §. 76 & 77.

§. 80.) **Es steht auch solcher Forderung, wenn sie je hätte statt finden können, die Entsagung im Wege.**

Denn schon bey denen Traktaten über den Vereinigungs-Vertrag kam dieselbe vor, Serenissimus declarirten sie nimmermehr eingehen zu können. Das vor die Unterthanen paciscirende Badische Ministerium ließ sie fallen (L. Zz.) ein gegenseitiger Passus wurde davor eingerückt, und diesen Vertrag haben die Unterthanen mit denen ihnen darinn zugewiesenen Vortheilen angenommen, sich darauf berufen.

§. 81.) **Der erste Einwurf, daß Sicherheit der Religion sie dazu berechtige, ist hinfällig.**

Denn nicht all und jedes was ein jeder zu solcher Sicherheit zu rechnen seiner Convenienz erachten möchte, sondern allein die Belassung des Religions Exercitii mit denen dabey besessenen Annexis, ist die Friedensschlusmäßige Sicherheit, übrigens klar, daß der Frieden die Verwaltung der Landeshoheits Rechte in Ecclesiasticis durch Catholische dazu nicht rechnet, ex Art. 5. §. 26. P. W.

§. 82.) **Der 2te Einwurf, daß Marggrav Georg Friedrich bey seiner einstweiligen Belehnung während der Badischen Landesbesitzung solches versprochen, schlägt nicht an.**

Denn wie die ganze Belehnung so auch ihre einzelne Clausuln waren etwas interimistisches, das nur bis zur Entscheidung des Erbfolgestreits dauern sollte, sind durch die für die Fürstlich Badische Linie ausgefallene Urtheil sammt und sonders cassirt worden und erloschen.

§. 83.) **Ist auch in facto unrichtig, und vielmehr gegen die Querulanten.**

Denn es wurde dem Marggraven neben der Belassung des Catholischen Religions Exercitii auch die Reversirung, alle Bedienungen mit Catholischen zu besezen, zwar angesonnen; aber nur ersteres von ihm versprochen, lezteres nicht, und der Revers dennoch als zulänglich angenommen.

§. 84.)

§. 84.) **Der dritte Einwurf, daß das Recht der Religionsübung auch das Recht zu Bestellung der Consistorien, Kirchen- und Schulministerien mit sich bringe, findet hier nicht statt.**

Denn es bringt dieses nur in so weit mit sich, als es von den Unterthanen im Entscheidjahr ausgeübt worden, wie weit dieses geschehen sey, bestimmt der bisherige Umfang der Bischöflichen Gewalt, die solche Religions-Rechte ausübet, und diese läßt man ungekränkt.

§. 85.) **Der 4te Einwurf, daß sie statt des Consistorii Evangelischer Lande im Entscheidjahr die Catholische Regierung gehabt, ist falsch.**

Denn nicht die weltliche Landesregierung, sondern die Bischöfliche Gerichte sind das Correlatum der Evangelisch geistlichen Gerichte, jene ist das Correlatum derer Evangelischen weltlichen Landesregierungen.

§. 86.) **Der 5te Einwurf, daß die eigne Grundsäze des Evangelischen Religionstheils ihre Forderungen begründeten, ist unrichtig.**

Denn diese, wie Querulanten sie selbst anführen, sagen nur, daß einem Catholischen Landesherrn im Evangelischen Land wegen der Landesherrlichen Rechte keine Frage zu machen sey, wenn er nur die Consistoria mit Evangelischen besezt ließe. Also ist auch dem Herrn Marggraven keine zu machen, wenn Sie die Bischöflichen Consistorien in ihrer Verfassungsmäßigen Thätigkeit laßen.

§. 87.) **Der 6te Einwurf von dem Reichsherkommen kann aus allen angeführten Fällen nicht erwiesen werden.**

Denn a) mangelt es an actibus conformibus, da sich eben so viele contraire Beyspiele anführen lassen. b) Sind die angeführte Beyspiele lauter durch Verträge bestimmte Fälle, welche also niemals ein Herkommen begründen.

§. 88.) **Und ist vielmehr das Reichsherkommen gegen die Querulanten.**

Denn sieht man, worinn diese Fälle übereinkommen, so ist es a) daß ein Landesherr anderer Religion nichts was zur geistlichen Gewalt gehört, zur Selbstverwaltung sich anmaßen darf. b) Daß ein solcher, wo Verträge da sind, gegen diese nicht handeln, sonst aber seine weltliche Landeshoheit, durch wen er will, verwalten laßen darf.

§. 89.) **Die Forderung, die pia Corpora durch Catholische verwalten zu lassen, ist, bey solchen, in deren Besiz die Unterthanen sind, unnöthig.**

Denn diese müssen ihnen zwar als annexa quæ exercuerunt nach wie vor belassen werden, man hat ihnen aber auch daran nicht das mindeste je zu entziehen begehrt.

§ 90.) **Bey solchen aber, deren Verwaltung der Landesherrschaft zustehet, bleibt sie derselben noch jezo.**

Denn die Verwaltung ist von der Verwendung ganz verschieden, leztere muß in usus ejus Religionis geschehen, quæ tempore normali in ejus possessione fuit. Jene aber gründet sich in jure fundationis & patronatus; bleibt also dem, auf welchen sie jure devolvirt wird, ohne Unterschied der Religion. arg. P. W. Art. 5. §. 26.

§. 91.) **Und kann gar wohl durch Subjecta anderer Religion versehen werden.**

Denn das Officium ist so, daß die Religion darauf keinen wesentlichen Einfluß hat, ist mere seculare, und treten also die Gründe §. 76 & 77. ein, denen auch das Herkommen in dem Badenbadischen Landesantheil beytritt.

§ 92.) **Widerrechtlich ist also ihrer Foderung, daß man den Evangelischen Oberkellereyadjunkt von Baden wegnehmen solle.**

Es hat dieser den Exjesuiten Fond mit zu administriren, wobey vorige Gründe eintretten. Seine Hauptverrechnung sind aber die Herrschaftliche Cameral-Gefälle; wenn also jene Gründe nicht wären, so könnten sie höchstens die Abnahme der Verwaltung jenes pii corporis, nie aber dessen Beseitigung von der herrschaftlichen Cameralverrechnung verlangen.

§. 93) **Die Vollziehung der Stiftung der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden stößt sich allein an der zur conditione sine qua non gemachten Aufstellung eines Catholischen Consistoriums.**

Denn man hat nicht allein die Stiftung zur Schulanstalt anzunehmen, sondern auch zu deren Direction eine perpetuirliche Catholische Schulcommißion nieder zu setzen sich erboten: Statt dessen aber wird auf der damit gar keine Verbindung habenden Verwaltung der Landesherrlichen Rechte in Ecclesiasticis in dem ganzen Badischen Landesantheil durch Catholische bestanden. (Lit. Aaa.)

§. 94.) **Zu deren Annahme kann unter diesen Umständen der Herr Marggrav wider seinen Willen nicht genöthiget werden.**

Denn die Weigerung jener Bedingung gründet sich in jure suo, cujus usu nemini facit injuriam. Soll er bloß Landesherrlich bestättigen, so muß nichts in ejus præjudicium, nichts contra jura paciscirt seyn. Soll er mit pacisciren, so kann dieses nicht vi & coactione von ihm gesucht werden.

§. 95.) **Die Bitte um Erkennung einer Lokalcommißion ist demnach weder nöthig noch gegründet.**

Denn die angebliche Religionsbeschwerden sind entweder unbestimmt, oder falsch, oder widerrechtlich, die Forderungen sind offenbar ungegründet, mithin ist kein objectum decernendæ commissionis da.

§. 96.) **Man darf also hoffen, daß Kayserliche Majestät die Querulanten schlechterdings abweisen werden.**

Folgt aus vorigem im Zusammenhang mit denen Gesetzen und der bekannten Gerechtigkeitsliebe Kayserlicher Majestät.

Unter Bezug auf die Hauptschrift & reservatis reservandis extrahirt in regimine Serenissimi Carlsruh im Monat Februar 1778.

Lit. D.

Lit. D.

Auszug derer sub Præf. den 16 Dec. 1777, 9ten Feb. 19ten März; und 11ten August 1778. bey Reichshofrath übergebenen weiteren Vorstellungen der Stadt Baden ihr zweytes Mandats-Gesuch enthaltend.

α) Auszug der Hauptschrift.

Imploranten hätten den drohenden Einsturz der Catholischen Religions Verfassung im Badischen schon vorhin vorgestellt, und die Aufhebung der Baden Badischen Landesregierung als deren Hauptquelle gezeigt — Unterdessen habe man gesucht ihnen die unentbehrlichste Berathung zum Betrieb ihres Prozesses abzuschneiden — Gleich als sie mit der Stadt Rastatt um einen Syndikus gebeten hätten, seyen in alle Aemter Hofcommissionen ausgeruckt um diese Absichten zu ersticken: Beamte seyen zur Verantwortung gezogen, mit schweren Eyden beladen worden: Mehrere die an jener Stiftung hätten Theil nehmen wollen seyen dadurch abgeschrekt worden.

Dadurch seyen sie in die gröste Gefahr versezt worden, die sich unter einer schon würklich sie beschwehrenden Evangelischen Herrschaft immer vermehren werde, weswegen sie einen Syndikus gewählt hätten, nachdem sie darinnen von vernünftigen Männern gesteift worden; dessen Nichtgestattung laufe auf eine offenbare Behinderung ihrer Rechtsangelegenheit hinaus, und gebe Strafgebotten Raum, (*Roding* ad Pand. Cam. L. 1. P. 10. *Frid. Mindanus* C. 29. L. 2.)

Sie könnten nachdem I. P. W. Art. V. §. 31. die Wiederherstellung eines Catholischen Ministerii, und nach einem Reichshofräthlichen Gutachten von 1606. die Bestellung aller Bedienungen durch Catholische, noch mehr also einen einzelnen Rathgeber, verlanten, (*Decker* Consult. Forens. L. 1. P. 1. Tit. 30. No. 8.) welches daraus, daß ihnen erlaubt sey, über die Erhaltung ihrer Religions Rechte zu wachen, ja sich gar um einen mächtigern Beystand umzusehen, noch mehr folge.

Auf die Stiftung der verwittibten Frau Marggrävin hin hätten sie würcklich einen Syndikus gewählt und bevollmächtigt (Beyl. 1. 2. und 3.), auch gleich nachher noch den nemlichen Abend eine Anzeige an die Landesherrschaft durch ihn entwerfen lassen. — Zu Rastatt sey gleich darauf ein Rescript, daß die Stadt davon abstehen solle, verlesen, und mit Ausziehung der Garnison und andern dem Aushungern ähnlichen Vergeltungen gedrohet worden. — Die Stadt Baden habe man einstweilen mit schwarzer Note in die völlige Ausgabe geschrieben. — Dem Amtmann Braun und dem Oberkeller Manz sey deswegen gegen die Zusage des Erbvertrags aufgekündet worden (Beyl. 5.) —

Man habe befohlen, daß keine Versammlungen ohne Anzeige bey Amt, und keine die Beschwerden gegen die Landesherrschaft zum Gegenstand haben ohne Anzeige bey dieser, gehalten werden sollen (Beyl. 6.) Dadurch würden oft unverschiebliche Berathschlagungen hintertrieben: deswegen seyen sie schleunigst zur Vollendung ihrer Syndikus Wahl geschritten, und hätten dazu den Tschamerhell erkießt (Beyl. 7 bis 9) durch dessen Annahme seye die Sache zur Richtigkeit gekommen (Beyl. 10.) dieses könne aber nicht bestehen, wenn er ohne Anzeige bey der Herrschaft mit ihnen keine Sizungen halten dürfe; Sie müßten sich deswegen an Kayserliche Majestät wenden. —

Schon die gemeine Rechte erlaubten jeder Stadt nach Willkühr Syndiks anzunehmen (*L. 6.* §. 1. ff. quod cuj. univ. nom.) und zwar ohne daß es einer Bestättigung bedürfe (*Strick* in usu mod. ad eund. Tit. *Lauterbach* ibid. §. 16.) wenigstens berechtige sie der höchste Nothfall wegen ihren vielen Bedruckungen dazu: Sie bäten also die Verordnung wegen Schuldigkeit der Anzeige bey der Landesherrschaft aufzuheben, den Syndikus und ihm zugeordneten Ausschus in besonderen Kayserlichen Schuz zu nehmen, und alle commissarische Beängstigungen aufzuheben.

β) Auszug des ersten Nachtrags.

Sie würden so stark gedrückt, daß dies wohl die lezte Vorstellung seyn werde. Beweise könnten sie freylich nicht beybringen, weil man ihnen alle verlangende Abschriften versage. Dieses und die Drohung ewiger Ungnade aber erprobe sich aus einem Schreiben ihres Advokaten. (Beyl. 11.) — Man rufe die Bürger einzeln zu denen Beamten, muthe ihnen zu, auf den Prozes Verzicht zu thun. (Beyl. 12 = 16) — Noch habe es nichts gewürkt; doch hätten sie gut gefunden, sich vor allen weiteren Commissionen protestando zu verwahren, woher solche auch ernannt seyn möchten (Beyl. 17.) — Durch eine recht widersprechende Verfügung sey das Amtliche Verfahren gebilliget worden. —

All das erforschen sey zu nichts nuz, und sollte man Fürstl. Badischer Seits statt dessen seinen Bericht erstatten. Kayserlicher Majestät und nicht der Landesherrschaft seyen sie Red und Antwort zu geben schuldig.

Neben denen Versammlungen habe man ihnen auch alle Communication mit ihrem Syndikus verboten, ja gar diesem auf den Fall fernerer Einmischung mit denen widrigsten Folgen gedrohet; (Beyl. 19.) auch seiner Mutter ein mit der Verbindlichkeit für alle Regierungs Nachfolger verwilligtes Gnadengehalt entzogen. —

Baden Durlach habe ehemals selbst das Compelle intrare vor Unrecht, Bitten an das Corpus Evangelicorum aber vor erlaubt ausgegeben; ihnen wolle man nicht einmahl erlauben, sich an den höchsten Reichs-Richter zu wenden, sie müsten daher bitten, auf ihre vorige Gesuche Strafgebotte zu erkennen, die Syndikats Stiftung zu confirmiren, ihm einen Schuzbrief zu geben, dem Herrn Marggraven die Edition aller in dieser Sach erlassenen Verfügungen aufzulegen. —

Noch müsten sie anzeigen, daß mehrere benannte Gemeinden des Landes sich bey der Frau Marggrävin zu Baden um Theilnehmung an dieser Gnade gemeldet hätten, von dem Regenten aber Theils zum Widerruf bewogen, theils andere davon abgehalten worden seyen. Sie aber hätten die Sache vor sich als ein eignes Recht gesucht, deswegen niemals einen Landschafts-Syndikus verlangt, sondern blos Fürstl. Badischer Seits drucke man ihm, um ihr Gesuch verhaßt zu machen, diesen Stempel auf: sie wollten daher dagegen, und gegen alle etwa zum Vorschein kommende Fürstl. Badische Protokolle sich vorsorglich verwahrt haben. —

γ) Auszug des zweyten Nachtrags.

Ihre Bedruckungen wüchsen täglich: jezt verbiete man denen Bademer Professionisten die Besuchung der Rastätter Jahrmärkte; sie bäten also um Beschleunigung.

δ) Auszug des dritten Nachtrags.

Ihre Umstände würden immer betrübter; es seyen durch die Entsezung des Stabhalters zu Kuppenheim und Schuldheissen zu Haueneberstein schon 23. Gemeinden zum Rucktrit gebracht worden. — Man habe den Oberburgermeister Anton zu Rastatt durch eine allzu-

pünktliche

pünktliche Rechnungs Instruktion in Reces gestürzt, und um sein Amt gebracht. — Man habe einen als Wirth und Herrschaftlichen Diener unfähigen Mann zum Oberburgermeister bestellt — Man habe einen Rathsherrn zu Rastatt seines Diensts entsezt, der doch nichts gethan habe, als anstatt einer von dem Magistrat schon genehmigten Schrift an die Frau Marggrävin eine andere gleich unschuldige auf unvorgesehenes Verlangen zu übergeben. (Beyl. 1.) Zu diesem Ende habe der neue Oberburgermeister unter gefährdvoller Verheelung der wahren Umstände eine Klagschrift übergeben, (Beyl. 2.) und der dasige Oberamtsassessor einen übereilten Untersuchungs Prozes angefangen, (Beyl. 3.) darauf habe man aus Gründen, die in den Protokollen gar nicht eruirt worden, ihn unschuldig abgesezt; (Beyl. 4.) seine Gegenvorstellung nicht erhört (Beyl. 5.) das alles sey blos auf Bedruckung derer, die zur Syndikat Sache hielten, abgezielt, daß man andere nach Convenienz an deren Stelle sezen könne; weswegen man sich ganz neuerlich eine Beståttigung der gewählten Raths Glieder dabey vorbehalten habe: daher båten sie um Beschleunigung der Oberstrichterlichen Resolution. —

Extrahirt bey Fürstlicher Regierung im Jenner 1779.

Lit. E.

Auszug des von der Geheimen Rath Tschamerhellischen Wittib wegen entzogener Pension übergebenen Rescripts-Gesuchs.

Ihr verstorbener Mann sey im Jahr 1721., da er eben hätte Professor zu Prag werden können, in Baden-Badische Dienste berufen worden. — Im Jahr 1739 sey ihm von dem damaligen Regenten, nebst der lebenslänglichen Beybehaltung, standsmässiger Unterhalt für seine verlassende Wittib verbindlich für alle Nachfolger zugesichert worden (Beyl. 1.) — dessen Bruder und Nachfolger habe nach ihres Manns Tod durch eine Pensionsertheilung jene Zusage erfüllt. (Beyl. 2.) — Schon 1759 hätten Serenissimus nunc regnans Dero Geheimen Rath Rues bevollmächtigt, ihrem Mann alle Arten der Erkenntlichkeit zuzusichern (Beyl. 3.): dieser habe solches bewürkt, und der Supplicantin besonders ein jährliches Wittwengehalt versprochen (Beyl. 5.) — Alle Mitglieder des Durlachischen Ministerii hätten gegen ihren Mann gleiche Sprache geführt (Beyl. 6;,8.) — Es sey ihr auch von Serenissimo regnante das Gnadengehalt sechs Jahr fortgezahlt, und ausser Landes zu verzehren gestattet worden (Beyl. 9.): Kürzlich aber habe man ihr solches entzogen, ohne ihr auf ihr Bitten die Ursache zu eröfnen (Beyl. 10,,12)

Solche Belohnungen seyen unwiderruflich (*Hugo Grotius* L. 2. C. 11. §. 4.) — Die Ursache der Entziehung liege blos darinnen, daß ihr Sohn die von der Stadt Baden ihm übertragene Syndikats Stelle angenommen habe. Dieses aber seye etwas ganz erlaubtes, wenigstens kein Laster der belaidigten Majestät gewesen, daß unschuldige deswegen könnten gestraft werden: selbst in diesem strafe man wohl unschuldige Kinder, nicht aber unschuldige Ascendenten —— Fürstliche Versicherungen hätten die Kraft eydlicher Zusage (*Miler ab Ehrenbach* in Nomolog. de obl. leg. St. Jmp. Cap. 6.) zumahlen wenn sie zur Belohnung geleisteter Dienste gegeben würden (*Idem* de obl. princ. succ. Cap. 10.) müsten deswegen auch von dem Landesnachfolger erfüllt werden (*Klock* de Contrib. Cap. 8. Nr. 68. *Reinking* de Reg. sec. & eccl. L. 1. Cl. 3. Cap. 10. Nr. 30. *L.* 27. ff. de donat. *Cap.* 12. verf. licet autem X. de Testam.) Von dieser Art seye ihr Gnadengehalt, sey ihr also gegen das Land selbst, und da die Fürstlich Durlachische Linie in dessen Civil Mitbesiz gestanden sey, welches ein wahrer Besiz sey (*Lyncker* Rer. Dec. Cent. 1. Dec. 57.) wie man Durlachischer Seits selbst behaupte (*Deduct.* des Rechts des Marggrävlichen Hauses Baden auf das Closter Frauenalb sect.

4. Cap. 3. §. 217. seq.) auch gegen diese erworben, dessen Entziehung eine unerlaubte Besitzstörung.

Theils weil sie eine Wittib sey, daher das Privilegium L. un. C. quando imper. inter pupill. & Vid. geniesse; theils weil bey ihrer gänzlichen Mittellosigkeit dieses eine Alimenten Sach sey, gehöre sie unmittelbar vor die höchste Reichsgerichte, sie bitte daher ein rescriptum de non turbando in possessione vel quasi perceptionis pensionis annuæ, sed eandem tam pro præterito quam pro futuro absque ulla restrictione vel diminutione justo tempore præstando, desuperque idonee cavendo, ut & damna & expensas resarciendo S. Cl. gegen den Herrn Marggraven zu erkennen. —

Extrahirt Carlsruh bey Fürstlich Regierung im Monat November 1778.

Lit. F.

Concentrirter Auszug der mittelst Berichts ad Augustissimum von Serenissimo Badensi übergebenen berichtigten Geschichtserzählung über der Tschamerhellischen Wittib Pensions-Gesuch.

§. 1.) **Anlas und Absicht dieser berichtigten Geschichtserzählung.**

Ist die, zu zeigen daß ihr unstatthaftes Gesuch blos denen mehreren, theils verschwiegenen, theils falsch vorgetragenen Umständen sein Gehör zu danken hat.

§. 2.) **Dabey hat man nicht nöthig, auf die Frage, ob und woher die Querulantin straffällig sey, sich einzulassen.**

Weil man ihr kein Verbrechen vorgeworfen, jene Entziehung nicht als eine Strafe verhängt, sondern die Zahlung bloß, weil man sich dazu nicht schuldig erachtet, verweigert hat.

§. 3.) **Es kommt bloß auf die Natur des in Frage befangenen Gnadengehalts an, dessen Geschichte vorausgesetzt wird.**

Die ehemalige Hofcammer zu Rastatt wurde von dem letztverstorbenen Herrn Marggraven angewiesen, ihr neben dem noch jetzt beziehenden Wittwengehalt eine besondere Pension zu bezahlen. Nach dessen Tode wurde diese wie all andere dergleichen Zahlungen von Serenissimo regnante sistirt, die Gnadengehalte nach höchstem Gutfinden, gemehrt, gemindert, bestättigt, oder eingezogen, dabey unter andern der Querulantin ein in der Summe gleiches **bis auf gutfindende Aenderung** bewilligt (Lit. α — δ.)

§. 4.) **Aus dieser wird gleich augenscheinlich, daß es widerrufen werden könne.**

Weil sie es aus einem ausdrücklich nur auf Aenderung hin lautenden, also prekarischen Titel bezog.

§. 5.) **Daraus fließt, daß gegen dessen Widerruf der Implorantin keine rechtliche Klage zusteht.**

Weil alle ihre Gründe höchstens nur beweisen, daß sie ein unwiderrufliches Gehalt rechtlich suchen könne; nie aber, daß man ihr jenes, ausdrücklich nur precario besessene, lassen müsse.

§. 6.)

§. 6.) **Man hat dahero gar nicht nöthig auf ihre Urkunden und den darauf gebauten Vortrag sich einzulassen.**

Weil er auf die Bitte um Schützung bey dem Besitz des genossenen nicht concludirt, die Klage auf Bestellung eines andern unwiderruflichen aber noch nicht angestellt ist, hieher nicht gehört, und im ordentlichen Weg Rechtens auszuführen wäre.

§. 7.) **Zu mehrerer Ueberzeugung von der dießseitigen gerechten Sache & sub protestatione fügt man eine Beleuchtung derselben an.**

Man will nemlich bloß Kayserliche Majestät davon allerdevotest unterrichten, mit der Querulantin aber darüber dahier sich platterdings nicht einlassen.

§. 8.) **Die Beantwortung der Frage, wie fern der Herr Marggrav hierunter an Handlungen ihrer Regierungsvorfahren gebunden sind, ist dabey unnöthig.**

Weil auch ohne solche schon die gänzliche Hinfälligkeit der vorgebrachten Thatsachen sich zeigen läßt.

§. 9.) **Der Verfolg der Versicherung Marggrav Ludwigs von 1739 ist unrichtig angegeben.**

Sie sichert dem verstorbenen Tschamerhell ein geziemendes Gnadengehalt vor seine Wittib, zu einer Zeit, wo noch keine Wittwencasse errichtet war, und Versorgung seiner Kinder zu. In der Folge wurde zum Unterhalt der Wittwen eine eigene Casse, damit der Landesherr mit Pensionsreichungen verschont bleibe, errichtet, die Tschamerhellische Kinder wurden theils in Fürstliche Dienste aufgenommen, theils ausgesteuert. (Lit. *e* bis *i*.)

§. 10.) **Diese Versicherung redet der Querulantischen Anmassung das Wort nicht, und ist erfüllt.**

Denn sie verspricht ihr kein Wittwengehalt, keine unwiderrufliche Rente, sondern ein Gnadengehalt, also ein solches, das von der Gnade des Regenten abhängt. Dieses hat sie lang genossen, noch nach dessen Endigung, zieht sie aus der Wittwencasse ihren Unterhalt ruhig fort.

§. 11.) **Auch die Gnade Marggrav August Georgs ist von der Querulantin ganz unrichtig vorgetragen.**

Sie bestehet in nichts als einem Auftrag an seine Hofcammer, ihr jährlich 500. fl. Pension zu bezahlen, wovon ihr ohne weitere Versicherung Nachricht gegeben ward; unter einer Pension aber wird jeweils nichts anders als eine von der Gnade des Regenten abhangende Abgabe verstanden, und daß sie lebenslänglich seyn solle, davon steht kein Wort dabey.

§. 12.) **Sie hat mit dem Tode des Marggraven ihre Kraft vor die Zukunft verloren, und ist, so lang er lebte, erfüllt worden.**

Letzteres kann Querulantin selbst nicht läugnen. Ersteres bringen die Rechte mit sich, nach welchen Aufträge und Gnadenbriefe der Regenten mit deren Tod, so weit sie nicht schon erfüllt, oder ausdrücklich mit angehängter Verbindlichkeit vor die Nachkommen gefertigt sind, erlöschen, daher auch dieses nach dessen Tod geraume Zeit nicht gezahlt ward.

§. 13.) **Das Rescript des jetzigen Herrn Marggraven redet ihrem Gesuch das Wort nicht, ist und sollte auch keine verbindliche Zusage seyn.**

Denn es ermächtiget den Geheimenrath Rues nur *eventualiter*, mündlich, auf den Fall des zu Stand kommenden Erbvereinigungs-Vertrags, Beybehaltung in Dienst und Besoldung zuzusichern, ohne der mindesten Pension für die Wittib Meldung zu thun; enthält also bloß Traktaten, die den vorliegenden Gegenstand eben so wenig als die darauf erfolgte würkliche Versicherungs-Ur-

kund Serenissimi, welche auch keiner Pension Meldung thut, betreffen. (Lit. λ.)

§. 14.) Die von Uexküllische, von Hahnische und Reinhardische Schreiben sind ganz unerheblich.

Alle bis auf eines enhalten gar keine hieher gehörige Zusicherungen; das eine sagt mehr nicht, als was bey bewußter Gelegenheit versprochen worden, werde gehalten werden, ist also ein unverständliches und unbeweisendes documentum referens sine relato.

§. 15.) Die Ruesische Schreiben beweisen ebenfalls nur Traktaten, keine verbindliche Versprechen, und so weit sie gegenwärtigen Punkt betreffen, noch dazu solche, welche den Herrn Marggraven nicht verbindlich machen konnten.

Weil sie bloß Traktaten waren, über seinen mitgetheilten Auftrag hinausgiengen, und durch die nachgefolgte Fürstliche Versicherungs-Urkunde nicht bestätigt wurden. (Lit. μ.)

§. 16.) Wenn sie aber auch verbindlich wären, so führen sie eine ausdrückliche Bedingung mit sich, und diese ist zu gehöriger Zeit nicht erfüllt worden.

Sie wurden nemlich auf den Fall gethan, daß damals der Erbvereinigungs-Vertrag zu Stand käme: dieses aber geschah nicht, sondern die desfalsige Unterhandlungen wurden ganz abgebrochen; erst lange nachher unter dem folgenden Regenten neue angefangen, und dabey der Supplikantin Ehemann von Badischer Seite selbst ausgeschlossen, deswegen auch jene Zusage, die erloschen war, weder ausdrücklich noch stillschweigend erneuert. (Lit. ν bis ϱ.)

§. 17.) Es stehet auch einer darauf gegründeten Forderung, der Wittib eigne Bekänntnis und respective Entsagung im Wege.

Denn sie brachte solche schon ehemals vor, bat, deren Erfüllung in die Uebernahme einer gewissen Schuld ihres Mannes zu verwandeln, erhielt aus Fürstlicher Milde die Uebernahme der Helfte, und acceptirte solches mit Dank. (Beyl. Lit. σ — χ.)

§. 18.) Alle diese Umstände aber sind in deren Gesuch verschwiegen, und kann ihr daher das dadurch erschlichene Rescript zu keinem Vorstand gereichen.

Erhellet aus der Zusammenhaltung mit ihrer Supplik.

Unter Bezug auf die Hauptschrift & reservatis reservandis extrahirt Carlsruh in regimine Serenissimi im December 1778.

Lit. G.

Lit. G.

Auszug des Marggrävlich Badischen Berichts auf das Kayserliche Paritori Rescript in der Tschamerhellischen Pensions-Sache.

Man habe vorhin blos aus Ueberzeugung von seinem Recht Gegenvorstellung gemacht: in dieser stehe man noch, weil das lezte Gnadengehalt der Supplikantin nur auf Widerruf verwilligt, die Versicherungen derer beed verstorbenen Marggraven längst erfüllt, und auf einen lebenslänglichen Gehalt nicht ausgedähnt, die Versicherungen Serenissimi nunc regnantis theils ganz irrig vorgeschüzt, theils wegen nicht erfüllter Bedingung nicht zu Stand gekommen, auf allen Fall durch Entsagung und Surrogirung einer andern Prästation aufgehoben seyen — Man würde also Ursach haben, sich gegen das Paritori-Rescript der zustehenden Rechtsmittel zu bedienen. Aus Respekt gegen **Kayserliche Majestät** wolle man statt dessen jedoch ihr die Pension wieder zuwenden, wenn sie sich damit begnüge und solche im Land verzehre, da die vorhin ihr ertheilte Dispensation sie ausser Lands zu verzehren, nur auf die damals genossene widerrufliche Gnadengabe gemeint gewesen sey, und mit deren Widerruf ihr Ende erreicht habe: andern falls müsse man sich alle Rechtsmittel vorbehalten.

Extrahirt Carlsruh bey Fürstlicher Regierung im October 1780.

Lit. H.

Auszug der bey Reichshofrath zu dem Gesuch der Stadt Baden übergebenen Interventional-Vorstellung des Ordinariats zu Speyer.

Die beleidigte Sache Gottes sey der Mittelpunkt der Stadt Badischen Klagschrift, daher das Ordinariat verbunden, sich der Sache und der Uebertretungen der Reichsgesetze und Erbverträge anzunehmen — Denn die Bischövlichen Rechte seyen allesammt in dem Badischen fest gegründet.

Damit stehe nicht zusammen, daß man dem Ordinariat die Mitsorge für die Verwaltung der Kirchengüter, der Reinigkeit drr Sitten und Religion entziehe. — Daß man den Weg zu so ansehnlichen als frommen Stiftungen der verwittibten Frau Marggrävin Hochfürstl. Durchl. versperre. (Beyl. A.) — Daß man das absolute Recht des Ordinariats auf Leben und Sitten der Geistlichen zu wachen, eine unplazgreifende Anmassung nenne, wie in einem Fall mit dem Professor Hofmann geschehen sey. (Beyl. B.) — Daß man einseitig Incorporationen von Beneficien vornehme, wie mit der Capell zu Bißesheim geschehen sey — Daß man mit Widerspruch des Ordinariats die Jesuiter Güter brevi manu zur Hand nehme, die Reichsconstitution und Kayserliche Rescripte aus der Acht lasse. (Beyl. C.) — Daß man Catholische Unterthanen durch Evangelische Prediger trauen lasse, wie mit einem Bürger von Pfaffenroth Ao. 1772 und einer Soldatenfrau zu Rastatt erst kürzlich geschehen sey. — Daß man gemeinsame Stiftungen für Hochstift und Badische Unterthanen jenen entziehe und diesen allein zuweise, wie man mit dem Kastischen Allmosen zu Gernsbach gethan habe. (Beyl. D.)

Dieses laufe gegen den Religionsfrieden §. 20.; gegen den Westphälischen Art. V. §. 48.; gegen das, was das sogenannte Corpus Evangelicorum behauptet habe; gegen das, was man Fürstlich Badischer seits von denen juribus circa sacra in der hintern Grafschaft Sponheim selbst ausgeführt habe; gegen Vernunft und Völkerrecht — Die Evangelische hätten selbsten behauptet, daß man denen anderer Religion verwandten Unterthanen die Verwaltung ihrer frommen Gefälle lassen, Gerichtsstellen nicht anders als durch sie besetzen müsse. Die Badenbadische Regierung habe ihre Rechte in Kirchensachen nur aus einem Auftrag des Ordinariats ausgeübt, der nun durch deren Abgang erloschen sey: es werde dahero gebetten, nach Maßgab der Stadt Badischen Klage dem Religionswesen und denen Diöcesan-Rechten Vorsehung zu thun.

Extrahirt Carlsruh bey Fürstlicher Regierung im Monat November 1778.

Lit. I.

Concentrirter Auszug der kurzgefaßten Information über die Interventional-Vorstellung des Herrn Bischoven zu Speyer in Sachen der Stadt Baden gegen den Herrn Marggraven zu Baden pto Mandati in spec. turb. Relig. Exerc.

§. 1.) Innhalt der Interventional-Vorstellung.

Ist Beschwerde wegen Entziehung der Mitsorge über Heiligen-Gefälle und Schulen; Anstellung verdächtiger Lehrer; verweigerte Annahme milder Stiftungen; verhindertes jus inquirendi in Vitam & mores clericorum; Zuhandnehmung der Jesuiter Güter; Trauungen Catholischer Unterthanen durch Evangelische Geistliche; Ausschließung gemeinschaftlicher Speyerischer Unterthanen von dem Kastischen Allmosen; Verwaltung milder Stiftungen durch Evangelische; Aufhebung der Catholischen Regierung; und Ausübung der durch den Abgang der Catholisch Fürstlichen Linie dem Ordinariat heimgefallenen Rechte derselben in Kirchensachen.

§. 2.) Ihre rechtliche Form läßt man vor jezo noch ununtersucht.

Weil die desfalsige Reichsgesezmäßige Befugnisse des Fürstlichen Hauses, die man sich dagegen samt und sonders ausdrücklich vorbehält, ohne das in die Augen fallen, und die Klagen gar keiner Rücksicht würdig sind.

§. 3.) Die Klage über dem Ordinariat entzogene Mitsorge in kirchlichen Sachen ist unförmlich angebracht.

Weil sie nur so allgemein hingeworfen ist, ohne alle Bestimmung, wenn, wo, und in welchen Stücken solches geschehe.

§. 4.) In Ansehung der Schulen stehet dem Fürstlichen Hause die alleinige Aufsicht und Gerichtbarkeit zu.

Denn dies ist gewöhnlich in Catholischen Landen ein Landesherrliches Recht, war es auch vorhin im Badenbadischen, und kann durch die Aenderung der Religion des Landesherrn davon nicht getrennet werden.

§. 5.) Bey den Landschulen ist dieselbe jederzeit nach Vorschrift der Geseze ausgeübt worden.

Der Herr Bischov kann selbst keinen gegentheiligen Fall anführen, und man hat keine Schulmeister angenommen, die nicht von der Catholischen Schulcommißion approbiret worden sind.

§. 6.)

§. 6.) **Auch bey der Realschule zu Baden ist es nicht anders geschehen, und die geklagte Anstellung verdächtiger Lehrer ist unrichtig.**

Denn die zwey Exempel mit Jagemann und Hofmann sind schon vorhin gerechtfertiget. (Reichsgesezmäßige Information §. 43 sq. S. oben Lit. C.)

§. 7.) **Eine Prüfung derselben vom Ordinariat kann nicht verlangt werden, deren Unterlassung würkt also keinen Verdacht.**

Denn der Bischov hat dergleichen nicht hergebracht, kann sie nach den Catholischen Kirchenrechten nur bey Professoribus theologiæ höchstens verlangen, welches jene nicht seyn sollen.

§. 8.) **Von Heiligen und frommen Gefällen hatte die Landesherrschaft im Badenbadischen vorhin jederzeit die Aufsicht und Obsorge allein.**

Wird durch Zeugnisse von deren jeweiliger Uebung, und Bischövliche Eingeständnisse belegt (Nro. 1 — 10.)

§. 9.) **Dieses Vorrecht konnte weder der vorigen Catholischen noch der jezigen Evangelischen Fürstlichen Linie entzogen werden.**

Dann von denen unter unmittelbarem Landesherrlichen Schuz stehenden hat es der Bischov nach Catholischen Kirchenrechten nicht zu prätendiren. In Ansehung der übrigen aber konnte auch das ihm beyfällige gemeine Recht durch unfürdenkliches Herkommen nach Canonischen Rechten geändert werden, und gegen die Evangelische Herrschaft kann derselbe ohnehin mehr nicht verlangen, als er im Entscheidjahr besaß.

§. 10.) **Die verweigerte Annahme der Stiftung der Frau Marggrävin zu Baden ist weder ein Eingrif in das Diöcesan-Recht, noch eine Beschwerde die der Catholischen Religion zugefüget wird.**

Zeigt sich aus der Reichsgesezm. Information. §. 93 & 94. (Siehe oben Lit. C.)

§. 11) **Daß man dem Ordinariat das** jus inquirendi in Vitam & mores Clericorum **strittig mache, ist irrig.**

Denn in dem angeführten Fall hat man mehr nicht verlangt, als daß das Ordinariat einen nicht zu geistlichen Verrichtungen angestellten, sondern in Serenissimi Diensten stehenden, Clericum nicht unbegrüßt der Landesherrschaft vorfodern solle.

§. 12.) **Daß man** incorporationes beneficiorum **ohne Consens des Bischoven vornehme, ist unwahr.**

In dem angeführten Fall hatte man ihn von der ersten Proposition an als nöthig unterstellt, ihn begehrt, und wirklich erhalten. (Nro. 11 bis 15.)

§. 13.) **Mit der Entziehung der Jesuiter Güter ist man nach der Ordnung zu Werk gegangen.**

Die Bulle hat man dem Bischov mit diesseitiger Beywürkung publiciren lassen. Die temporalia vermög des ad § 9. gesagten mit Recht allein obsignirt, inventirt, in eigne Verwaltung gegeben, und sie zu Schulanstalten bestimmt. (Nro. 16 & 17.)

§. 14.) **Man hat in Ansehung ihrer mehr gethan, als man nach Catholischer Religion Grundsätzen zu thun schuldig war.**

Denn selbst Catholische Regenten haben sich dieselbe ad fiscum zu ziehen berechtigt gehalten: und von dem religiösesten könnte nicht mehr verlangt werden, als daß man sie dem instituto ordinis und der Päbstlichen Bulle gemäß ad pias causas verwende.

§. 15.) **Obwohlen man dem Bischoven eine Miterkänntnis nicht eingeräumt hat, noch solches thun kann.**

Weil sie ihm zumahl bey dergleichen unter unmittelbarem Schutz der Landesherrschaft stehenden frommen Gefälle nicht gebührt. (§. 9.) uud er sie vorhin nie hatte, die Aufhebungs-Bulle aber ihm solche weder geben konnte noch wollte.

§. 16.) **Man hat auch mehr gethan, als ein Evangelischer Landesherr zu thun schuldig war.**

Denn da sie im Entscheidjahr noch nicht existirten, sondern erst nachher errichtet wurden, wäre man das jus reformandi darauf auszuüben befugt gewesen. (Nro. 18 & 19.)

§. 17.) **Der Vorgang mit des Michel Schrothen von Pfaffenroth Copulation wird erzählt.**

Weil die Aebtißin des Closters Frauenalb aus ungleicher Absicht, ihn von seiner dem Fürstlichen Haus geleisteten Unterthanenpflicht abzubringen, ihm den weltlichen Trauschein versagte, der Bischov, um ihr in ihrem Vorhaben beyzustehen, ohne diesen die Copulation nicht vollziehen lassen wollte, und nach vielen vergeblichen Bemühungen keine Remedur erfolgte, hat man geschehen lassen, daß derselbe auf sein Anmelden dahier copuliret werde. (Nro 20 bis 24.)

§. 18.) **Das diesseitige Verfahren dabey enthält noch keine Eingriffe in die Diöcesanrechte.**

Es ist zweyerley, was der Herr Marggrav als Landesherr von Badenbaden oder von Badendurlach thun. In letzterer Qualität gestatteten Sie die Copulation dahier als oberster Bischov und sind darüber dem Ordinariat keine Antwort schuldig. In ersterer thaten Sie nichts, als daß sie die von dem Schroth ausser Lands, nemlich ausser dem Badenbadischen, gesuchte Copulation nicht straften. Sofern nun das Verbott der auswärtigen Copulation ein Staatsgesetz ist, so stehet es zu Ihrem alleinigen Ermessen, wie weit Sie auf dessen Befolgung zu halten gut finden. So weit es ein Kirchengesetz ist, kann Ihnen die absolute Schuldigkeit dessen Contraventionen zu bestrafen, so lange, welches hier nicht geschahe, das brachium seculare nicht angerufen wird, nicht zugelegt werden.

§. 19.) **Oder so weit es Eingriffe enthält, waren sie als Vertheidigungs-Mittel gegen die Besitzstöhrende Anmassungen des Ordinariats erlaubt.**

Denn die Verhinderung der Ehe war eine widerrechtliche Bedrückung eines Fürstlichen Unterthanen; die auf den Fall einer ertheilen wollenden Erlaubnis voraus erfüllt verlangende, jene Ehe nichts angehende, Bedingung eine Stöhrung des Fürstlichen Hauses in seinem Besitz der Landeshoheit; deswegen Serenissimus schuldig dasjenige Mittel zu ergreifen, wodurch Ihr Unterthan seiner Bedrückung enthoben, und Sie bey Ihrem Besitz erhalten würden, hiezu dieses Mittel gelinder und weniger anstößig, als eine gegen den Pfarrer verhängte Sperrung der Temporalien, und in dergleichen Fällen auch Catholischen weltlichen Obrigkeiten Manutenenzweis geschehene Fürschritte erlaubt.

§. 20.) **Der Vorfall mit der Copulation der Günterin von Rastatt beruht ebenfalls auf besonderen Umständen.**

Ihr Bräutigam war Evangelisch; sie wurden auf ihr Ansuchen von dem Evangelischen Guarnisons-Prediger ohne der Braut vorgängige Proclamation durch ihren Pfarrer, und ohne diesseitige Erlaubnis copulirt. Man erfuhr es zum ersten durch die Bischövliche Beschwerde, gab darauf dem Prediger einen Verweis, zog den Soldaten zu Vermeidung des Aergernisses unter das hiesige Militare, konnte aber dem Verlangen des Ordinariats, sie bis zu anderweitiger Trauung von einander zu scheiden, nicht entsprechen. (Nro. 25 — 30.)

§. 21.

§. 21.) **Nicht alles, was das Ordinariat dabey angiebt, war widerrechtlich, was es aber war, ist ohne Landeherrliches Vorwissen geschehen, und gehörig geahndet worden.**

Widerrechtlich war es, daß der Garnisons-Prediger sie ohne ihr einen Proclamations-Schein abzufodern, copulirte. Es geschah aber dieses von ihm nicht aus einem Vorsatz andern in ihre Rechte einzugreifen, sondern aus Unwissenheit der Catholischen Kirchenrechte, und ist also durch einen Verweis genugsam geahndet. Widerrechtlich war aber die von ihm geschehene Vornahme der Copulation ohne Erlaubnis ihres Pfarrers nicht, weil Verlobte die Wahl haben, sich in des Bräutigams oder der Braut ordentlicher Parochie trauen zu lassen, des Bräutigams ordentlicher Pfarrer ad hunc actum so gut als der Braut ihrer Parochus competens ist, und also jener von diesem zu dessen Vornahme eine Erlaubnis nicht brauchte.

§. 22.) **Die hiergegen von dem Vicariat verlangte Art der Remedur lief gegen die Reichsgesetze, die Religions-Grundsätze des Evangelischen Theils, und selbst gegen die Kirchenrechte der Catholischen.**

Nach beeder Religion Grundsätzen war die Ehe gültig, jene Procedur aber setzte eine Nichtigkeit derselben voraus. Wäre sie es aber auch Catholischer Seits nicht gewesen, so war sie es doch Evangelischer Seits, und konnte also wohl eine nochmalige gleichmäßige Trauung durch einen Catholischen Geistlichen, nicht aber eine solche die Vernichtigung einer Evangelischen gültigen Ehe involvirende Revalidation, dem Evangelischen Theil gegen sein Gewissen zugemuthet werden. (Nro. 31.)

§. 23.) **Die Beschwerde, daß man das Kastische Allmosen denen Speyerischen Unterthanen entziehe, ist, so wie die, daß man die Heiligenfonds blos Evangelischen zu verwalten gebe, hinfällig.**

Beede sind in facto falsch, letztere auch in Rechten nicht gegründet. Rechsg. Inf. §. 45 & 46. 89—92. (S. oben Lit. C.)

§. 24.) **Die Beschwerde wegen Aufhebung der Badenbadischen Regierung ist unstatthaft, und Reichsgesetzwidrig ausgedruckt.**

Ersteres vermög der Reichsg. Inf. §. 39 & 66—68. letzteres, weil der Ausdruck, daß eine Evangelische Regierung ohne Ordnung und Harmonie sey, ein unanständiger Vorwurf ist.

§. 25.) **Der vermeintliche Rückfall der Landesherrlichen Rechte in geistlichen Sachen an das Ordinariat nach Abgang der Catholischen Fürstlichen Linie ist ein Traum.**

Reichsgesetzm. Informat. §. 37 & 38. dann 64—66. (S. oben Lit. C.)

Unter Bezug auf die Hauptschrift & reservatis reservandis extrahirt in Regimine Serenissimi im November 1778.

Lit. K.

Concentrirter Auszug aus der Fortsetzung der Akten- und Reichsgesetzmäßigen Information in Sachen der Stadt Baden contra Serenissimum Badensem pto turb. Relig. Exerc.

§. 1.) Anlas und Gegenstand dieser fortgesetzten Information.

Weil es denen Querulanten zu lang dauerte, die Catholische Consistorial-Commißion errichtet, und alle übrige von dem Landesherrn gefoderte Einschränkung seiner Territorialgewalt festgesetzt zu sehen, so wollen sie durch Errichtung eigner Collegien einen Theil ihres Vorhabens selbst in das Werk setzen, dem Landesherrn aber aus Anlas allerley falscher Vorspiegelungen, einstweilen, damit er sie nicht hindere, den rechtmäßigsten Gebrauch seiner Landeshoheit untersagt wissen — Daher von der Syndikats-Errichtung — von dem vorgespiegelten Ueberdrang, den sie erleiden — zu reden ist.

Erster Abschnitt.

Von der vorhabenden Syndikats-Errichtung.

§. 2.) Geschichte der Syndikats-Errichtung, und zwar a) von deren ersten Vorbereitung.

Diese geschah heimlich bey veranlaßten Winkelzusammenkünften, derentwegen, da man ihren Gegenstand nicht erfahren konnte, eigne Untersuchungs-Commißionen abgeordnet wurden, durch die sich offenbarte, daß sie in mehreren Ober- und Aemtern den Versuch zu Zusammensetzung der Unterthanen gemacht hatten, daß dabey List, Zweydeutigkeit, und Drohung, oder Zwang angewendet worden war, daß aber dennoch die übrige Aemter sich mit ihnen nicht eingelassen hatten. (Lit. Bbb. bis Lll.)

§. 3.) b.) Von dessen öffentlicher Erklärung und dem Querulantischen Betragen dabey.

Bey Winkelzusammenkünften machten sie den Plan, führten ihn so weit sie konnten aus, zeigten es dann erst hinten nach Serenissimo zur Nachricht mit Verbittung aller Einmischung an. Landesfürstlicher Seits begnügte man sich, ihnen zu erkennen zu geben, daß, da man ihren Plan als widerrechtlich ansehe, man dessen eigenmächtige Durchsetzung nicht gestatten werde. (Lit. Mmm. bis Ttt.)

§. 4.) c) Von denenjenigen, die daran Theil genommen haben, und deren weiterem Verhalten.

Niemand als drey Gemeinden des Amts Baden, mehrere des Oberamts Rastatt, und einige des Oberamts Eberstein wurden in das Querulantische Interesse hineingezogen, liessen sich durch die Landesherrliche Vorstellungen nicht gleich davon abbringen, haben aber nach und nach freywillig ihre Irrwege eingesehen und verlassen. (Lit. Uuu. bis Oooo.)

§. 5.) d) Von dessen noch nach dem Vortrag an Kayserliche Majestät versuchten eigenmächtigen Durchsetzung und dem diesseitigen Benehmen dabey.

Sie haben den Tschamerhell zu Berathschlagungen mit ihnen als ihrem Syndikum zuzulassen mittelst sehr grober Vorstellungen verlangt, man hat es ihnen untersagt, ihnen

ihnen aber unter sich desfalls Berathschlagungen und unpartheiische Rechtsfreunde zu consuliren gestattet. (Lit. Pppp. bis Uuuu.)

§. 6.) Allgemeine Uebersicht ihres Plans.

Errichtung einer Landschaft — Verbindung der Unterthanen gegen den Landesherrn — eigenmächtige Errichtung von Collegien — Ausschließung des Landesherrn von deren Bestätigung und Zusammenkünften — Wahl unfähiger Personen — Deren alleinige Verpflichtung — Untergebung des Instituts unter die Inspektion und Direktion des Bischoven — Ausstellung desselben zur authentischen Interpretation der verwittibten Frau Marggrävin — Vertheidigung der gesetzwidrigen Wahl des Tschamerhells, sind seine Theile.

§. 7.) Anführung der Gründe, womit Querulanten denselben zu rechtfertigen vermeinen.

Befugnis jeder Gemeinde Syndiks anzunehmen — Verhinderung des rechtlichen Betriebs ihrer Sachen, die aus Bestreitung jenes Rechts entstehe — Freyheit so gar mächtigere Beschützer, also vielmehr einzelne Rathgeber, sich zu wählen — Vermuthung, daß der Evangelische Landesherr und dessen Evangelische Diener sie um ihre Rechte bringen würden — sollen diese Gründe seyn.

§. 8.) Die im Römischen Recht denen Gemeinden zugesprochene Freyheit, Syndiks zu wählen, rechtfertiget es nicht.

Ein Syndikus im Römischen Recht ist ganz etwas anders, als Querulanten darunter verstehen — Auch gewöhnliche Syndiks können nach solchem die Städte zwar zu jedem Prozes, nicht aber als ein beständiges Amt, aufstellen, wenn es nicht besonders bey ihnen hergebracht ist, können ihn nicht der Landesherrlichen Confirmation entziehen.

§. 9.) Noch hinfälliger ist der Grund, als ob die Nichtgestattung ihres Plans eine Behinderung an dem rechtlichen Betrieb ihrer Sache sey.

Weil man ihnen nicht wehrt, für jeden Prozes einen Syndikus anzunehmen — weil diese Städte wie alle übrige im Land von jeher ihre Prozesse betreiben konnten, wenn sie schon keinen solchen beständigen Syndikus hatten.

§. 10.) Von gleichem Gehalt ist der Schlus von der habenden Erlaubnis in Religionssachen sich einen mächtigern Schutz zu suchen, auf die Befugnis zu Annehmung eines solchen Syndikus.

Jene Befugnis, einen Beschützer der Religion wegen zu suchen, ist denen Reichsgesetzen schnurstraks entgegen — der Fall, wo protectoria ertheilt werden können, ist nicht vorhanden — und von diesem auf den Syndikus, a diversis ad diversa, gilt kein Schlus —

§. 11.) Auch berechtigt sie die Vermuthung, unter einem Evangelischen Regenten möchten ihre Rechte gekränkt werden, nicht dazu.

Dann einige Bedruckungen sind zur Zeit nicht vorhanden; und blos aus der Religions-Verschiedenheit die Vermuthung zu schöpfen, ist unerlaubt.

§. 12.) Bestimmung, woher die rechtliche Grundsätze zur Beurtheilung ihres Plans zu schöpfen sind.

Aus dem allgemeinen Staatsrecht, Reichsgesetzen und Herkommen, Landesgesetzen, und denen Stadt Badischen Statuten. Das Römische Recht kann eine Teutsche Landes-Staats-Verfassung nicht bestimmen, soll aber doch angeführt werden, um die Querulanten zu überführen, daß auch solches nicht vor ihre Anmassungen ist.

§. 13.) Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts von dem Verhältnis landsäßiger Städte gegen die Landesherrliche Gewalt.

Dem Landesherrn stehet das Ermessen der zum gemeinen Besten des Staats erforderlichen Maasregeln zu — Unterthanen können gegen dessen Willen nichts, was das gemeine Wesen betrift, unternehmen — dürfen keine Neuerungen anfangen — nicht andern mehr als ihrem Regenten aus irgend einem Vorwand anhangen — Keine Collegien dürfen ohne seine Bewilligung entstehen — Bey allen stehet ihm die Anwohnung, Direction und Aufsicht zu — Er allein errichtet Aemter und Würden —

§. 14.) Grundsätze des Römischen über eben dieses Verhältnis.

Dem Regenten und seinen Dienern stehet das Ermessen über die Wohlfahrt des Ganzen, und besonders auch der einzelnen Städte zu — Zusammenkünfte, ohne dessen Erlaubnis, sind verbotten, auch dann, wenn sie gemeinschaftliche Vertheidigung zum Zweck haben — Collegien können nur durch ihn errichtet werden — Städte, ohne dessen Genehmigung keine neue Einrichtung machen — Keine beständige Syndiks annehmen, wenn sie nicht ihre besondere Stadtgesetze dazu berechtigen, auch dann ein Subject dazu nur auf 2 - 4 Jahre und mit Obrigkeitlicher Bestätigung ernennen — Nur von Alters hergebrachte Aemter vergeben —

§. 15.) Bestimmungen, die die Reichsgesetze demselben anweisen.

Städte können weder Verbindungen eingehen, Gesellschaften errichten, Zusammenkünfte halten ohne landesherrliche Genehmigung — Müssen den Regenten nach seines Landes Herkommen ruhig seiner Freyheiten geniessen lassen — Nicht neue Streitigkeiten über den politischen Zustand erregen — Ihre Rechte und Freyheiten, geistlich und weltlich, ohnbeschadet der Landeshoheit und davon abhangender Rechte ihrer Herrn gebrauchen — Ihre Religionsrechte nicht zum Anlas, weitere Neuerungen in der Staatsverfassung zu verlangen, nehmen —

§. 16. Uebereinstimmung des Reichsherkommens mit eben demselben.

Gesellschaften, Statuten, und Verbindungen der Städte ohne Landesherrliche Genehmigung sind jeweils caßirt — Städtische Diener dem Landesherrn zu huldigen angehalten — eigenmächtig errichtete Collegien derselben abgestellt — auch bey habenden Prozessen heimliche Zusammenkünfte zu halten, ihnen verboten — einzelne Subjekten die sie zu Syndiken, angenommen, die Exclusive gegeben worden.

§. 17.) Grundsätze, welche die Badenbadische Landesgesetze und Verfassungen desfalls an die Hand geben.

Keine Landstände sind da — Aufsicht über der Städte Sachen und Rechte gehöret denen Beamten zugleich mit dem Magistrat — Zusammenkünfte der Gemeinden ohne Landesherrliche Erlaubnis, Versammlungen derer Magisträte ohne Beyseyn eines Fürstlichen Beamten, sind verbotten — Städtische Diener sollen nicht anders als mit der Landesherrschaft oder der Beamten Vorwissen und Bestätigung angenommen werden — Sollen dem Landesherrn wie der Stadt schwören — Unterthanen sollen zu Judicial- oder Extrajudicial-Vorstellungen niemanden, als der im Land dazu die Erlaubnis hat, gebrauchen — Zu ihren Diensten Landeskinder nehmen — (Lit. Vvvv. bis Ffff.)

§. 18.) Deren weitere Bestimmung aus denen Statuten und Privilegien der Querulantischen Stadt Baden.

Sie soll keine neue Einrichtung in ihrem Städtischen Wesen ohne Marggrävliche Bewilligung machen — Der Landesherr Macht haben, solche, da sie ihm nicht beliebig, aufzuhalten — Sie soll sich mit niemand in einigerley Weis verbinden ohne dessen Bewilligung — Keine Diener ohne Mitwissen des Landesherrn

desherrn annehmen, und diese ihm und der Stadt schwören — Sie soll sich nach denen Ordnungen, die der Herr Marggrav ihr giebt, richten — in seine Landesfürstliche Obrigkeit nicht eingreifen — (Lit. Aaaaa.)

§. 19.) **Zusammenfassung derer durch alle diese Rechte festgestellten Regeln.**

Querulanten können keine neue Einrichtung im Staat machen — Ihre Rechte jedesmahl einzeln oder mit denen, die in Gemeinschaft desfalls mit ihnen stehen, gesetzmäßig vertheidigen, aber deswegen keine ständige Verbindung eingehen — Nicht Collegien, nicht Statuten errichten ohne Fürstliche Genehmigung — Nicht Zusammenkünfte ohne Erlaubnis und Beyseyn des Beamten halten — Nicht eine nie gewesene Bedienung eines beständigen Syndici errichten — dazu keinen Auswärtigen — keinen ohne Fürstliche Bestätigung — keinen der nicht dem Landesherrn schwöre, annehmen.

§. 10.) **Der erste Theil des Querulantischen Vorhabens ist die Errichtung einer Landschaftlichen Verfassung.**

Beweißt sich aus den Worten ihrer Vorstellung an die verwittibte Frau Marggrävin und des Stiftungsbriefs, dann aus der Einrichtung, die sie gemacht wissen wollen, und ihrer Absicht.

§. 21.) **Diese Befugnisse sprechen ihnen aber alle angeführte Gesetze ab.**

Folgt aus obigem, und wird weiter aus mehreren Zeugnissen berühmter Rechtsgelehrten bestätigt.

§. 22.) **Der 2te Theil, wenn es nemlich auch nur blos eine Verbindung zu ihrer Vertheidigung seyn soll, ist unstatthaft.**

Dieses bleibt nemlich allemahl übrig, wenn man auch die Idee einer Landschaft wegdenkt, ist aber in obigem klar verbotten.

§. 23. **Das 3te Stück desselben, die eigenmächtige Errichtung neuer Collegien, ist eben so widerrechtlich.**

Einmahl der perpetuirliche Ausschus zur Wahl des Syndikus, zum andern diejenige Personen, mit denen dieser Sitzungen halten soll, machen zwey wahre Collegia nach allen ihren Kennzeichen aus. Deren Errichtung stehet ihnen nach obigen Gesetzen nicht zu.

§. 24.) **Eben so wenig stehet das 4te Stück, die eigenmächtige Errichtung eines Statuts, ihnen zu.**

Der Stiftungs-Brief enthält eine Verordnung, wornach künftig die Handlungen der Stadt in diesem Betref gemessen werden sollen — Als Wille der Frau Stifterin verbindet er die Städte nicht — Wann er rechtmäßig angenommen wird, so erlangt er erst dadurch eine Verbindlichkeit, ist alsdann als Statut verbindlich — Ein solches aber können obangezeigtermaßen die Städte vor sich nicht errichten.

§. 25.) **Der 5te Theil ihres Plans, die Ausschließung des Landesherrn von den Zusammenkünften dieser Collegien unter sich und mit der Bürgerschaft, ist nicht weniger gesetzwidrig.**

Daß eine solche geschehen solle, folgt nicht undeutlich aus dem die landesherrliche Gegenwart nicht erfodernden Stiftungsbrief, und ist durch den bisherigen Gebrauch, den sie davon gemacht haben, als durch die sicherste Auslegung ausser Zweifel gesetzt — Es streitet aber mit oben angeführten Gesetzen —

§. 26.) **Auch ist der 6te Theil, die Ausschliessung der Landesherrlichen Bestätigung bey der Annahme eines Syndikus, unplatzgreiflich.**

Die Stiftungs-Urkunde, die durch die bloße Wahl einer Person und deren Annahme den Dienst vor völlig übertragen erklärt, und ihr bisheriges Verfahren, nebst denen deutlichen Worten in ihrem eingereichten Confirmations-

Gesuch setzet dieses Vorhaben, eben so wie obige Rechte dessen Unstatthaftigkeit, ausser Zweifel.

§. 27. Eben so wenig können 7) die Querulanten ohne Landesherrliche Dispensation einen Auswärtigen dazu nehmen.

Die Stiftungs-Urkunde legt ihnen zwar unter gewissen, aber blos von ihrer Willkühr abhangenden, mithin in der That und Wahrheit, keinen, Restriktionen diese Befugnis bey, sie haben gleich diesmahl sie in Uebung zu bringen gesucht, die oberzählte Landesverfassung aber verbietet es.

§. 28.) Noch weniger dürfen 8) die Städte sich das Recht ihn allein und blos schriftlich in Pflichten zu nehmen, anmassen.

Vermög des Stiftungsbriefs und dessen durch ihre Ausübung bewiesener Auslegung wollen sie es. Die Gesetze aber erfodern eine körperliche, dem Landesherrn zugleich geschehende, Ablegung der Dienstpflichten, und Querulanten können nicht dispensiren. (Lit. Bbbbb.)

§. 29.) Völlig unstatthaft ist 9) die vorhabende Uebertragung der Oberaufsicht und Direktion dieses Instituts an das Ordinariat.

1) Daß sie dieses vorhaben, beweiset a) das dem Ordinariat allein zugeschriebene Ermessen, welche Personen zum Syndikus tauglich seyen. b) Das in Ansehung der Wahl ihm zugeschriebene, einen Actum superioris bezeichnende Devolutionsrecht c) die ihm allein beygelegte Absendung eines Commissarii zu den Zusammenkünften ihrer Collegien. 2) Daß es unrecht sey, folgt daraus α) weil hier blos von dem Verhältnis der Städte und ihrer Rechte gegen die Landesherrliche Gewalt, mithin von einer Staatssache, gerathschlagt werden soll, worinn sich einzumischen keine in das Diöcesanrecht eingeschlossene Befugnis ist β) weil solche Oberaufsicht über weltliche Collegien der Unterthanen ein Landesherrliches Regal ist, das ihm die Unterthanen weder ganz noch zum Theil vergeben können γ) Weil der Bischov in eines Evangelischen Stands Catholischem Land sich mehr nicht als er im Entscheidjahr ruhig besessen hat, anmassen kann.

§. 30.) Sie können auch 10) das Recht der authentischen Auslegung des solches Institut begründen sollenden Stiftungs-Statuts nicht der Frau Marggrävin zu Baden übertragen.

Die Stiftungs-Urkunde spricht ihr solches zu, da aber diese nur vermög einer rechtmäßigen Annahme eine Verbindlichkeit erlangen, und diese nicht anders als durch Landesherrliche Bewilligung geschehen kann (§. 24.) so käme es künftig nach geschehener Annehmung im Zweifel, ob diese oder jene Verbindlichkeit daraus folge, blos darauf an, wie ist es von dem Regenten angenommen und anzunehmen bewilligt worden. Diesem stehet also das Auslegungsrecht zu, das ihm Querulanten nicht vergeben können.

§. 31.) Endlich 11) die Wahl und Ernennung des Tschamerhells zum Syndikus ist ganz besonders nichtig und widerrechtlich.

Sie ist es a) Weil zu einem noch nicht errichteten, noch im Streit befangenen Amt keine Ernennung geschehen kann b) Weil die Gemeindsversammlungen, worinn sie geschah, Winkelzusammenkünfte und verbotten waren c) Weil er als ein Auswärtiger nicht Amts- und Wahlfähig ist. d) Weil ihm der Herr Marggrav die Exclusive gegeben, wozu Sie ohne weitere Ursachen berechtigt waren: hier aber α) in denen Pflichten, womit er einem benachbarten Fürsten, nicht quà Ordinario, sondern quà Reichsstand und Landesherrn verhaftet ist, β) In seiner gegen das Fürstliche Haus gebrauchten groben und anzüglichen Schreibart, γ) In der Unterstützung und Verleitung der

Unter-

Unterthanen auf jene auch bey dem erlaubtesten Vorhaben *in modo* allemahl gesetzwidrige Irrwege, die beste Ursache am Tage liegen.

§. 32.) **Drey Bemerkungen über das Querulantische Verfahren in Durchführung ihres Plans — *a*) Ihnen stehet nicht zu, durch eigenmächtige thätliche Ausführung sich im Voraus Recht zu sprechen.**

Sie thun es, da sie jetzo schon vor ausgemachter Sache den Tschamerhell zu ihrem Syndikus gebrauchen wollen. Keinem Privatmann gegen den andern ist eine solche eigenthätige Durchsetzung seiner Ansprüche erlaubt; dem Unterthanen gegen den Landesherrn, dessen Ge- und Verbotten er, so lang er nicht derselben rechtmäßig entbunden wird, zu geleben schuldig ist, noch weniger. Der Deckmantel, als könnten sie denselben einstweilen nur als Rechtsfreund seine Syndikats-Funktionen thun lassen, ist eine offenbare Gefährde gegen die Gesetze, die verbotten ist.

§. 33.) ***b*) Ihr größtentheils auf vermeintliche Religionsrechte gestütztes Vorhaben vereigenschaftet sich zur Zeit gar zu keiner gerichtlichen Klage.**

Keine Stelle des Friedensschlusses spricht ihm das Wort, alle sagen gerade das Gegentheil. Ein Geist desselben, der ihnen entgegenlaufende Folgerungen an Hand geben soll, ist ein im Frieden schon verbottenes Unding. Allemahl wenigstens setzt er eine Auslegung des Friedensschlusses voraus, oder soll sie bewürken. Diese ist keine gerichtliche Sache, sondern gehört vor den Reichs-Convent. So lang sie nicht ausgebracht worden ist, kann also darauf keine Klage gegründet werden.

§. 34.) ***c*) Das wenige aber, was davon als blos politische Rechte angesehen werden könnte, würde, wenn Querulanten je ein Recht dazu haben könnten, bey den Austrägen zu suchen seyn.**

Wenn man alle Theile, welche vermeintliche Religionsfreyheiten zum Grund habe, absondert; so bleibt nichts übrig, als ob nicht jede Stadt einen ständigen Syndikus annehmen, dessen Bestätigung dem Landesherrn versagen könne? Solche Ansprüche an den Herrn Marggraven gehören vor die Austrägen. Der Grund, womit sie vermieden werden wollen, weil dessen Verweigerung eine Hemmung der Justiz sey, ist oben widerlegt (§. 9.)

§. 35.) **Allgemeine Darstellung des Ungrunds ihrer Vorstellungen.**

Ihr Vorhaben ist in allen seinen Theilen gesetzwidrig; ist auf die unschicklichste Weise ins Werk zu richten getrachtet worden; ist als Religionsrecht vor ausgebrachter Reichsgesetzmäßiger Interpretation des Friedensschlusses nicht zu verfechten; ist so weit es blos politische Ansprüche enthält, vor den Austrägen auszuführen; kann also in keinem Betracht zu der nachgesuchten allerhöchsten Bestättigung vereigenschaftet werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem geklagten Ueberdrang.

§. 36.) **Ihr Tadel gegen die Verordnung, daß keine Raths- oder Gemeinds-Zusammenkünfte ohne Erlaubnis und respective Beyseyn eines Fürstlichen Beamten gehalten werden sollen, ist ungerecht.**

Es ist dieselbe denen gemeinen Rechten, und denen vorhin im Land schon gewesenen Ordnungen gemäß, man hat ihnen daneben wegen ihres Prozesses, allein und auf vorgängige Erlaubnis-Einhohlung, Zusammenkünfte zu halten, vorbehalten.

§. 37.) **Die Hofcommißionen a) welche nach Etlingen, Bühl, und Steinbach abgeordnet wurden, waren rechtmäßig, und gehen die Querulanten nichts an.**

Sie hatten die Untersuchung des Gerüchts, als ob in diesem häufige Zusammenkünfte, deren Gegenstand äusserst verheimlichet werde, gehalten würden, zum Auftrag, es ist dabey in Ordnung Rechtens verfahren worden, und diese Aemter sind damit zufrieden, haben mit denen Querulanten nie gemeine Sache gemacht, verlangen es auch nicht zu thun. (Lit. Cccc. & Ddddd.)

§. 38.) **Die Hofcommißion in Rastatt hatte kein anderes Geschäft, als denen Unterthanen von dem wahren Verhalt der Sache Unterricht zu geben, und sie vor Irrwegen Landesväterlich zu warnen.**

Wird aus denen Aufträgen, und dem von ihr gemachten Vortrag bewiesen. (Lit. Eeeee. bis Ggggg.)

§. 39.) **Gleiche Absicht und Geschäft hatte auch die Commißion in Baden.**

Wird aus denen von ihnen selbst beygebrachten diesseitigen Verfügungen, denn aus ihren, wiewohl gegen das Fürstliche Haus völlig unbeweisenden, Attestaten geschlossen.

§. 40.) **Solches Verfahren war unschuldig, dem Regenten unverwehrt, ja dessen Pflicht.**

Schon einem Privatmann, gegen den ein anderer Klage erheben will, ist es ererlaubt, ihm ausser Gericht sein würkliches oder vermeintliches Unrecht vorzustellen, und ihm von Irrwegen abzurathen. Dem Landesherrn, dessen Obliegenheit es ist, den Unterthanen vor schädlichen und unzuläßigen Unternehmungen zu warnen, ist jenes vollends Pflicht.

§. 41.) **Drohungen sind von Serenissimo nicht befohlen oder gutgeheissen, von Querulanten zur Remedur bis jezo dahier nicht bewiesen worden.**

Die beygebrachte Aufträge beweisen, daß man dergleichen nicht befohlen. Der Querulanten eigner Vortrag beweiset, daß man sie im Fall deren geschehen seyen, zur Anzeige unter verheissender Genugthuung aufgefodert hat. Die Anzeigen, die geschahen, hat man auf das genaueste untersucht, bis jezo nichts wahr befunden. (Lit. Hhhhh.)

§. 42.) **Die den Rastattern einst bezeugte Heimgebung der zeitlichen und ewigen Verantwortung ihres Unternehmens ist keine Drohung.**

Diese hatten einsmals gegen den zu Vorstellung des Ohngrunds ihrer Unternehmungen bevollmächtigten Commissarium sich ein irrespektuoses Betragen zu Schuld kommen lassen, darüber, nicht über die Syndikats-Sache gab man ihnen mittelst Bezeugung des gerechten jedoch Landesväterlichen Misfallens Serenissimi, nicht wie sie sagen, mit angedrohter ewiger Ungnade, den verdienten

dienten Verweis. Wegen der Syndikats-Sache hat man nichts verfügt, als ihnen dessen Verantwortung heimzugeben; dieses kann ihnen, wenn sie ihre Sache vor gerecht halten, nicht beschwerlich seyn. (Lit. Iiiii.)

§. 43.) Die gegen ihren Syndikus gethane Aeusserung ist rechtmäßig; die Drohungen mit Ausziehung der Guarnison in Rastatt und die Notirung der Stadt Baden mit schwarzer Kreide sind falsch und lächerlich.

Dem Syndikus hat man nichts als die Gewartung der rechtlichen Folgen im Fall eigenmächtiger Einmischung in diese Sache angedroht, und dies ist per §. 32. gerechtfertiget. Die andern beeden Umstände sind falsch. Der erste mit der Guarnison, widerrechtlich, weil niemand Serenissimo wehren kann, Ihre Truppen hinzulegen, wo Sie wollen, der andere in der Allgemeinheit wie er da liegt, unbescheinigt und lächerlich.

§. 44.) Die Entlassung einiger Beamten, so wie die Entziehung des Tschamerhellischen Gnadengehalts, ist weder unrecht noch eine Verfolgung der Querulanten.

Die Beamten sind auf vierteljährige jedem Theil freystehende Aufkündigung angenommen, diese ist denen in Frage befangenen richtig gehalten worden: der Vereinigungs-Vertrag von 1765 sichert den Badenbadischen Beamten mehr nicht zu, als gleich denen Durlachischen gehalten zu werden, die sich eine solche Aufkündigung ebenwohl gefallen lassen müssen — Der Tschamerhellischen Sache Gerechtigkeit ist anderwärts schon gezeigt — Beede gehen die Querulanten, als dritte, nichts an. (Lit. Kkkkk. bis Lllll.)

§. 45.) Die Dienstentsetzung eines Rathsverwandten in Rastatt ist in Ordnung Rechtens und unter Beystand der Gesetz geschehen.

Eine Anzeige des Burgemeisters war seine Veranlassung. Er wurde ordentlich verhört, auf sein Geständnis verurtheilt, auf Ansuchen ihm weitere Defension gestattet, und eine Verschickung an Auswärtige würde ihm auf Verlangen nicht versagt worden seyn. (Lit. Mmmmm.)

§. 46.) Dieselbe ist auch in sich gerecht und keineswegs aus besonderer Absicht gegen ihn sine exemplo geschärft.

Nicht wegen eines criminis falsi wurde er verurtheilt, sondern wegen übertrettener Dienstpflicht, und weil er sich als falsus procurator gerirt hatte. Dieses kann er nicht von sich ablehnen. Die Art seiner Strafe war den Gesetzen, seinem Vergehen, und dem, was in dergleichen Fällen schon mehrmalen erkannt ward, gemäß. Die Verfechtung dieser Sache stehet Querulanten nicht zu. (Lit. Nnnnn. bis Rrrrr.)

§. 47. Die übrige getadelte Erkänntnisse in einigen Untersuchungs-Sachen sind gleichmäßig gerecht, und die Bestellung des dermaligen Rastatter Oberburgermeisters ist ordnungsmäßig.

Der vorige Oberburgemeister ward, wie sie selbst bekennen, wegen angegriffener Städtischer Gelder seines Diensts entsetzt: der Vorwand, als seye dieses durch die ihm vorgeschriebene allzupünktliche Rechnungs-Instruktion veranlaßt worden, fällt weg, da eben diese von allen übrigen Städtischen und Dorfsverrechnern beobachtet wird — Der neue Oberburgermeister ist durch die mehreste Stimmen ordentlich gewählt, und also rechtmäßig bestättigt worden — Der Stabhalter zu Cuppenheim ist wegen Trunkenheit und grober Injurien — der Schultz zu Haueneberstein wegen einer begangenen Concußion, keiner wegen der Syndikatssache entsetzt worden. (Lit. Sssss. bis Uuuuu.)

§. 48.) Das Verbott, daß Bademer Profeßionisten nicht auf dem Rastatter Jahrmarkt feil haben sollen, ist noch keineswegs ergangen, sondern

der Rastatter Handwerker desfalsige Klage läuft noch in rechtlichen Verhandlungen.

Es haben nemlich die Rastatter aus einem vorgeschützten Privilegio dieses zu verhindern, die Bademer aus einem andern ihr Recht zu begründen gesucht, nach Anhörung beeder Theile, hat man erst kürzlich denenselben den mittelst Produktion ihrer angeführten Privilegen zu führenden Beweis auferlegt (laut Lit. Vvvvv. bis Zzzzz.)

Also unter Bezug auf die Hauptfortsetzung der Information & reservatis reservandis extrahirt Carlsruh im December 1778.

In Regimine Serenissimi.

Lit. L.

Abschrift Reichshofraths Protokolls

Lunæ 29 *Martii* 1779.

Zu Baaden Stadtrath und Bürgerschaft contra den Herrn Marggraven zu Baaden appl. nunc mandati, Religionsbeschwerden betreffend, sive impetrant. Arld Stubenrauch sub præs. 23 Novemb. an. præt. exhibet allerunterthänigste Folgleistung ad membrum 5tum conclusi de 25 August ejusdem anni, & supplicat pro huic expositioni & respective exculpationi acquiescendo. app. Conc. & Num. 1 — 3.

Idem sub præs. 24 ejusdem m. & a. accusando lapsum termini ad producendum mandatum speciale ad transigendum præfixi, supplicat pro nunc severiores ordinationes ferendo. appon Concl.

Idem sub præs. 10 Decemb. d. a. docet de insinuato Rescripto lapsoque termino ad informandum præfixo & supplicat pro ferenda severiori ordinatione cæsarea appon. Concl.

Idem sub præs. 14 Januarii nuperi exhibet allerunterthänigste nothgedrungene Anzeige und Bitte, pro non solum decernendo intus petito Rescripto magis serio, sed & impertiendo protectorio Cæs. app. Num. 1 — 16. & Concl. in duplo.

Idem sub præs. 19 hujus übergiebt allerunterthänigst anderweitige Anzeige und Bitte: pro clementissime maturando ob moræ periculum auxilio Cæsareo, appon. Concl. & Num. 17. cum subadj. Num. 1 — 6. in duplo.

E contra impetrat Arld Alt sub præs. 19 Januarii nuperi überreicht allerunterthänigste informatoriales über die Fürstlich Speyerische Interventional-Vorstellung de præs. 13. Febr. 1777. mit Bitte: pro clementissime deferendo nunc hummillimis retro petitis. app. Sig. ⊙ ☽ cum subadj. Num. 1 — 31. & ult. Concl. in duplo.

In

In eadem intervenientischer Hochstift Speyerischer Anwld Stubenrauch sub præs. 21. ejusd. docendo de insinuato membro secundo conclusi de 12. Nov. an. præt. lapsoque termino supplicat pro communicanda eventualiter responsione, aut ferenda congrua ordinatione cæsarea, app. doc. ins.

In eadem Herr Marggraf zu Baaden sub dato 25 Janarii, & præs. 11 Febr. a. c. erstattet per Alt allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 21 Augusti anni præteriti

Referuntur exhibita

Johann Peter Söhngen.

Martis 30 *Martii* 1779.

Zu Baaden Stadtrath und Burgerschaft contra den Herrn Marggraven zu Baaden, Appel. nunc Mandati, Religions-Beschwerden betreffend, sive Impetrat. Anwld Alt sub præs. hodierno producendo die Acten- und Reichsgesetzmäßige Information ad Informatoriales de præs. 11. Febr. nup supplicat pro concedendo ad decopianda adjuncta adhuc termino bimestri, Appon. Concl.

Absolvitur relatio & conclusum.

1mo. Ponatur sowohl der impetratische Bericht samt dessen Nachtrag und so rubricirter Information über die Fürstlich Speyerische Vorstellung de præs. 19. Januarii 11. Februarii & 30 Martii a. c. als auch des Reichshofrats-Agenten Stubenrauch eingereichtes Exhibitum de præs. 23 Nov. a. p. interim ad acta.

2do. Hat das von parte impetrante gestellte Gesuch um Erkennung eines Kaiserl. Protectorii, oder Local-Commißion, noch zur Zeit nicht statt; Sed.

3tio. Rescribatur dem Herrn Marggrafen zu Baaden: den Tschamerhell dem Zutritt zu denen Impetranten und zu denen Zusammenkünften in qualitate Patroni causæ nicht zu versagen; und versähen sich Kayserliche Majestät überhaupt zu ihme Herrn Marggrafen, er werde in Folge des bereits an ihne erlassenen Rescripti de 25. Augusti an. præt. die Impetrantes an dem rechtlichen Betrieb ihrer allhier anhängigen Rechtsangelegenheiten auf keine Weise behindern, noch solchen erschwehren, auch eben wenig gestatten, daß dergleichen von dessen untergeordneten Stellen oder Beamten geschehe.

4to. Detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium ad decopiandum & producendum adjuncta, damit es anderweiter Kayserlicher Verordnung nicht bedürfe.

5to. Detur eidem ex officio & sub eadem comminatione term. 2. Mens. zu Beybringung der Special-Vollmacht ad transigendum.

5to. Detur in simili parti impetranti ex officio term. 2. Mens. zu Beybringung der Special-Vollmacht ad transigendum, sub priori comminatione.

Johann Peter Söhngen.

Lit. M.

Concentrirter Auszug derer in der anmaslichen Klagsache der Stadt Baden gegen des Herrn Marggraven Durchlaucht pto turb. Relig. Exerc. von lezteren übergebenen exceptionum fori declinatoriarum.

§. 1. Mit Geduld hat man zugesehen, wie die Querulanten, unzufrieden mit den vie-
len ihnen erzeigten Wohlthaten, sich anmassen Vice- und Corregenten ihrem Landesherrn
§. 2. zur Seite zu sezen. Obwohl ihr erster Wunsch, die Consistorial Commission, ihnen als ein
geistliches Gericht von Serenissimo nicht gegeben, als ein weltliches aber von ihnen nicht
§. 3. verlangt werden konnte: Obwohl sie eben so wenig Fug und Macht hatten, die unter
dem Namen eines Syndikus vorhabende Landes und Religions Protecktion gegen den Lan-
§. 4. desherrn aufzustellen: ja obgleich sie den höchsten Grad von Troz dadurch begangen hat-
ten, daß sie solche neue von der Landesherrschaft widersprochene Einrichtungen mit gänz-
§. 5. licher Verachtung der Obrigkeitlichen Befehle eigenthätig ins Werk richten: so erstattete
man doch sowohl über jene Consistorial Commissions Forderungen (S. oben Lit. C. §. 78.
§. 6. bis 94; als über die Syndikats Errichtung einen ausführlichen, der Sache Lage in hel-
§. 7. les Licht stellenden Bericht, (S. oben Lit. K. §. 8 bis 32). Dabey zeigte man die Un-
§. 8. statthaftigkeit der Wahl, die Unfähigkeit der Person des Tschammerhells. Da indes-
sen mit der Berichtserforderung die Klagen noch nicht angenommen waren, so hofte man
ein in seiner Form und Materie so unstatthaftes Klagewerk werde nach dessen Erstattung
desto gewisser abgewiesen werden.

§. 9. Ganz unerwartet ist dahero das Erkenntnis vom 30ten Merz 1779. das wenn es
gleich die Hauptsache nicht endlich entscheidet, dennoch ohne auf die Unstatthaftigkeit des
gerichtlichen Verfahrens zu achten, alles zu einem Prozes einleitet, und zwey der bestrit-
tenen Punkte, die Zulassung des Tschammerhells und die eigenmächtige Haltung der Zu-
§. 10. sammenkünfte, zu Gunsten der Querulanten entscheidet. Mit Recht wird dies Erkennt-
nis beschwerend genannt, das ohne den Herrn Marggraven gehört zu haben, schon vor An-
fang des Prozesses den Kläger begünstigt; ihn in einen nie gehabten und widersprochenen
Besiz einsezt; ihnen Dinge erlaubt, die ihnen die Landesgeseze von längsten Zeiten her ver-
boten; ihnen einen gefährlichen Mann zum Anführer läßt, und ihnen die Hofnung giebt,
§. 11. daß ihr Klagewerk zur gerichtlichen Verhandlung gelassen werden solle. Von diesem allem
war nach dem klaren Buchstaben des Kayserlichen Wahlvertrags Art. 1. § 8 Art. 7. §. 5.
§. 12. Art. 15. § 3-6. Art. 19. §. 6 & 7. gerade das Gegentheil zu erwarten. Doppelt be-
schwerend wird es bey dem Misbrauch dem es ausgesezt ist, da ohnerachtet man ihnen noch-
mals die Zusammenkünfte auf Verlangen zu bewilligen zugesichert hatte, sie ein solches an-
zuzeigen hartnäckig verweigert, vielmehr ihr anmaslicher Syndikus, durch einen ihm nirgend-
wo zugegebenen Substituten in Baden ohne jemands Erlaubnis mit Läutung der Bürger-
glocke die Burger zu versammlen unternommen, sich gleich dem Landesherrn da zu geriren
Anstalt gemacht hat. (Beyl. α - ε)

§. 13. Beedes die Aufstellung der Consistorial Commission und des Syndikats sind Dinge,
die sie vorhin nicht hatten, wozu sie das Recht erst ausführen müssen, deren Verweige-
rung kein unjustificirliches Facktum, weder mit Gefahr bey dem Verzug, noch mit Be-
sorgnis der Waffen, noch einem unwiderbringlichen Schaden vergesellschaftet ist, die sich
§. 14. also zu einem Mandats Prozes nicht qualificiren. So lang also die häufige Reichsgesez-
liche Verordnungen von Beobachtung der Austrägen, und daß dagegen auch provisorisch
nichts erkannt werden, solle gelten, (*C. O. C.* P. 2. T. 4. *Pax Westph.* Art. 5. § $\frac{20}{18}$

Rec

Rec. imp. nov. §. 168. R. H. R. Ord. Tit. 2. §. 2. *Cap. Cæs.* Art. 15. §. 9. Art. 18. §. 3-5.) so mus ihr Klagewerk dahin verwiesen werdē, und kann auch jene provisorische Verordnung des R. H. Raths deswegen nicht bestehen. Ja die Querulanten gründen ihre Forderung nicht auf ein Gesez, sondern blos auf einen Geist des Friedensschlusses, der also, wo nicht eine neue Legislation, doch eine authentische Interpretation desselben voraussezt, ehe darauf etwas gebaut werden kann. Diese stehet allein Kayserlicher Majestät und den Ständen des Reichs, hingegen keinem Reichsgericht zu, und darf vorher eine darauf fussende, ja gegen den klaren Buchstaben laufende Klage nicht angenommen oder gehört werden (*Pax Westph.* Art. 5. §. $\frac{17}{30}$ & $\frac{20}{35}$ Art. 8. §. 2. R. H. R. Ordn. Tit. 5. §. 22. *Rec. imp. nov.* §. 191. *Cap. Cæs.* Art. 2. §. 5.) §. 15. §. 16.

Man braucht also nicht einmahl auf die fest gegründete Rechtssäze von Religions Sachen (die man sich jedoch vorbehält) zurückzugehen, und hat dennoch Grund genug die Einrede der nicht eintrettenden Reichshofräthlichen Gerichtbarkeit dem gegenseitigen Klagewerk, und die Einrede der in jenen Gesezen verordneten Nichtigkeit, denen darauf ergangenen Verfügungen entgegen zu sezen, mithin um deren Einziehung und Abweisung der Kläger von jenem Gerichtsstand zu bitten. §. 17.

Extrahirt in Regimine Serenissimi im Monat September 1779.

Lit. N.

Copia Reichs = Hofraths Protokolls.

Jovis 6. Aprilis 1780.

Zu Baaden Stadt Rath und Burgerschaft contra den Herrn Marggrafen zu Baaden appl. nunc Mandati, Religions beschwerden betreffend, sive impetrant. Anwald Stubenrauch sub præs. 11. Junii a. p. docendo de insinuato membro 5to Conclusi de 30 Martii ejusdem anni lapsoque ad producendum Mandatum speciale trno supplicat pro ferenda eventualiter ulteriori ordinatione cæsarea appon. doc. Ins. & Concl.

Idem sub præs. 15. ejusd. Mens. & anni exhibet allerunterthänigste Anzeige ad Membrum 5tum Conclusi de 30 Martii dicti anni & supplicat pro interim nil præjudiciale statuendo, appon. conl.

Idem sub præs. 8. Julii dicti an. übergiebt allerunterthänigste Anzeige insinuati rescripti de 30. Martii an. præt. nebst Vorstellung und Bitte pro deferendo ob continuantes oppressiones humillimis intus petit. appon. Concl. & Sig. ⊙ cum adj. num. 18 - 21. in duplo.

Idem sub præs. 10. Martii novissimi exhibet allerunterthänigste Anzeige gegentheiliger Zudringlichkeiten & supplicat pro decernenda ob Moræ periculum intus petita commissione locali, appon. Concl. & Num. 22 - 25. in duplo.

Econtrà impetrat. Anwald Alt sub præs. 31 May anni elap. producit adjuncta ad informationem de præs. 11. Febr. ejusdem anni & supplicat pro eorundem ad acta positione, appon. Lit. B. 3. usque Z. 5. incl. & Concl.

Idem sub præs. 30. September ejusdem an. exhibet humillimam Exceptionem fori declinatoriam & supplicat pro reponendo rescripto de 30. Martii dicti an. & repellendo querulantes à limine judicii cum adj. sub Lit. A. B. C. D. & E. ac ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 14. Octobris dicti anni überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de præs. 30. September supra dicti anni mit Bitte, pro deferendo nunc humillimis retro petitis. appon. Lit. O. & Concl. in duplo.

In eadem intervenientisch-Fürstlich-Speyerischer Anwald Stubenrauch sub præs. 31ten May anni præt. accusat lapsum Termini ad decopianda adjuncta concessi & supplicat humillime pro ferenda eventualiter ulteriori ordinatione cæsarea. appon. Concl.

Referuntur Exhibita.

Veneris 7. Aprilis 1780.

Zu Baaden Stadt Rath und Burgerschaft contra den Herrn Marggrafen zu Baaden, Appl. nunc Mandati Religions-Beschwerden betref.

Absolvitur relatio & Conclusum.

1mo) Hat die von impetrat. Herrn Marggraven eingewandte Exceptio fori nicht statt.

2do) Communicetur desselben erstatteter Bericht samt deren Nachträgen de præs. 5. Martii 1778. 11. Febr. 30. Martii, & 31. May. 1779. parti impetranti zum Gegen-Bericht cum trno 2. M.

3tio) Communicetur quoque die von gedachten Herrn Marggraven sub præs. 19. Januar. 1779. eingereichte so rubricirte Information über die Fürstlich Speyerische Vorstellung dem Herrn Fürsten zu Speyer zur Gegenvernehmlassung, cum trno 2. M.

4to) Hat das von impetrant. Stadt Baaden widerholte Gesuch um Erkennung einer local Commission noch zur Zeit nicht statt; was aber die von selbiger mit angezeigte der Stadt Rastatt angeblich zugegangenen Beschwerden betrift, würde diese oder dasige Burgerschaft selbst solche Beschwerden allhier vorbringen, und desfalls anrufen, so ergehet alsdenn auch dieserhalb Kayserl. Verordnung.

5to) Würden Impetrantes zuvorderst specifice anzeigen, unter welchen Bedingnissen die in ihrem Exhibito de præs. 8. Julii an. præt. bemerkte, dem Anschein nach von vorigen abgeänderte Stiftungen der verwittibten Frau Marggrävin von Baden Baden errichtet worden seyen? sofort so wohl den Stiftungs-Brief selbst, als auch die Cessions-Urkunde in Extenso und in beglaubter Abschrift beybringen, so ergehet auf derselben desfalls in dicto Exhibito gestelltes Gesuch weitere Kayserl. Verordnung.

6to) Werden impetrantes hiemit angewiesen, jederzeit vor denen über ihre Rechts Angelegenheiten zu haltenden Versammlungen und Zusammenkünften davon bey dem Fürstlichen Amt Baden die gebührende Anzeige zu thun, cum hujus notificatione.

7mo.

7mo) Rescribatur ulterius dem Herrn Marggraven zu Baden, einsweilen und bis zu Entscheidung der Hauptsache, weder dem Tschammerhell noch dessen allenfalsigen substituto den Zutritt zu den Impetranten und zu deren in erwehnter Arth zu veranstaltenden Zusammenkünften in qualitate patroni causæ zu versagen; und gleichwie Kayserliche Majestät überhaupt nicht zugeben könnten, daß den Unterthanen des Herrn Marggrafen der rechtliche Betrieb und die Fortsetzung ihrer allhier anhängiger Rechtsangelegenheiten durch ihn Herrn Marggrafen selbst oder dessen untergeordnete Stellen und Beamte auf einige Weise erschwehret, oder gar selbige daran behindert würden; als versähen sich Kayserliche Majestät zu ihme Herrn Marggrafen der stracken Befolgung der deshalls schon am 25. August 1778. und 30. Merz 1779. ergangenen allerhöchsten Weisungen, um so gewisser, damit allerhöchst dieselbe nicht in die Nothwendigkeit gesetzt würden, durch eine auf des Herrn Marggrafen Kosten abzuordnende Localcommißion hierunter das erforderliche berichtigen zu lassen.

8vo. Detur ex officio beyden sowohl impetrant- als impetratischen Theilen term. 2. M. zu Beybringung der Special-Vollmacht ad transigendum damit es schärferer Kayserlicher Verordnung nicht bedörfe.

Lit. O.

Möglichst concentrirter Auszug der kurzen Geschichte jener frommen Stiftungen, welche der verwittibten Frau Marggrävin zu Baden Durchlaucht zu errichten oder zu vollziehen aus dem Willen Ihres Hochseeligen Herrn Gemahls übernommen haben.

Einleitung.

Von dem Willen des Hochseeligen Herrn Marggravens als dem Grund dieser Stiftungen.

§. 1.) **Der Anlas der Verfassung dieser Geschichts-Erzählung.**
liegt in der mehrmahlen in den bisher abgedruckten Verhandlungen vorkommenden Erwähnung von diesen Stiftungen.

§. 2.) **Innhalt des Vertrags zwischen der verwittibten Frau Marggrävin und Ihrem Hochseeligen Herrn von 1766.**
Ist neben andern Punkten hauptsächlich, die Errichtung einer Priesterpfründe bey dem Stift Baden, eines Stipendiums für ein die Rechte studirendes Catholisches Landskind, und einer Wasserleitung in Rastatt, wazu der verwittibten Frau Marggrävin die Mittel also angewiesen werden, daß der nahmhafte Ueberschus Ihro in dem Vertrauen geschenkt seyn soll, sie werde es zum Besten des Catholischen Badischen Landes verwenden, wo übrigens jene Stiftungen von Ihro pünktlich vollzogen werden sollen. (Nro. 1.)

§. 8.) **Innhalt des weiteren Vertrags von 1771, und des Testaments des leztverstorbenen Herrn Marggraven von Baden.**
Jener enthält eine weitere Anweisung von Geldern zu einigen bestimmten Verwendungen nebst Schenkung des Ueberschusses unter gleichen Bedin-

gungen wie bey der vorigen. Dieses bestätigt den Innhalt von beyden in Kraft eines letzten Willens, nur daß von jenen zur Wasserleitung bestimmten Geldern statt dessen die zehnjährige Benutzung dem Schulfond, hiernächst der Hauptstuhl zu Errichtung einiger Armenapotheken gewidmet wird. (Nro. 2 und 3.)

§. 4.) Aus diesen entspringen zweyerley ganz verschiedene Gattungen von Stiftungen.

Jene die der Herr Marggrav schon vollständig gemacht hat; bey solchen ist die Frau Marggrävin blos Vollzieherin seines Willens, und kann also an ihrer Form und Wesen nichts bestimmen oder ändern: andere die er Ihro zu errichten anvertraut hat; bey diesem hat sie die Verbindlichkeit zu stiften, die einzelne Stiftungen und ihre Form gehörig zu bestimmen: jene mögen einstweilen die alte, diese die neue Stiftungen heissen.

Erster Abschnitt.

Geschichte derer zwischen dem Herrn Marggraven und der Frau Marggrävin dieser Stiftungen wegen gepflogenen Traktaten.

§. 5.) Von neuen Stiftungen war die erste zu einem Schulseminario in Baden bestimmt.

Anfangs wollte man dem Fürstlichen Haus zumuthen, solche auf einen allgemeinen unter Vorbehalt näherer Erklärung ausgestellten Schenkungsbrief anzunehmen. Da dieses nicht geschah, so ward der Stiftungsbrief bestimmt ausgestellt. (Nro. 4 = = 9.)

§. 6) Kam aber wegen Beharrung auf unannehmlichen Bedingungen nicht zu Stand.

Von mehreren in die Landesherrlichkeit eingreifenden Forderungen, die dabey angehängt wurden, gab man einige zur Sicherheit des Instituts nach, nur die verlangte Errichtung eines Catholischen Landesregierungs = Dikasterium wollte man blos auf eine dem Institut gewidmete Catholische Schulcommißion, und die einer benachbarten hohen Macht zugedachte unbestimmte Oberaufsicht über das Institut, auf ein Recht in Contraventions = Fällen vor einem zu bestimmenden Austrägal = Gericht auf deren Abstellung zu klagen, diesseits modificirt wissen, welches aber jenseits verworfen ward. (Nro. 10 und 11.)

§. 7.) Von neuen Stiftungen war die zweyte der Unterhaltung eines Landes = und Religions = Syndikus gewidmet.

Deren Geschichte kommt schon oben in den Auszügen Sub Lit. D und K vor.

§. 8.) Von alten Stiftungen ward die zum Schulfond und Armenapotheken von einer Zeit zur andern aufgeschoben.

Die Frau Marggrävin machte allerley Forderungen ehe sie den würklichen Vollzug thun wollte, so wie man eine erfüllte, kam eine andere zum Vorschein, zuletzt sties es sich daran, daß der Schulfond das Geld, das er erst nach 10 Jahren zurückzuzahlen schuldig ist, innerhalb dieser Zeit schon zurückzahlen sollte. (Nro. 12 = = 23.)

§. 9.) Von alten Stiftungen ward die Priesterpfünde erst Ao. 1777 anerbotten, und dennoch weil man eine Umänderung der Stiftung des Hoch=

Hochseeligen Herrn Marggraven nicht zugeben wollte, nicht gemacht.

Die Frau Marggrävin Durchlaucht boten nemlich die Zahlung des Stiftungs-Capitals nur so an, daß in Ansehung dieser Pfründe das bey dem Stift hergebrachte Patronatrecht dem Fürstlichen Haus entzogen, und im Fall je einmahl von irgend jemand der Stiftung entgegen gehandelt würde, der Herr Ordinarius das Capital anderswohin verwenden solle, von welch beeden die Stiftung des Herrn Marggraven nichts verordnet. (Nro. 24 - - 28)

§. 10.) Von alten Stiftungen ward das Stipendium für ein die Rechte studirendes Landskind eben so wenig gebührend vollzogen.

Serenissima Vidua gaben von der Vollziehung anhero gar keine Nachricht, so daß man endlich von Landesherrschaftswegen bey Ihro anfragen mußte, wie es damit stehe? (Nro. 29 - - 31)

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Uebertragung dieser Stiftungen an eine auswärtige Hohe Macht.

§. 11.) Um jene dem Landesherrn unannehmliche Bedingungen durchzusetzen, wurden die neue Stiftungen verändert und vermehrt, mit den alten zusammen geworfen, und an eine auswärtige Hohe Macht übertragen.

Die Frau Marggrävin abstrahirte von der Errichtung eines Seminarium zu Baden, machte 6. andere neue Stiftungen, übertrug das Capital dazu, nebst dem Capital zu den erwähnten drey alten, an jene hohe Macht, also daß die genannte Verwendung nur als ein Wunsch angefügt, jener hohen Potenz aber ein freyes, keinem Widerspruch unterworfenes, Dispositions-Recht übertragen, die Befugnis, im Fall irgend jemand zu irgend einiger Zeit die Stiftung auf irgend eine Art kränken würde, solche Gelder einzuziehen zugesprochen, und unter solche Hinderungen auch die Nichtannahme des Religions- und Landes-Syndikus gerechnet wurde. (Nro. 32 - 34.)

§. 12.) Ohneracht der bisher noch nicht bekannt gemachten Annahme des Uebertrags hat sich eine angebliche Stiftungs-Administrations-Commißion bey der Frau Marggrävin eingefunden, und Verfügungen ins Land erlassen.

Man hat jener hohen Macht Vorstellungen überreichen lassen, deren gerechteste Erledigung die geschehene Gegenäusserungen hoffen lassen, und dennoch sind Befehle an mehrere Unterthanen und pia Corpora im Land erschienen, die aus dem Fürstlichen Schlos Baden von einer ohne alles landesherrliches Vorwissen daselbst existiren sollenden Commißion unterzeichnet sind. (Nro. 35 - - 39.)

§. 13.) Besonders auch in die alte Stiftung zum Schulfond mischte sich diese Commißion, jedoch ohne Erfolg.

Sie bot nemlich deren Vollzug jedoch nur unter den vorigen Bedingungen an, woran sich aber die Schulcommißion nicht kehrte, sondern auf dem Verlangen des Stiftungsmäßigen Vollzugs lediglich beharrte. (Nro. 40 - - 43.)

§. 14.) Eben so nahme sie sich der gleichmäßig alten Stiftung zur Priesterpfründe an.

Auch bey dieser wollte sie die vorige Plane durchsetzen, und vermehrte solche noch mit dem weiteren beschwerlichen Anhang, daß das Geld jederzeit in denen Landen jener Hohen Macht angelegt bleiben müsse. (Nro. 44 · · 48.)

§. 15.) **Endlich mischte sie sich auch in die letzte der drey alten Stiftungen, nemlich das oben gedachte Stipendium.**

Sie erbot sich zu deren Vollziehung wieder nur unter der gleichmäßig beschwerlichen Bedingung der auswärtigen Geldanlage, noch dazu zu einer Zeit, wo die Frau Marggrävin deren schon geschehene Vollziehung, und die ohne Befragung des Landesherrn geschehene Austheilung des Genusses anhero eröfneten. (Nro. 49 und 50.)

Dritter Abschnitt.

Kurze Betrachtungen über die Harmonie oder Disharmonie dieses Verfahrens mit denen Gesetzen und der Billigkeit.

§. 16.) **Der Frau Marggrävin Durchlaucht haben die Verbindlichkeit neue Stiftungen zu machen auf sich.**

Denn wenn der verstorbene Herr Marggrav schon Ihro solches nur durch die Worte, er habe das Vertrauen zu Denenselben, ohne nähere Bestimmung überlassen hat, und nicht jedes in den Willen des Erben gestelltes Vermächtnis gültig ist (*L.* 43. § ff. de Legatis I.): so würkt dieses dennoch eine vollkommene Verbindlichkeit (*L.* 17. §. *ult.* ff. de Cond. & Dem. *L.* 37. ibid. *L.* 2. *C.* de his quæ sub modo. *L.* 1. *C.* de S. S. Eccles. *L.* 46. §. 3 & 4. ff. de fideic. libert. *L.* 41. §. 4. ibidem L. 11. §. 7. ff. de Legatis III. *cap.* 13. X. de Testam. cap. 18. X. de Verb. Sign.

§. 17.) **Sie können das Recht, diese Stiftungen zu bestimmen, nicht auf andere übertragen.**

Weil ein Auftrag, der zwar der Regel nach andern überlassen werden kann, (*cap.* 68. de Reg. Jur. in 6to. §. 11. *J.* de mandato) alsdann auf andere nicht übertragen werden darf, wenn (wie hier) ein keinen Vermögens-Erwerb zur Absicht habendes (*cap. ult.* de Procur. in 6to.), in keine bestimmte Grenzen eingeschlossenes (*cap.* 12. de off. jud. del. in 6to.), durch ein besonderes Vertrauen bezeichnende Worte ausgedrucktes (*Gail* L. 1. Obs. 97. Nro. 6. *Stryck* Us. Mod. Pand. L. 17. T. 1. §. 17.), und in Testamentsweise bestätigtes (L. 11. §. 25. ff. de Legatis III.) Geschäft in Auftrag gegeben, und also personæ industria erwählt ist (*cap.* 43. §. 1. X. de off. jud. deleg. *L. un.* §. 9. C. de caduc. toll.)

§. 18.) **Sie können keine specielle Bestimmungen machen, wodurch die von Dero Herrn Erblasser gemachte allgemeine Bestimmungen aufgehoben werden.**

Weil sie diese zu erfüllen verbunden sind, und es einerley ist, etwas entweder gar nicht, oder es anders thun, als man es zu thun verbunden wäre, (*L.* 121. ff. de Reg. Jur.)

§. 19)

§. 19.) Diesen Rechtssätzen ist jener Stiftungs-Uebertrag in mehrerley Betracht nicht angemessen.

Weil a) die Frau Marggrävin dadurch keine Stiftungen errichten, sondern die Ihnen selbst nicht zugestandene Willkühr, ob welche für das Badische Land gemacht werden sollen oder nicht, jener hohen Macht überlassen, auch solcher das allein auf Ihrer Person ruhende Bestimmungsrecht übertragen b) Weil Sie die Stiftungen so einrichten, daß sie den Catholischen Badischen Unterthanen, ohne ihre Schuld wieder entzogen werden können, mithin so gut als nicht gemacht sind. (*L.* 51. & 139. §. 1. ff. de Reg Jur. *Cap.* 84. ibidem in 6to.) c) Weil sie den Erwerb der Stiftungen noch auf Bedingungen stellen, und zwar auf solche, deren Erfüllung (wie z. E. die Syndikats-Annahme von Seiten der Landesherrschaft) den Catholischen Unterthanen unmöglich ist. (*L.* 55. & 61. ff. de Solution. *L.* 44. §. 2. ff. de Oblig.)

§. 20.) Er laufe auch der Billigkeit entgegen, und zwar *a*) In Ansehung des Landesherrn.

Weil diesem nicht zugemuthet werden kann, in seinem Staat eine mit öffentlicher Autorität handlende, von ihm unabhängige, noch dazu mit auswärtigen Schutz agirende, weltliche Gewalt entstehen zu lassen, welche über kurz oder lang leicht für seinen Staat gefährlich werden kann.

§. 21. Er lauft ihr entgegen *b*) In Bezug auf die Unterthanen.

Weil diese anstatt der sichern und bleibenden Stiftungen, die sie verlangen können, nur sehr unsichere und wankende erlangen würden.

§. 22. Doppelt beschwerend wird die Sache in Bezug auf die darein gezogene alte Stiftungen.

Weil a) der schuldige Vollzug durch Einmischung neuer Bedingungen ungebührlich aufgezogen wurde (*L.* 36. & *pr.* 151 & 174. *pr.* ff. de Reg. Jur.) indeme b) die Pflicht eines Willensvollziehers nicht gestattet neue Zusätze zu machen, und seinen Auftrag zu überschreiten, (*cap.* 3 & 19. X. de Testam. *L.* 5. *pr.* & *L.* 12. §. *ult.* ff. mandati); daher c) Es unrecht ist, wenn denen bedachten milden Stiftungen das freye Eigenthum entzogen, und d) zu einer Zeit, wo wegen dem aufgeschobenen Vollzug ihnen ein Klagerecht zustand, durch Einschiebung eines andern Gegners ein härterer Stand bereitet wird, (*L.* 1. ff. de alien. jud. mut. causa)

§. 23.) Besonders wird sie es auch in Ansehung der Priesterpfründe bey dem Stift Baden.

Weil unter einem in jure & facto unstichhaltigen Vorwand das von dem Stifter der Stifts-Oeconomie vermachte, von der Frau Marggrävin vorhin selbst zugesagte, freye Eigenthum des Capitals ihr entzogen, dessen Benutzung geschmälert, und der Landesfürst überall über die Behandlung seiner dabey versirenden Rechte nicht gefragt worden ist.

§. 24.) Nicht weniger ist sie es in Ansehung der zum Stipendium bestimmten Stiftung.

Weil dieser solches Eigenthum gleichfalls entzogen, die von dem Stifter vorgeschriebene Erfordernisse ganz umgangen, und dem Landesherrn die gebührende Aufsicht entzogen wird.

§. 25.) **Endlich ist sie es auch in Ansehung der zum Schulfond und Armenapotheken gewidmeten Gelder.**

Weil jenen die Benutzung des Capitals nicht, der Stiftung gemäß, zehen ganzer Jahre gelassen, auch nur in einem unzulänglichen Surrogat einer Zinszahlung von 4. pro Cent statt der Aushändigung des Capitals gegeben, und weil wegen dieser, nemlich der Armenapotheken, Serenissimus von aller Mitwürkung ausgeschlossen, und die allenfalls nur der Frau Marggrävin für Ihre Person zustehende Anordnung auf andre übertragen werden soll.

§. 26.) **Hieraus läßt sich der wahre Gesichtspunkt der Sache von selbst finden.**

Der Frau Marggrävin Durchlaucht möchten dem Catholischen Land wohl thun, Ihrer Testamentspflichten sich entledigen, werden aber von ihren Rathgebern irrgeleitet, laufen darüber Gefahr aus der Welt zu gehen, ohne Ihre fromme Absichten erreicht zu haben; der Landesherr aber, der die billigste Offerten gethan hat (§. 6.), ist hieran ausser Schuld.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ausführung derer von dem Hochlöblichen Kayserlichen und Reichshofrath durch die, zu Gunsten einiger querulierenden Bürger des Stadt Baden gegen des Herrn Marggraven zu Baden Durchlaucht in angemaßter Klagsache ... ausfliessenden allgemeinen Beschwerden, ... und das versammlete Reich

Carlsruhe 1780

2 Ded. 63
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323203-5
VD18 14388839